

~~PLA 4, H. 4~~  
~~L 51~~

**Baltische Monatschrift.**

**Vierten Bandes viertes Heft.**

**October 1861.**

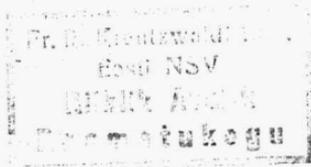
**Riga,**

**Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.**

**1861.**

*Antonie B.*

Den Druck genehmigt  
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Aurland:  
Coll.-Rath Schüze.



PL 363

## Ueber die Sicherungstheorien.

---

Seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts gelangten auf dem Gebiete des Strafrechts die obersten Grundsätze zur Anerkennung, es wurde der innere, oft verborgene Zusammenhang der einzelnen Lehren näher untersucht, das Ansehen bestehender Gesetze gegenüber der unbegrenzten Willkür früherer Zeiten von neuem den Richtern eingeschränkt, ja in der ganzen Art der Behandlung ging ein bedeutender Umschwung vor. Erwacht war das Bewußtsein von der gemeinsamen Wechselwirkung zwischen Verbrechen und Strafe, von der lebendigen Verbindung zwischen dem Individuum und dem Staate. Mit einer Entwicklung der Lehren von der Natur des Verbrechens, des Strafgesetzes, der Strafen und deren Anwendung wurde daher ein sogenannter allgemeiner Theil begründet und dies ist ein besonderes Verdienst der neueren Richtung. Denn man muß die wenig kritische Anordnung der allgemeinen strafrechtlichen Lehren eines Westphal, Quistorp und eines Kleinschrod selbst kennen lernen, um sich eine Vorstellung von dem Eindruck zu machen, den damals die Arbeiten der edleren Schriftsteller auf die gebildeten Zeitgenossen hervorbringen konnten. Vor allem aber waren es die Ansichten über den rechtlichen Grund und Zweck der Strafe, über das Grundprincip, das der Staat bei Bestrafungen zu befolgen habe, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen.

Denn ohne Strafe ist keine rechtliche Ordnung und Sicherheit, und ohne diese keine höhere sittliche That möglich, wodurch erst das Leben der

Baltische Monatschrift. 2. Jahrg. Bd. IV., Hft. 4. 19

Menschen Werth und Bedeutung erhält. Diese edlere geistige Richtung, im Vergleich mit dem allgemeinen Wohle, als dem mit dem Rechte eng Verwandten, ist eine jener höheren Wirkungen, die der Eintritt in den Staat, als in einen ethischen Organismus, hervorbringt. Und darum kann nur der Staat das Recht zu strafen besitzen, keineswegs das einzelne, namentlich unmittelbar verletzte Individuum, das in der Regel seine Privatinteressen wahrnehmen wird. Allein von welcher Anschauung der Welt und des Staates man hierbei auszugehen habe, auf welchen Grund sich die Strafgewalt des Staates stütze ~~und welche~~ <sup>und welche</sup> Zwecke die Strafe zu erreichen habe, welche Bedingungen über die Strafbarkeit entscheiden, ja welches die Grenzen zwischen rechtlicher Schuld und Strafe seien — das sind Fragen, deren Wichtigkeit unverkennbar ist, von denen die meisten Grundsätze über Bestrafung abhängen und durch die wir eigens auf das Gebiet des großen Streites geführt werden.

Der Staat ist kein künstlicher mechanischer Bau, keine nur äußere, beliebige Schutzanstalt, sondern der Staat ist ein Organismus, aus dem man positiv Kraft ziehen soll, er ist das Reich, das der Geist sich in der Welt gegründet hat. Ist also der Staat die Verwirklichung des allgemeinen Volkswillens, das Ganze des Rechts und der Freiheit, so bildet das Verbrechen den offenbaren Bruch jener ewigen, sittlichen Idee in ihrer zeitlichen Erscheinung. Denn der frevelhafte Wille des Beleidigers setzt sich durch die That der allgemeinen Freiheit, der wandellos daseienden Weltordnung entgegen. Dieser Widerspruch ist das, was nicht bestehen darf, was wieder aufgehoben werden muß; dies geschieht durch ein Mittel, durch das die Freiheit geltend bleibt, durch das die verbrecherische Schuld getilgt und die verletzte Gleichheit wieder hergestellt wird. Dieses Mittel ist die Strafe, die abzuleiten ist aus dem absoluten Grunde der Gerechtigkeit, welche die rechtliche Ordnung schafft, fortpflanzt und erhält. Denn die Gerechtigkeit ist kein bloßer Verhältnißbegriff, sie beruht nicht bloß auf der Freiheit der Bürger, sondern sie existirt an und für sich allein, sie muß als selbstständig, als unabhängig von aller Beziehung vorgestellt werden. Die Fesseln der beschränkten Rationalität weichen ihrer weltumflutenden Macht. Und so tritt der begangenen Freiheitsstörung die Strafe als eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber, als eine an sich nothwendige, unmittelbare und verdiente Folge der rechtswidrigen Handlung, ohne alle Rücksicht auf einen ~~anderen~~ <sup>anderen</sup> Endzweck als den, das Dasein des Verbrechens und der individuellen Schuld zu tilgen. Erst wenn die Strafe überhaupt als solche

gerechtfertigt ist, kann man ihre Wirkung beobachten und von einer zweckmäßigen Anwendung derselben, von der Beschaffenheit der Handlung, von der Größe der rechtlichen Schuld und von der Berücksichtigung besonderer politischer und nationaler Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft sprechen. Dies ist der Grundgedanke der sogenannten absoluten Strafrechtstheorien, welcher von den einzelnen Vertretern bald hell, bald getrübt erfaßt\*), aber von keinem bis zu dem gesammten Volksleben, ja bis zu den Classen und den einzelnen Stufen der Individuen verfolgt worden ist. Und wer vermochte hinabzusehen in die Nacht der Stunden, welche das zum Licht geborene Individuum durch die Begehung, wie andrerseits so oft durch die Duldung eines Verbrechens erlebt haben mag? Nur auf diesem Grunde wird die künftige Wissenschaft das lebendige Urbild der Gerechtigkeit entwerfen und jene tiefe Ahnung besriedigen können, welche die besseren Geister der Gegenwart belebt.

Andere Schriftsteller dagegen suchen ein Maß festzustellen, bis zu welchem die entgegengesetzten Willen herabgedrückt werden sollen, um in Ruhe neben einander zu bestehen. Dies Gleichgewicht, diese Uebereinstimmung der Willen verschiedener Menschen begründe die rechtliche Ordnung, deren Ziel die Verwirklichung des allgemeinen oder des besonderen Wohls bilde. Nun sei der Staat, als die Anstalt zum Schutze und zur Sicherheit, berechtigt und verbunden, den bürgerlichen Zustand Aller und ihre gegenseitige Freiheit wider alle Verletzungen aufrecht zu erhalten. Folglich müsse die Strafe aus politischen Rücksichten gegen jede Rechtsstörung, als factisches Mittel eines für die Gegenwart und Zukunft zu erreichenden Vernunftzwecks, zur Anwendung kommen. Dieses ist der Sinn der relativen Strafrechtstheorien\*\*), welche dem Rechtsgesetze ausschließlich den Zwang zur Triebfeder geben und die äußere rechtliche Freiheit auf die Möglichkeit der Freiheit Anderer beschränken. Damit aber war zugleich ein doppelter Weg klar bezeichnet, welchen die einzelnen Schriftsteller betreten

\*) Denn erst als die Idee der Gerechtigkeit, aus der Unmittelbarkeit heraus, in den Kampf ihrer Ausbreitung und Assimilation getreten war, fand man es für nöthig, die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten etwas mehr zu beachten.

\*\*) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 7 bezeichnet dieselben sämmtlich als Nützlichkeitstheorien; allein dies ist nicht richtig. Denn die meisten hierher gehörigen Schriftsteller suchen das Strafrecht des Staates durch positive Rechtsgründe zu beweisen und den Nutzen nicht als die Quelle, sondern als die Folge des Rechts darzustellen.

konnten. Entweder man faßte das *Fach* als die wirkende Ursache in der Sinnenwelt, als die schaffende Thätigkeit und Bewegung auf, stützte somit den Rechtsgrund der Strafe auf einen Vertrag, der zum rechtlichen Schutze des Gemeinlebens nöthig sei und suchte durch die Strafe alle möglichen Zwecke, z. B. der Besserung, der Abschreckung, der Selbsterhaltung des Staates zu erreichen — und dies ist am geistvollsten durch *Fichte* geschehen \*) — oder man berief sich auf die äußere Freiheit als auf ein unlängbares Factum und bestimmte, zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks, das sinnliche Uebel der Strafe dazu, um begangene Rechtsverletzungen möglichst auszugleichen, künftigen Beleidigungen vorzubeugen, die Rechte des Gemeinwefens und der Einzelnen durch Zwang zu schützen. An der Spitze dieser Sicherungstheorien stehen die Systeme *Feuerbach's* und *Grolman's*. Aber während der erstere Rechtslehrer das empirische, sinnliche Individuum in den Vordergrund stellt und die Strafe als ein Sicherungsmittel vor jedem Verbrechen überhaupt, sowohl hinsichtlich der Androhung als der Vollziehung der Strafe erörtert, hebt *Grolman* die Nothwendigkeit des rechtlichen Willens nachdrücklich hervor und schränkt den Strafzweck darauf ein, daß der bestimmte Beleidiger an der Wiederholung eines neuen Frevels verhindert werde. Und von diesen beiden Sicherungstheorien will ich hier allein, wegen ihrer weitgreifenden Bedeutung, im Einzelnen handeln.

## A.

## Die Abschreckungs- oder Androhungstheorie.

Als *Feuerbach* auftrat, fand er die sogenannte unmittelbare Abschreckungstheorie vor, deren Vertheidiger, wie *Filangieri*, *Gmelin*, *Klein*, weniger auf den wirklichen Verbrecher als auf die übrigen Staatsbürger durch den Eindruck der Strafvollziehung zu wirken strebten. Wer ein

\*) *Fichte*, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, II. § 20. Er nimmt an, daß jeder Verbrecher durch Begehung einer rechtswidrigen Handlung an und für sich alle Bürger- und Menschenrechte verliere. Zum Behufe der Abwendung eines so großen Verlustes fingire man ihm zu Gunsten, er habe mit dem Staate einen Abbüßungsvertrag abgeschlossen, dessen Wirkung darin bestehe, daß, soweit es die öffentliche Sicherheit gestatte, an die Stelle der Rechtlosigkeit mildere Strafen treten, er selbst die Bürger- und Menschenrechte wieder erlangen und so der Staat sich seine Bürger möglichst erhalten könne. Dagegen ist, abgesehen von andern Gründen, zu bemerken: 1) nach dieser Ansicht setzt nicht der Vertrag den Staat, sondern der Staat den Vertrag als das Höhere voraus; 2) alle Strafen sind hiernach Conventionalstrafen, deren Maß und Art von dem bloßen Verfügungs-

Verbrechen begehe, so sagte man, dürfe und müsse mit einem sinnlichen Uebel öffentlich belegt werden, damit dadurch der in Andern erzeugte Reiz, dasselbe oder ein anderes Verbrechen zu begehen, unterdrückt, der Staat durch die Strafe gesichert und die Rechtsordnung aufrecht erhalten werde. Diese Ansicht bedarf heutzutage kaum einer ernstlichen Widerlegung. Denn hiernach soll die abschreckende Wirkung, welche die Ausübung harter Strafen auf die Gemüther der übrigen Bürger habe, der rechtliche Grund der zu verhängenden Strafe sein. Das Individuum hat mithin keinen selbstständigen Werth, es wird nicht gerichtet wegen seiner inneren Verschuldung, sondern als ein Mittel angesehen, um das Interesse seiner Mitbürger zu befördern.

Viel umfassender, tiefer, alle früheren Darstellungen weit hinter sich zurücklassend, hat Feuerbach\*) sein Abschreckungs- oder Androhungssystem\*\*) begründet, und dasselbe bis zu den meisten strafrechtlichen Lehren des allgemeinen Theils hinabgeführt. Er leitet das Rechtsgesetz ab aus der Vernunft, die weder sittlich noch intellectuell, sondern rein juridisch sein soll. Denn jeder Staat, so sagt er, sei eine Gesellschaft zur Sicherung der vollkommenen Rechte, und alle Rechte, die er besitze, habe er um dieses Zwecks willen. Er dürfe alle zu diesem Zwecke führenden Mittel anwenden, die mit der rechtlichen Freiheit der Staatsbürger zusammen bestehen können. Somit ergebe sich das Problem: das Recht zu einem Zwange zu finden,

rechte und, wenn es hoch kommt, von den Regeln der Klugheit abhängt; 3) der Satz, „jeder Verbrecher verliert alle seine Rechte“ ist durch nichts erwiesen und jene ganze Fiction, ohne ein positives Gesetz, juristisch undenkbar; 4) der Staat hat auch das Recht, Ausländer zu bestrafen, die im Inlande Verbrechen begehen und die jenen Vertrag nicht mit abgeschlossen haben können.

\*) Vgl. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinl. Rechts, 1799 I. S. 31 ff., ferner die Strafe als Sicherungsmittel vor zukünftigen Beleidigungen des Verbrechers, S. 92 ff., Lehrbuch des peinl. Rechts § 8 ff. Manche Juristen, wie z. B. Gerstäcker im N. Archiv VII. S. 419., bestreiten ihm nicht nur die Originalität der Grundideen seiner Theorie, sondern nehmen auch an, dieselbe sei vor ihm bereits von J. H. Böhmmer, Michaelis und Anderen ebenso dargestellt worden. Allerdings ist einem so wissenschaftlichen Mann wie Feuerbach war, ein Haschen nach originellen Sätzen nicht in den Sinn gekommen; ihm war nur zu bekannt, daß der innere Werth einer wissenschaftlichen Leistung in der ganzen Composition des Stoffs und in der logischen Consequenz der leitenden Grundgedanken besteht.

\*\*) Nach Feuerbach ist die gesetzliche Drohung eines Uebels die Hauptsache, weil die Bestrafung nur um deswillen geschehen soll, damit ohne sie die Drohung nicht unwirksam werde. Man hat daher seine Strafrechtsansicht auch die Androhungstheorie genannt.

der in dem Vertheidigungsrecht gegründet, aber gleichwohl von der Vertheidigung selbst verschieden sei. Nun widerstreben alle Rechtsverletzungen dem Wesen des bürgerlichen Vereins und so müsse ein Mittel existiren, wodurch jene überhaupt verhindert werden können. Dazu diene weder die Prävention noch der physische Zwang, der die nähere Erkenntniß jeder bevorstehenden Beleidigung zu seiner Wirksamkeit erfordere. Demnach müsse auf eine künstliche Weise ein anderer Zwang der Vollendung der Rechtsverletzung vorhergehen und in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen. Und dies sei der psychologische Zwang. Da nämlich der Grund aller gesetzwidrigen Handlungen in der sinnlichen Natur des Menschen liege, der verbrecherische Wille also aus der Vorstellung der Lust entstehe, welche das Individuum von der Begehung der Rechtsstörung erwarte; so müsse der Staat durch die Sinnlichkeit selbst auf die Sinnlichkeit wirken, er müsse die sinnliche Triebfeder zur That durch eine andere sinnliche Triebfeder, durch Erregung der Furcht aufheben. Dies geschehe, wenn jeder Bürger wisse, daß auf die Uebertretung ein größeres Uebel folgen werde, als dasjenige sei, welches aus der Nichtbefriedigung des inneren Antriebs nach der Handlung für ihn entspringe, daß es mithin räthlicher sei, die Lust unbefriedigt zu lassen, als einem Strafübel zu verfallen. Hierzu bedürfe es aber zunächst eines Gesetzes, das ein sinnliches Uebel, als die rechtlich notwendige Folge der That, androhe und sodann der wirklichen Ausführung desselben. Beides sei zu fordern, weil das Gesetz an und für sich nur eine ideale Ordnung begründe, die erst durch die Vollziehung wirklich werde, wogegen die bloße Zufügung des bürgerlichen Strafübels ohne vorherige gesetzliche Androhung nicht hinreiche. Denn erst durch das Gesetz werde das Recht der Persönlichkeit geachtet und festgestellt, daß Verbrechen und Strafe durch einander bedingt seien. Dieser Zwang nun sei durchaus zuvorkommend und schütze zugleich die unerseßlichen Rechte, ja er sei in jedem einzelnen Falle anwendbar, auch ohne Kenntniß von der bevorstehenden Rechtsverletzung. So sei denn jenes Uebel nichts anderes als die bürgerliche Strafe (*poena forensis*), die dem Uebertreter um der begangenen Handlung willen \*) zugesügt werde. Bei der Strafe aber müsse man den Zweck der Androhung, alle Bürger, als mögliche künftige Verbrecher, abzuschrecken und den Zweck der Zufügung, die Wirksamkeit der Drohung zu begründen, unterscheiden. Um endlich den Rechtsgrund der Strafe nach-

\*) Vgl. hierzu Kant, Rechtslehre, 1798 S. 226, verglichen mit Feuerbach's Revision I. S. 48.

zuweisen, behauptet Feuerbach, mit dem rechtlichen Zustande, als dem Zwecke des Staates, stehen Freiheitsstörungen im Widerspruch, der Staat dürfe daher Zwangsanstalten zur Verhinderung derselben treffen. Demnach sei jeder Zwang gerechtfertigt, welcher die Gesellschaft gegen alle diejenigen sichere, die einmal den Frieden verletzt haben oder ihn zu gefährden geneigt seien. Daß aber der Staat zur gesetzlichen Androhung jenes Uebels befugt sei, bedürfe keines Beweises; Niemandes Rechte würden dadurch gekränkt, weil das Uebel nur auf den Fall eines begangenen Frevels gesetzt sei. Dagegen beruhe der in der Ausübung befindliche Zwang zwar nicht in einer nothwendigen Einwilligung des Verbrechers\*), sondern die absolute rechtliche Nothwendigkeit der Bestrafung liege darin, daß wer ein Recht habe, die Befolgung des Gesetzes zu fordern, auch vollkommen berechtigt sein müsse das Herrschaftsgebiet desselben zu bestimmen. Denn eine leere Drohung werde niemals Furcht erwecken, niemals die Triebfeder zur Bestimmung des Willens sein können. Das Gesetz würde daher sich selbst widersprechen und so gut wie gar nicht vorhanden sein.

Das sind die Hauptsätze einer Theorie, die unverkennbar mit Geist und Scharfsinn entwickelt worden sind, die aber von der Wissenschaft entschieden in Frage gestellt werden müssen. Um nun der gegenwärtigen Untersuchung eine bestimmte Richtung zu geben, werde ich zuerst im gedrängten Ueberblick die wichtigsten, gegen jene Ansicht streitenden Gründe hervorheben, sodann einzelne Widersprüche darlegen, die sich aus derselben für das ganze System mit Nothwendigkeit ergeben.

## I.

1) Das Recht zu strafen entsteht, nach Feuerbach, erst im Staate, ohne Erlassung drohender Strafgesetze ist es undenkbar, vor und außer dem Staate existiren keine Gesetze. Erfolgt aber die Störung des Rechtsverhältnisses ungeachtet der gesetzlichen Drohung, so sei die Strafe nothwendig, denn es ist, so sagt er, ein Recht und eine Pflicht des Staates, schlechthin alle Verbrechen abzuwenden. Und hieraus ergebe sich die Rechtmäßigkeit des psychologischen Zwanges. Allein unmöglich kann dem Staate eine solche

\*) Ursprünglich zwar nahm Feuerbach an, Anti-Hobbes I. S. 201 ff., Revision I. S. 54, Grolman's Bibliothek für die peinl. R. W. I. 2. S. 18, daß der Bedrohte, welcher das auf die Begehung der That gesetzte Uebel kenne, durch seine Beleidigung in die Zufügung des Strafübels einwillige. Allein in Folge der Angriffe Grolman's verwarf er späterhin das Vertragsprincip, das ja dem durch seine Sinnlichkeit beherrschten Individuum geradezu widerstrebe, und stellte die Nothwendigkeit auf, sich der Strafe zu unterziehen.

Verpflichtung angemuthet, jenes Recht aber nur insoweit zugeschrieben werden, als für die Ausübung desselben ein bestimmter Berechtigungsgrund nachgewiesen wird. Ein solcher Grund ist aber der psychologische Zwang nicht, weil in der vollbrachten That nur eine Gelegenheit liegt, um den wirklichen Uebertreter wegen künftiger Frevel aller Uebrigen \*) zu richten. Der Verbrecher ist selbst in den Fällen, wo eine Wiederholung neuer Uebertretungen unmöglich ist, verbunden, ein Uebel zu dulden, damit in Andern der sinnliche Antrieb zu rechtswidrigen Handlungen aufgehoben werde, er muß also offenbar als ein Werkzeug der Abschreckung für die Gesamtheit der Bürger dienen. Denn der Strafzweck soll theils Gemüthung für das Gesetz sein, theils Abschreckung Aller, als möglicher Beleidiger der Rechtsordnung, ja die Vollziehung der Strafe findet gerade da statt, wo die Androhung für den Ruhestörer vergeblich, für ihren Zweck unzureichend gewesen ist, um durch die Vorstellung eines empfindlichen Uebels\*\*) auf alle andern Staatsgenossen zu wirken. Demnach unterscheidet sich Feuerbach von den Vertheidigern der alten, allgemein getadelten Abschreckungstheorie nur darin, daß von ihm die Trennung zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt mittelbar ausgesprochen, mithin der nächste Zweck der Strafe nicht in die Zufügung, sondern in die gesetzliche Androhung gesetzt wird.

2) Rechtlich möglich soll die Strafe um deswillen sein, weil die Drohung Niemandes Rechte verlege, vielmehr mit der rechtlichen Freiheit Aller zusammen bestehe; werde aber das Gesetz verlegt, so sei die Vollziehung der Strafe nöthig, damit die im Verbrechen liegende Staatsgefahr wegfalle und Niemand an der Wirksamkeit der Drohung zweifle. Also gerecht oder rechtlich möglich soll nur das sein, was die Freiheit Anderer, insofern sie mit der Freiheit Aller verträglich ist, nicht beschränkt. Feuerbach hat offenbar mit diesem ganzen Satz nur gesagt: die Bestrafung ist gerecht, weil die Androhung gerecht ist, und die Drohung ist gerecht, weil sie gerecht ist. Der allgemeine Wille ferner, wie er im Recht und im Gesetz lebt, ist nach

\*) Natürlich solcher Bürger, qui n'ont de frein que la loi, qui ne sont retenus par aucun des motifs tutélaires, tel que la bienveillance, la religion, l'honneur, wie Dumont zu Bentham's théorie des peines, Liv. I. chap. 5 bemerkt.

\*\*) Daß hier die Strafe als ein sinnliches Uebel an sich, als eine Pein und Marter dargestellt, daß sie von der individuellen Erregbarkeit des Individuums abhängig gemacht und so zu etwas Zufälligem, zum Mittel irgend eines Zwecks herabgesetzt wird, darf bei allen relativen Strafrechtstheorien nicht befremden.

seiner höheren Eigenschaft unverleglich; nur ein bestimmtes Recht der einzelnen Personen oder die zeitliche Daseinsform des Rechts wird durch ein Verbrechen verletzt. Mit hin kann jene Gefahr weder den Staat noch das Recht an sich berühren, sondern einzig in der Vorstellung bestimmter Individuen oder in dem Grundsatz der Straßlosigkeit aller Rechtsverletzungen liegen. Abgesehen endlich davon, daß zur Wirksamkeit jenes Zwangsrechts vorausgesetzt werden muß, daß alle Individuen eine genaue Kenntniß von der gesetzlichen Drohung haben, um das entfernte Strafübel wider das gegenwärtige sinnliche Vergnügen abmessen zu können, abgesehen selbst davon, daß sich der schlaue Verbrecher durch diese und jene Mittel der spähenden Gerechtigkeit entziehen zu können hofft, daß er also darauf rechnet, unter dem Schleier des Geheimnisses unentdeckt und straflos zu bleiben, wodurch schon in der That die Anwendbarkeit des psychologischen Zwangs erschüttert wird: so liegt in jener ganzen Beweisführung ein arger Trugschluß verborgen. Denn die gesetzliche Androhung ist nichts geringeres als die wirkende Ursache der Zufügung der Strafe, das ganze Executionsrecht wird aus ihr hergeleitet, sie greift eigens in die Rechtssphäre der Bürger ein, und es muß daher der Versuch, aus dem abstracten und leeren Begriffe der Drohung die unmittelbare Bestrafung zu rechtfertigen, entschieden verworfen werden.

3) Feuerbach's Androhungstheorie zerstört den ganzen sittlichen Charakter des Menschen und beruht überhaupt auf einer einseitigen Weltanschauung. Der Staat ist hiernach eine bloße Bevormundungs- und Polizeianstalt, die ihre Pflicht erfüllt zu haben scheint, wenn sie dem Verbrecher die gesetzliche Strafe androht und zufügt. Der Mensch ist hiernach kein selbstbewußtes Wesen mit einem selbstständigen Daseinszweck, sondern einzig ein Naturwesen, das in seiner Thätigkeit allein durch niedere Vorstellungen bestimmt wird und das nur die Wahl hat zwischen mehreren Befriedigungen des Naturtriebs. Statt also den Menschen anzuschauen, wie er sich in der Regel äußert bei vorkommenden Eindrücken, statt die verschiedenen Functionen der menschlichen Seele nicht getrennt, sondern in ihrem Zusammenwirken zu begreifen, hat sich Feuerbach ausschließlich auf das Begehrungsvermögen und auf den sinnlichen Antrieb des Menschen zur Begehung von Verbrechen bezogen und eine juristische Vernunft aufgestellt, die gleich sehr des Tiefsinns als der Wahrheit ermangelt. Ja indem er die Ansicht derer bekämpfte, welche die Grade der Freiheit zu Graden der Bestrafung erhoben, kam er zu dem entgegengesetzten unwahren Ergebniß,

die Freiheit sogar als die Bedingung der Strafbarkeit zu beseitigen. Denn die Freiheit, so sagt er, als das unbedingte Vermögen im Menschen, sich wider alle Antriebe der Sinnlichkeit aus eigener Kraft zu bestimmen, ist aller Einwirkung von Naturursachen entzogen. Allein abgesehen davon, daß es noch fraglich ist, ob man überhaupt von der Annahme der Seelenvermögen ausgehen und ob man den Willen als eine eigenthümliche, ursprüngliche Seelenkraft begreifen dürfe; so werden zumieist die Entschlüsse der Menschen durch gegebene äußere Veranlassungen vermittelt werden. Jene ganze Ansicht muß daher verworfen und unter Willensfreiheit die psychische Möglichkeit verstanden werden, Entschlüsse nach vorheriger Erwägung der Gründe für und gegen dieselben zu fassen.

Die rechtliche Freiheit als solche hat, nach Feuerbach, ein factisches Dasein, aus ihr allein ist, als einer schlechtthin gültigen Thatsache, das Rechtsgesetz zu erklären. Und doch befindet sich das Individuum mit seinem Freiheitsbewußtsein in einer Selbsttäuschung. Sofern nämlich dasselbe ein Gesetz übertritt, z. B. ein Staatsverbrechen begeht, sinkt es plötzlich zum sinnlichen Geschöpf, zum bloßen Naturwesen herab. Within giebt es ein Bewußtsein ohne Freiheit des Willens. Ja trotz dieses schlagenden Widerspruchs verfährt Feuerbach keineswegs folgerichtig. Denn von dem alleinigen Gesetze der Sinnlichkeit ausgehend, hätte er die Grenzen der Strafen nach der Stärke der sinnlichen Triebfeder bemessen, und je geringer die äußere Versuchung gewesen ist, um so mehr die Strafbarkeit der Handlungen erhöhen müssen. Aber in der äußeren That reflectirt sich nicht immer die innere Verderbtheit des Individuums. Das schwerste Verbrechen kann durch ein Zusammentreffen von ungünstigen, überraschenden Verhältnissen, aus Mangel an bewußter Ueberlegung oder doch ohne Arglist begangen werden, wogegen manche geringe Uebertretungen von feigen und versteckten Menschen, die weder Muth noch Gelegenheit zu schweren Verbrechen haben, mit der frevelhaftesten Willkür verübt werden. Wer aber die Abschreckungstheorie alsdann ohne Rücksicht anwenden wollte, würde allen bisherigen strafrechtlichen Grundsätzen entgegentreten. Denn die stärkere sinnliche Triebfeder bei einem geringen Verbrechen müßte dann härter, als der minder ruchlose Wille bei einer schweren Missethat, mancher Mord z. B. müßte geringer als mancher Betrug bestraft werden. Der menschliche Richter müßte das feine Gewebe der Triebe, Interessen, Neigungen, Begierden, Leidenschaften, Verirrungen mit Sicherheit zu erkennen vermögen, um sich über die Beschaffenheit des sinnlichen Anreizes bei keinem einzelnen Verbrechen zu

täuschen. Und was hat die Wissenschaft in dieser Beziehung, das heißt für die innere Geschichte der Verbrechen, bisher geleistet?

4) Das Strafgesetz soll seine Kraft dadurch behaupten, daß jeder mögliche Verbrecher durch eine stets unterhaltene Furcht abgeschreckt werde. Allein es fehlt viel, daß gerade dies Grundprincip der Androhungstheorie zumeist den Boden der realen bürgerlichen Welt berühre. Stellen wir uns vorläufig folgende zwei Classen von Menschen vor. Zunächst werden rohe, freche, willensschwache, ja von äußerer Noth bedrängte Individuen durch den Gegenstand der sie anzieht, erregt; nicht das abwesende, unsichtbare Strafgesetz, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, sondern die unmittelbare Gegenwart übt über sie eine ungeheurere Macht aus. Aber nicht als ob diesen Personen der Anstoß allein von außen kommen, als ob ihre Entschlüsse ausschließlich von äußeren Umständen abhängen sollten. Keineswegs, denn dies wäre die atomistische Ansicht. Sondern die realen Einwirkungen sind als vorübergehende Ursachen zu betrachten, durch welche das Bewußtsein die in der Seele ruhenden Vorstellungen plötzlich gewahr wird und dieselben zum freien Entschluß und zur That reifen läßt. Dann mögen auch diese Individuen nicht vor, sondern erst nach begangener That, durch die Vorstellung einer bevorstehenden Strafe, zur Lüge oder zum Leugnen gereizt werden. Von anderer Art dagegen sind die ehrliebenden, die starken und gefaßten, aber rechtswidrig gesinnten Naturen, welche in der Regel weit weniger durch die Furcht vor Strafe vom Unrecht abgehalten werden, als durch die ungleich gewaltigere Triebfeder, durch Furcht vor der Schande. Denn das Uebel in der Welt besteht für sie gar oft nur im bösen Schein, in der zweideutigen Aufnahme, die eine Handlung findet, gleichsam in der Spiegelung, welche eine Gesetzwidrigkeit bei rechtlich Gesinnten bewirkt.

## II.

In den späteren, reiferen Jahren gingen an Feuerbach, an der Spitze eines obersten Gerichtshofes, fast alle Begriffe und Lehren der Strafrechtswissenschaft in den mannigfaltigsten, anziehendsten Gestalten gleichsam verkörpert vorüber. Wohl mochte ihm da so manche Folgerung seines Strassystems immer bedenklicher, ja als ein Hinderniß der praktischen Anwendbarkeit erscheinen; was wunder, daß er daher viele Regeln, selbst mit Aufopferung der juristischen Consequenz, zu modificiren und so dem allgemeinen Bewußtsein näher zu bringen versuchte? Wiederum bewirkte die nach Kant's Vorbild aufgestellte schroffe Trennung des Rechtes von der

Moral die totale Verwerfung der Willensfreiheit als Bedingung der Strafbarkeit mehrere Abwandlungen in den einzelnen dogmatischen Lehren, Abwandlungen, die in innere Widersprüche umschlugen, von denen ich jetzt zum Schluß noch sprechen werde. Besteht der Feingehalt, das einzige und ausschließliche Interesse einer Strafrechtstheorie theils in der Harmonie des Ganzen zu seinen einzelnen Theilen, theils in den praktischen Resultaten für die Gesetzgebung und für die positive Wissenschaft: so mag es füglich befremden, warum man von jeher auf die folgende Thatsache so wenig Rücksicht genommen hat.

Betrachten wir, dem Staate gegenüber, das rechtliche Verhältniß der so verschiedenen als wichtigen Privatrechte, deren sich Jemand freiwillig und mit Bewußtsein begeben und die er von einem Andern kann verletzen lassen; so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß von der Zeit an, wo sich eine wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts allmählig Bahn brach, das Bedürfniß nach einer Individualisirung jener Rechte erwachen mußte. Es lag in der That so nahe, alle jene Güter, welche als Güter höherer Art, als sittliche und öffentliche Verhältnisse ursprünglich jenseits der Sphäre des Privatrechts liegen, ganz oder theilweise der Verfügung des Berechtigten zu entziehen, sie unter den Schutz der Strafgesetze zu stellen und so jede Uebertretung derselben an einem Dritten zu ahnden. Der Staat hat das Recht, Handlungen mit Strafe zu belegen, welche, wie z. B. Ruppelei, Zusest, Sodomie, Blasphemie u. s. w. das sittliche Leben entschieden gefährden oder auf die allgemeine Sicherheit und den Wohlstand der Bürger nachtheilig einwirken; warum sollte die Verletzung der edelsten Güter, wozu der Betheiligte seine Zustimmung gegeben, als straflos betrachtet werden? Dagegen giebt es Handlungen, die ihrer Natur nach erst dann in einem Unrechte bestehen und darum gesetzwidrig sind, wenn sie wider den Willen des unmittelbar Berechtigten begangen werden. Es sind die Verletzungen solcher allgemeinen Rechte, welche unbeschränkt der Willensherrschaft des Individuums unterworfen bleiben. Gestattet daher z. B. Jemand dem Andern die Zufügung von Ehrenkränkungen, die durch irgend ein Mittel seine rechtliche Persönlichkeit in den Augen des Publicums herabsetzen können, fordert er diesen auf, ihm Sachen wegzunehmen, ihn zu betrügen, sein einsam liegendes Gebäude anzuzünden u. s. w., so werden wir in allen diesen Fällen den Begriff des Verbrechens ausschließen müssen, ja die Einwilligung ist hier eine bloße Erlaubniß, die um deswillen vor Ausführung der That jederzeit zurückgenommen werden kann.

Von diesem Standpunkte aus wird uns eine Aussicht eröffnet in die so höchst verschiedenen und einander durchkreuzenden Meinungen, welche von Alters her über die Streitfrage sind vorgetragen worden, ob die Einwilligung des Verletzten den Begriff des Verbrechens aufhebe oder nicht. In unserm Jahrhundert nun wurde immer mehr die Rechtsansicht herrschend, daß bei allen wichtigen Verletzungen die vorhergegangene Erlaubniß den Thatbestand des Verbrechens nicht ausschliesse. Auch Feuerbach glaubte dieser Anforderung der Zeit Rechnung tragen zu sollen, er räumte daher der Einwilligung die Wirkung der Straflosigkeit einer verletzenden Handlung nur bei den Rechten ein, über welche dem subjectiven Willen eine gültige Dispositionsbefugniß zustehet. Damit aber kam er mit seinen obersten strafrechtlichen Grundfäden in einen unauslösblichen Widerspruch. Allein um diesen vollständig nachweisen zu können, bin ich genöthigt, an ein höheres Rechtsprincip anzuknüpfen. Seit diesem Jahrhundert nämlich ringen auf dem Gebiete des Strafrechts zwei einander entgegengesetzte Systeme um die Herrschaft, welche in den neueren Zeiten nach den verschiedensten Richtungen hin weiter ausgebildet und fester begründet wurden. An der Spitze des ersten Systems stehen alle diejenigen, welche von der Idee der Gerechtigkeit ausgehen, aus dieser die Strafbefugniß der Staatsgewalt ableiten, ja derselben das Recht zuschreiben, das innere Verderben der Bürger abzuwenden und für die Erhaltung der rechtlichen Ordnung zu wachen. Die Anziehungskraft, welche das canonische Recht auf so viele strafrechtliche Lehren geübt hat, wird nirgends offener als in diesem System, jedenfalls aber bedarf es keines Beweises, daß hiernach alle Tödtungen, z. B. eines Schwerverwundeten, eines Todtfrancken oder Lebensmüden, alle Verstümmelungen und Freiheitsberaubungen, die auf der Zustimmung des Betheiligten beruhen, selbst alle Verletzungen der sittlichen Interessen der öffentlichen Strafgewalt anheim gegeben werden. — Ganz anders nach dem zweiten System, nach welchem sich das Strafrecht des Staates auf die Sicherung des äußeren Rechtszustandes beschränkt. Hiernach ist die Thatfache einer positiven Rechtsverletzung oder eine Gemeingefährlichkeit des verletzenden Factums die Bedingung zur Verhängung einer bürgerlichen Strafe; die logische Consequenz fordert also Straflosigkeit in allen den Fällen, wo diese Voraussetzungen des Verbrechensbegriffs hinwegfallen \*).

\*) Und in der That hat Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. S. 40. der ersten Ausgabe, ebenso wie Stübel, Littmann, diese Folgerung mit sicherem juristischen Takte gezogen. Erst später verfiel er, seinem Strafsysteme gegenüber, in den bezeichneten Fehler, so daß

Die bisherige Untersuchung hat zu dem Resultate geführt, daß Feuerbach's oberste Grundsätze des Strafrechts morsch sind, mag man dieselben vom staatlichen oder vom rechtlichen oder vom Standpunkt der gesammten menschlichen Natur aus betrachten. Denn der Staat ist weder der letzte Zweck des menschlichen Lebens noch eine bloße Sicherheitsanstalt, sondern der Staat ist ein organisches Wesen, das die Gerechtigkeit in allen Erscheinungen des zeitlichen Daseins zu offenbaren hat. — Das Rechtsgesetz soll ferner, nach Feuerbach, die Norm sein, wornach die Freiheit eines Jeden mit der Freiheit Aller bestehen kann. Allein wie mag es denn zugehen, daß Jemand ein angedrohtes Uebel mit dem Zwecke erleiden muß, um dadurch alle Bürger zur Unterlassung von Verbrechen psychisch zu zwingen? worin liegt in aller Welt der rechtliche Grund, welcher ein Individuum verpflichten könnte, sich als ein Abschreckungsmittel für Andere verwenden zu lassen? Somit ist es unzulässig, die Nothwendigkeit eines Strafzwangs zur Verhinderung aller Verbrechen aus dem Rechtsgesetze im obigen Sinne abzuleiten. — Unwahr endlich ist in den bei weitem meisten Fällen das innerste, dem ganzen Abschreckungssystem innewohnende Motiv, die Furcht vor der Strafe.

## B.

## Die Präventionstheorie.

Feuerbach nahm das begangene Verbrechen zur factischen Grundlage des Strafrechts und bezog den allgemeinen Abschreckungszweck hauptsächlich auf die äußere Sicherung des Staates. Dagegen suchen alle diejenigen, welche von dem Strafgesetze Schutz gegen die Wiederholung von Verbrechen erwarten, den Ursprung des Strafrechts genetisch zu erklären, sie suchen den Willen des Menschen selbst als den schaffenden Urheber des Strafzwangs nachzuweisen \*) und dadurch die Freiheit, das Interesse

nun nicht einmal die praktisch wichtige Frage klar wird, ob im Betretungsfalle die volle Strafe des Verbrechens oder ob eine mildere zu verhängen sei. Seltsamerweise wurde Feuerbach in diesem Irrthum von manchen Neuereu bekräftigt, die hierin offenbar die Konsequenz seines Grundprincips übersehen haben. — Vorläufer dieser Folgewidrigkeit sind übrigens schon ältere Rechtslehren, die ebenfalls von einem Sicherungssystem ausgehen, wie z. B. Hert, Responsa DCXIV, Kress, Comment. in C. C. C. ad Art. 134. § 4.

\*) Manche behaupten die Präventionslehre schrecke nur von künftigen Verbrechen ab, der Fortschritt Feuerbach's (nach Kant) liege darin, daß von ihm die Strafzufügung auf das gegenwärtige Verbrechen bezogen werde, vgl. Berner im N. Archiv, 1845 S. 151,

ja das Wohl der einzelnen Individuen zu verwirklichen. Die Strafe habe den Zweck, vor künftigen Uebertretungen eines bestimmten Beleidigers zu sichern und dessen Willen durch Furcht und Zwang unmittelbar zu bestimmen. Der kundgegebene geschwidge Wille schlicke eine Gefahr ein für die allgemeine rechtliche Freiheit, er bilde die Ursache der zu verhängenden Strafe, deren sich der Staat als eines Mittels bediene, um die bürgerliche Rechtsordnung zu erhalten. Das sind die Grundzüge der Zuorkommungstheorie\*).

Bevor die Menschen in den Staat eintreten, so sagt Grolman, der geistvollste Vertheidiger jenes Systems\*\*), stehen sie bereits in rechtlichen Verhältnissen zu einander. Diese rechtliche Freiheit finde dann statt, wenn Jedermann den Willen habe, den Forderungen der Rechtsidee gemäß zu handeln, unangesehen, ob sein Wille auf Ueberzeugung beruhe oder auf einer anderen Triebfeder. Wer nun ein Verbrechen begehe, der zeige damit, daß ihm jener rechtliche Wille fehle, er verursache insonderheit bei dem Verletzten eine Unruhe und Besorgniß vor künftigen neuen Uebertretungen, ja er erscheine als ein drohender für die Zukunft. Zur Abwendung einer solchen Gefahr sei der Bedrängte jederzeit befugt, einer Gefahr, die eine nahe und unmittelbare sei, und dann bestehe das Recht der Nothwehr, oder eine entfernte, das heißt der Drohende habe zwar seinen Angriff noch nicht begonnen, aber der Verletzte müsse aus Gründen der Klugheit annehmen, er werde sich nicht weiter vertheidigen können, wenn er einen neuen Angriff abwarte, — und diese sei es, wofür man dem Präventionszwange im engeren Sinne die Stätte bereiten müsse. Der Rechtsgrund

---

Köfelin, Lehrb. des Strafrechts S. 407 Not. 5. — Allein der Fortschritt liegt durchweg in der Grolman'schen Theorie, worin dem Willen des Menschen, als dem Boden des Rechts, ein entscheidender Einfluß auf dem strafrechtlichen Gebiete eingeräumt wird.

\*) Einzelne Gedanken dieser Theorie finden sich bereits bei Schriftstellern der alten und neuen Zeit, z. B. bei Plato, Cicero, Seneca, Hobbes, Pufendorf, Beccaria, Eoden, Feber, Wieland, Stübel, vgl. hierüber Kleinschrod, Grundbegriffe des peim. Rechts, II. S. 102, Henke, Geschichte der peim. Rechtswissenschaft, II. S. 320 ff., Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, I. S. 36. not. h. (ein entschiedener Anhänger dieser Theorie) Wächter, Lehrb. des Strafrechts S. 47, Abegg, Strafrechtstheorien, S. 100. ff.

\*\*) Grolman, Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, nebst einer Entwicklung der Lehre von dem Maßstabe der Strafen. 1799., ferner die Abhandlung: Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben? in seinem Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts I. S. 2. Nr. 5., Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft § 1—15.

dazu liege in dem Dasein eines bewiesenen geschwichtigen Willens von Seiten des Individuums, in dem Mangel hinreichender Beweggründe zur Unterlassung von Verbrechen. Der rechtliche Zweck aber beruhe darin, daß die Besorgniß des Verletzten aufgehoben, zukünftigen Uebertretungen des einzelnen Beleidigers vorgebeugt und somit unmittelbar auf seinen Willen gewirkt werde. Dies geschehe im Nothfall durch absolute Sicherungsmittel, wodurch der Verleser allen freien Gebrauch seiner Kräfte verliere\*), meist jedoch durch Abschreckung, zumal durch ein solches Zwangsübel, das so viel gelte, um die Vorstellung der sinnlichen Lust an jedem widerrechtlichen Angriffe zu unterdrücken. Und dieses Uebel sei einzig die Strafe, zugesügt dem Beleidiger von der Hand des Beleidigten, etwa zur Erinnerung an die Idee der rechtlichen Freiheit. — Habe nun die Strafe bereits im Naturzustande, offenbar ohne ein vorheriges Gesetz, den Charakter eines Sicherungsmittels, so sei dies vollends im Staate der Fall. Denn auf der fortdauernden Willensbestimmung für das Recht und gegen das Unrecht beruhe allein der rechtliche Zustand unter den Bürgern, ein Verhältniß, das durch den Eintritt in den staatlichen Verein wirklich werde. Der Staat, frei von Willkür und Gewalt, sei daher berufen, die ewige Idee des Rechtsgesetzes zu offenbaren, er sei berechtigt und verbunden, jede Gefahr einer Freiheitsstörung, jede Befürchtung für die Zukunft abzuwenden. Damit dieser absoluten Forderung der Vernunft Genüge geschehe, müsse das Bewußtsein der Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen in Jedermann erweckt, mithin die Strafe als ein sinnliches Uebel im Gesetz angedroht und an dem Uebertreter vollzogen werden. Beides sei erforderlich, weil sich Niemand über richterliche Willkür beschweren und anderentheils das Strafgesetz seine Wirksamkeit behaupten solle. Und so bleibe denn die Machtbefugniß des Staates, Verbrechen als solche zu bestrafen — Präventionsrecht; Abschreckung aber oder Verhinderung fernerer Uebertretungen sei der rechtliche Zweck der Strafe.

\*) Dieselben sind nach Grolman nur dann verwendbar, wenn es gewiß ist, daß einem Individuum das zu erlaubten Handlungen nöthige Rechtsbewußtsein fehlt. Dies sei der Fall, wenn der Verleser seinen Willen nicht frei bestimmen könne, wie z. B. ein Wüthender, ein Verrückter, ebenso wenn Jemand bereits mit freiem Willen ein Verbrechen begangen habe. Allein der Präventionszwang finde nur insoweit rechtlich statt, als er zur Abwendung der Gefahr erfordert werde; mithin seien jene absoluten Sicherungsmittel nur dann rätzlich, wenn Jemand durch Begehung besonders schwerer Verbrechen das Recht vertritt habe, in der bürgerlichen Gesellschaft thätig zu sein.

Wer es vermag, die Liebe und Ausdauer nachzuenmpfinden, womit Gro lman diese Gedanken entwickelt hat, der wird ihm seine Anerkennung nicht versagen können. Allein den Zusammenhang dieser Lehre mit dem Sensualismus, insbesondere mit dem subjectiven Idealismus nachzuweisen oder ihre Bedeutung für einzelne strafrechtliche Lehren zu erörtern, muß einer ausführlichen Beurtheilung überlassen werden. An dieser Stelle beschränke ich mich, meinem Plane gemäß, auf eine Hervorhebung der wichtigeren Gründe, welche gegen dieses System streiten dürften. Es wird daher zuerst das dem Bedrohten zugeschriebene Strafrecht, hierauf das des Staates zu betrachten sein.

1) Bereits mit dem Menschen selbst, ist nach Gro lmann ein Recht gegeben, Verbrechen zu strafen, das jedem Einzelnen über alle Andern zuzustehen soll. Dies Recht sei abzuleiten von dem Willen der Individuen, deren Freiheit durch die Freiheit Aller beschränkt werden müsse, damit überhaupt eine Rechtsgemeinschaft bestehen könne. — Allein hiernach geht jenes Recht nicht aus dem substantziellen Willen, oder aus der allgemeinen Freiheit hervor, sondern aus dem subjectiven Willen, aus der Willkür des Individuums, deren Beschränkung selbst nur eine willkürliche sein könnte. Zwar soll dieselbe gegen Störungen der Freiheit und um der rechtlichen Ordnung willen erfolgen, aber das Recht ist auch hier nichts in sich Wesenhaftes und Absolutes, vielmehr wird es von dem Ethos entschieden getrennt und für eine bloße Forderung des äußeren Wohls erklärt. Ja selbst der rechtliche Zwang, der gegen den Verbrecher geübt und wodurch die gestörte Gleichheit wiederhergestellt werden soll, beruht auf dem factischen Willen des Verletzten, als eines Partheiischen, er ist nichts Nothwendiges, sondern etwas Zufälliges, er ist bloß eine physische Gewalt, welcher sich der Gezwungene zu unterwerfen hat\*). Schon dies allein reicht hin, um den Ausgangspunkt jener ganzen Lehre zu erschüttern. Denn wenn man auch wird annehmen dürfen, daß die Sitten, die Ehre, die Freiheit, selbst die Eigenthumsverhältnisse und die Ahndung ihrer Verletzungen sich ursprünglich weit mehr in der Familie, als durch die Gesetzgebung gebildet haben: was folgt daraus? Etwa ein Strafrecht vor und außer dem Staate\*\*)? Keineswegs, denn wer vermöge der natürlichen Kraft der

\*) Daß dem wirklich so sei, erhellt klar aus Gro lman's eigenen Erklärungen, s. Grundsätze der Crim.W. § 10., wornach in der Staatsgewalt nur die Bedingung zur Ausübung des Strafrechts liegen soll.

\*\*) Vgl. bes. Gro lmann, Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, Baltische Monatschrift. 2. Jahrg. Bd. IV. Sft. 4.

Selbsterhaltung in seinen eigenen Angelegenheiten entscheidet, weil keine Staatshilfe und höchste Gewalt existirt, wird in der Regel nicht nach dem Grade der Verschuldung und nach dem Umfange der Beleidigung, sondern nach seiner subjectiven Ueberzeugung das Urtheil fällen. Er wird sich entweder auf bloße Rache beschränken oder auf die Idee der Vergeltung berufen, deren Verwirklichung ihm nicht zusteht, weil er keine rechtliche Macht hat, über den Beleidiger zu richten. Demnach müssen die Begriffe des Rechts an sich und des Unrechts, der Schuld und der Zurechnung, des Verhältnisses zwischen einer Verletzung und ihrer Ausgleichung festgestellt sein, bevor man überhaupt von Strafe, als der Beugung und Vernichtung des widerrechtlichen Willens und der Wiederherstellung der übertretenen Gleichheit, reden kann.

Also jedes lebensfähige Bedürfnis, jede erzeugende und erhaltende Naturkraft strebt zwar vermöge eines inwohnenden Entwicklungsgesetzes in die höhere Stufe des Rechtsstages hinauf, aber der endliche Geist, in dem sich die Geburt eines dauernden Rechtsverhältnisses vollzieht, ist nicht der Individualgeist, sondern der Geist eines Volks. Dieser steht unter der Herrschaft der Geschichte, er bildet sich das Recht, er begrenzt dessen Wirkungsbereich, er bestimmt die ganze Art der Entscheidung und offenbart dadurch die Liebe zur Gerechtigkeit. Mit einem Wort: ein factischer Zustand ist noch kein Rechtszustand, erst im Staate wird die Freiheit wirklich, — die Selbstverteidigung ist ein Kampf gegen das Unrecht, sie ist ein subjectiver, die Strafe ist ein objectiver, staatlicher Begriff.

Hierbei nun müssen wir stehen bleiben. Denn wenn viele Schriftsteller\*) im entgegengesetzten Sinne annehmen, die gerechte Strafe müsse zugleich die sittliche Schuld des Individuums tilgen; so ist dem nicht also. Allerdings zwar ist alles Recht das Product des gesammten im Volke wirkenden Geistes, also einer ethischen Macht. Allerdings ist es wahr, daß die

S. 103. Ein solches natürliches oder außerstaatliches Strafrecht nehmen unter andern auch an: Filangieri, System der Gesetzgebung, IV. S. 42, Stübel, System des allgemeinen peinl. Rechts I. § 66, Almenningen in Grolman's Bibliothek für peinl. R.-W. I. 3. S. 5. 60. ff.; Kottek, Lehrbuch des Vernunftrechts, I. S. 252. 258., Tittman, Handb. der Strafrechtswissenschaft, I. § 27. Man ließ sich hierbei durch den täuschenden Schein leiten, daß das Strafrecht weit mehr die Sicherung der Privatrechte, als den Staat an sich berühre, und daß daher die Vernunft jedem Einzelnen zur Aufrechterhaltung seiner Rechte vor und außer dem Staate eine Strafbefugniß ertheile.

\*) Zu diesen gehören unter den früheren Jacob, philosophische Rechtslehre § 306. ff., Aicht, die Lehre von Belohnung und Strafe, I. S. 202., unter den neueren Stahl, Rechts- und Staatslehre S. 167., Hälschner, Preussisches Strafrecht, II. S. 15. 280. ff.

höhere Thätigkeit, die wir Freiheit nennen, der tiefste Grund des Selbstbewußtseins und der gemeinsame Quell ist der Sittlichkeit wie des Rechts. Denn die duftende Pflanze der Freiheit gedeiht nur auf dem sittlichen und dem rechtlichen Boden. Aber die sittliche Gesinnung wie die sittliche Schuld an sich kann durch äußeren Zwang weder erzeugt noch aufgehoben werden. Mithin liegt der Unterschied zwischen sittlicher und rechtlicher Schuld entschieden darin, daß in jener die böse Triebfeder als solche, in dieser die Triebfeder hinsichtlich ihrer äußeren verletzenden Wirkung zu messen ist. Wer daher z. B. innerhalb seiner Rechtssphäre böse und unsittlich handelt, der ist um deswillen nicht strafbar. Wer boshaft und rechtlos wie er ist, ein geringes Verbrechen begeht, dessen sittliche Schuld ist größer als seine rechtliche, ohne daß darauf bei der Bestrafung Rücksicht genommen werden kann.

2) Das Individuum darf nach Grolman den Zufälligkeiten wider das Recht und sein Einzelwohl begegnen, insonderheit die Drohung, welche das begangene Verbrechen für die Zukunft enthalten soll, durch Zwang unterdrücken. — Allein hier wird ein subjectives Bild von einer Verletzung, die Vorstellung, daß ein vorhandenes Uebel andere von gleicher Art bewirken könne, zum Factor des Strafzwangs erhoben, das Ich muß auf eine künstliche Weise etwas voraussetzen, was noch gar nicht existirt. Und dies ist entschieden unrichtig. Denn das Bewußtsein des Individuums geht nicht sowohl auf die Gefahr, die der Beleidiger für die Zukunft zu drohen scheint, als auf die Vernichtung des bereits begangenen oder unmittelbar bevorstehenden Unrechts. In einem widerrechtlichen Angriffe, in einer verletzenden Handlung allein erblickt das bewußte Individuum eine Verneinung seiner Freiheit, eine Verneinung der freien Ausübung seines Rechts. Demnach ist es nicht der Wahn, der etwa bei Feigen und Wehrlosen größere Beleidigungen besorgen läßt, nicht die Furcht ist es, die aus Mangel an innerer Kraft oder an gutem Recht die Vorstellung möglicher Uebel in Einzelnen übertreibt, sondern die erlittene Schmach ist es, die allgemein in dem Angegriffenen den Trieb erregt, sie aufzuheben, das Bewußtsein einer nahen Gefahr ist es, das jeden Sinn schärft und ihn zu erhöhter Thätigkeit reizt. Gegen künftiges vermurhetes Unrecht kann sich Jedermann leicht sichern; er darf dem Gegner zuvorkommen, ihn ausschließen von seinem Umgange, ja offen und geheim, soweit es zulässig ist, jeden wirklichen Antrieb zu künftigen Verbrechen entfernen. Und in dieser bewußten Thätigkeit spiegelt sich die freie Selbstbestimmung des Ichs unverkennbar ab. Dagegen endet jede Höflichkeit, Ge-

duld und Vorsorge, sobald die Unbill bereits besteht, ein Uebel, das in der That Haß gegen den Schuldigen erweckt. Diese Empfindung nun, ein Glied jener unsichtbaren Kette, die den Menschen nach den Absichten der Natur leitet, ruft das Bestreben hervor, die erlittene Freiheitsstörung durch Zufügung eines Uebels an der gehafteten Person zu vergelten. Diese Begierde nennen wir Rache, die der Verletzte selbst oder seine Genossen im richtigen Gefühl des Gegendrucks wider einen Angriff ausüben mögen, welche aber in der Gestalt, wie sie zumeist erscheint, die Grenzen der Sicherstellung überschreitet und daher von dem Beleidiger, den sie trifft, als ein Unrecht empfunden wird. Denn in der Rache liegt keine objective Genugthuung für die Rechtsstörung, sondern eine Eigenmacht des Verletzten, dieser widersezt sich der Gegner von neuem, Gewalt und Abwehr können sich ins Unendliche steigern, ohne daß dadurch die Schuld des Verbrechens getilgt und das Recht wiederhergestellt würde. Und so wird allmählig das in sich nichtige Unrecht zunächst durch einen Vertrag entfernt, dann vom Staate um der öffentlichen Rechtsordnung willen verfolgt werden.

Also in dem Präventionsrechte liegt im tiefsten Grunde eine Verfälschung der Abstoßungskraft, welche naturgemäß, um in Bewegung gesetzt zu werden, eines wahren Realgrundes bedarf, das heißt einer bereits erfolgten oder unmittelbar drohenden Verletzung, welche also keineswegs durch Vorspiegelung zukünftiger Beleidigungen zu einem positiven Thun, zur Zufügung eines Uebels bestimmt wird. Zwar mag die Vorstellung einer entfernten möglichen Gefahr die Ursache werden zu einer vorbeugenden Thätigkeit, oder wie z. B. bei einbildrischen und ehrfüchtigen Individuen, selbst eines unmittelbaren Angriffs. Aber ein solcher Angriff ist eben nur das Ergebnis einer frevelhaften Willkür, er würde, zur Regel erhoben, zur Aufhebung allen Rechts führen. Somit kann der Entstehungsgrund des Rechts zu einem Zwange unmöglich\* in einem eingebildeten Uebel, in einer unsichern, oft unbegründeten Vermuthung von neuen Freveln liegen, ja an sich ist jene ganze Vorstellung weiter nichts als ein passiver Zustand der Seele. — und vor diesem Gesetze der Natur müssen alle formellen Gründe zurücktreten, die von den Zeiten Feuerbachs her gegen jenes System vorgetragen wurden.\*)

\*) Solche formelle Gründe sind: 1) die Nothwendigkeit eines Zwangs finde allein statt, wenn man über den Begriff und das Dasein des Rechts außer Zweifel sei, wenn man bestimmt wisse, daß eine gesetzwidrige Handlung die Ausübung der Rechte des Andern störe und beeinträchtige; 2) es sei grundlos, das Recht zum Zwang auf bloßen Ver-

Bis hierher ist die Präventionslehre betrachtet worden, insoweit sie das Recht des Bedrohten und die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse berührt. Nun möchte man geneigt sein anzunehmen, daß dieselben im staatlichen Verein als Strafgesetzgebung eine objective Geltung und Bedeutung haben werde. Allein dem ist nicht also. Im Gegentheil ruht auch hier das Strafrecht allein auf der subjectiven Willensbestimmung; denn im Staate sollen nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sein zur Herrschaft des Rechtsgesetzes und zur freien und ungehinderten Ausübung des Strafwangs. Mithin dürfte es zum Schluß allein noch von Interesse sein, zu untersuchen:

3) ob die Forderung einer rechtlichen Gesinnung der Bürger, als Bedingung des Rechtszustandes, auf einem festen Grunde ruhe, und ob der Beweis eines gesetzwidrigen Willens, der für die Vergangenheit allerdings durch das begangene Verbrechen existirt, auch für die Zukunft mit Sicherheit geführt werden könne. — Allein beides ist zu verneinen. Das erste: denn wer sich in den Grenzen der Rechtsordnung bewegt, wer das thut, was das Gesetz fordert, sei es aus innerer Ueberzeugung oder aus Eigennuz, bei dem zwar hat der rechtliche Wille keinen Zweifel. Aber fremde Rechte werden weder allein durch eine ruchlose Gesinnung verletzt, noch hat der Staat irgend ein Zwangsmittel, um die Gedanken seiner Mitbürger zu beherrschen, um alle Unsicherheit, die Jemand der Gesellschaft bereiten kann, zu unterdrücken\*) und in jedem Augenblicke einen gesetzlichen Willen zu erzeugen. Und wenn Uebertretungen einer Strafe unterliegen, fragt man wohl, um das Gesetz anzuwenden, ob der Urheber seine rechtswidrige Gesinnung geändert habe? Keineswegs. Vielmehr ist die äußere That eben nur die Erscheinung des verbrecherischen Willens, man straft mithin den Beleidiger, weil er für seinen Eingriff in fremde Rechte haften muß. Gewiß also ist an und für sich die rechtliche Gesinnung der Bürger im Staate keineswegs gleichgültig; aber sie entsteht nicht aus den Gesetzen und kann

---

dacht zu stützen, einem Bürger Rechte und Güter zu entziehen, weil er wegen einer begangenen Verletzung künftige Uebertretungen befürchten lasse. Geschehe dies aber nicht, so bilde der kundgegebene schlechte Wille den Sachgrund der Strafe, womit der ganze Gedanke der Prävention verloren gehe; 3) wäre jene Theorie irgend wahr, so müsse man auch den bestrafen dürfen, der zwar noch kein Verbrechen begangen habe, für dessen Gefährlichkeit aber andere Gründe vorhanden seien.

\*) Und wie oft geschieht es nicht, daß der wegen eines begangenen Verbrechens Gestrafte bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft dieselbe nur noch mehr als zuvor gefährdet.

nicht durch äußere Mittel erzwungen werden. Das zweite: denn die Beschaffenheit und die Folgen der einzelnen Verbrechen weichen von einander ebenso ab, als sich die Macht der Beweggründe zu einer Art von wesentlichen Freiheitsstörungen von der zu andern Arten wesentlich unterscheidet. Ja dieselbe Triebfeder, wie Habsucht, Ehrgeiz, Rachgier, Wollust mag verschiedene Verbrechen hervorrufen, zumal das eine Verbrechen oft nur das Mittel zu einem andern bildet. — Ein gleiches gilt von den vorsätzlichen und den fahrlässigen Handlungen; aus der Begehung der einen Gattung derselben kann man auf die Willensbestimmung für die andere Gattung nicht sicher schließen. — Dazu kommt, daß der Beleidiger zuweilen weder die physische Möglichkeit noch die dauernde Eigenschaft besitzt, oder wie z. B. bei der thätigen Reue gar nicht in dem Falle ist, allen andern Rechten für die Zukunft Gefahr zu drohen. Und soll ich noch sprechen von den Verhältnissen der Welt, von den Zeitaltern und Nationen, von den Ständen, Geschlechtern, dem Alter, ja, innerhalb einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes, von den umwandelnden Schicksalen der einzelnen Menschen? wie Noth, Verführung, gereiztes Ehrgefühl eine That erzeugen, die durch ihre sichtbaren Folgen im Urheber das Bewußtsein der zu erwartenden Vergeltung wachruft? wie dasselbe gleich einem reinen Strahle der Vernunft, oft entschiedener als jede Strafe, vor neuen Freveln warnt? wie umgekehrt Viele, ohne allen sittlichen Halt durch Uebung böser Handlungen, durch schlechten Lebenswandel verwildert, zerrissen durch und durch, meist dem wüsten Naturtriebe anheimfallen? wie durch strenge Aufsicht List und Verschmitztheit, durch Drohung Trotz oder Leichtsin, durch Zwang Haß und Erbitterung erregt werden? Doch es sei genug. Die Präventionslehre leidet wie alle bisherigen Strafstheorien an dem entscheidenden Mangel einer durchgreifenden Individualisirung, welche die Schöpfung unfehlbar darbietet, die Zeit ist für bloß formelle, abstracte Gedanken bei allen Kundigen abgelaufen, — es ist genug.

Wir stehen am Vorabend neuer Tage. Eine Zeit wird kommen und sie ist nicht mehr fern, wo der bisher todte Begriff der Gerechtigkeit zur lebendigen Wirklichkeit gelangt, wo das seither unheimliche Gebiet des Strafrechts es zu sein aufhört, wo in neue, ungeahnte Bahnen die gesammte Wissenschaft gelenkt werden wird.

Dorpat, im Mai 1861.

B. Ziegler.

## Beiträge zur Geschichte Polens im 18. Jahrhundert.

Memoiren des Bartholomäus Michailowski. Dtetsch. Sapiski Dec. 1860.  
Skizzen altpolnischen Lebens. Sowremennik, Dec. 1860.

### I.

Zwei der verbreitetsten russischen Zeitschriften, die Dtetschewennüja Sapiski und der Sowremennik, haben im December des vorigen Jahres interessante Beiträge zur Geschichte jener drei Theilungen Polens gebracht, die so tief in das Leben der europäischen Staatengeschichte einzugreifen bestimmt waren und in ihren Folgen auch für die Gegenwart bedeutsame Ereignisse geblieben sind. Der tragische Untergang der polnisch-litauischen Republik, die an der Widersinnigkeit ihrer Verfassung unterging, ist in seinen Hauptmomenten längst bekannt, bleibt aber eine ihrem innersten Wesen nach so merkwürdige Erscheinung, daß neue Mittheilungen über die Geschichte jener Tage, zumal wenn dieselben in das Detail gehen, jedem Leser, dem es um eine tiefere Kenntniß der damaligen Zustände zu thun ist, willkommen sein müssen. Der verdienstvolle Schtschebalski, dessen trefflicher Feder wir die Geschichte der Thronbesteigung Numa's verdanken, scheint sich in neuerer Zeit vorwiegend dem Studium der polnischen Staats- und Culturgeschichte zugewandt zu haben. Nachdem er in den letzten zwei Jahren die Geschichte der Vereinigung Litauens mit Polen und eine Schilderung der Zustände Kurlands unter Herzog Ferdinand der russischen Lese-

welt übergeben, hat er sich durch seinen im December v. J. erschienenen Essay über die Memoiren des Bartholomäus Michailowski neuen Anspruch auf Dank erworben. Die culturgeschichtlichen Verhältnisse der unglücklichen Republik sind dem größeren Publikum bis jetzt nur in ihren Umrissen bekannt gewesen und doch sind sie zum Verständniß der Geschichte der Theilung Polens fast unerläßlich; ein besonderes Verdienst Schtschebalski's ist es daher, daß er auch dieser Seite des historischen Studiums sein Interesse zugewandt hat. Boten die von ihm besprochenen, im Jahre 1856 durch den polnischen Schriftsteller Rzewuski herausgegebenen Memoiren Michailowski's schon an sich einen höchst interessanten Stoff, so ist es der Gründlichkeit Schtschebalski's noch ganz besonders zu danken, daß er bei seinem Referat über dieselben die mehrfachen Irrthümer, deren der Autor sich schuldig gemacht hatte, in einer Reihe von Noten zurechtgestellt.

Von minderer Bedeutung als der Schtschebalski'sche Essay, aber dennoch der Beachtung nicht unwerth, sind die gleichzeitig mit jenem erschienenen und vom Sjewremennik mitgetheilten „Skizzen altpolnischen Lebens“ von Karnowisch; es bestehen dieselben aus drei Capiteln, von denen das erste und letzte kaum mehr als charakteristische Anekdoten genannt werden können und daher ein bloß untergeordnetes Interesse bieten; das zweite enthält eine Charakteristik des letzten Polenkönigs Stanislaus Poniatowski, die wir schon aus dem Grunde nicht übergehen können, weil sie geeignet ist, manche Lücken der Michailowski'schen Mittheilungen auszufüllen, wenn sie auch in ihren Resultaten mit den letzteren völlig übereinstimmt; wir wollen jene Skizzen nur da in unsere vorliegenden Mittheilungen einführen, wo sie geeignet sind, die Schilderungen Michailowski's zu vervollständigen.

Bevor wir den Leser in die mannigfachen Erlebnisse unseres Autobiographen einführen, bedarf es einer Verständigung über den Charakter und den politischen Standpunkt desselben. Bei dem Erscheinen jener Memoiren sind innerhalb der polnischen Litteratenkreise Zweifel an ihrer Aechtheit erhoben worden; wenn aber schon Schtschebalski's Namen eine Bürgschaft dafür bietet, daß unser Held kein Product poetischer Fiction ist, so wird sich diese Ueberzeugung auch dem Leser selbst aufdrängen, wenn derselbe gewahr wird, daß der Erzähler sich unbesangen mit allen seinen Schwächen giebt, bei allen wichtigen Ereignissen eine ziemlich unbedeutende Rolle spielt und zwischen den verschiedenen politischen Parteien ohne sittliche oder auch nur scharfbegrenzte politische Ansicht hin und her schwankt. Michailowski ist eine keineswegs hervorragende, aber doch eine typische Erscheinung jenes

Landes und jener politischen Zeit wüßten Parteitreibens, in der es keine eigentlichen Parteien, sondern nur Factionen gab, in der jeder Mann Politik trieb und doch bei Niemandem die Grundlage irgend einer staatsmännischen oder auch nur staatsbürgerlichen Bildung vorhanden war. Persönlich tapfer und ehrenhaft, stets bereit auch das vor schnel gesprochenes Wort mit der Klinge zu vertreten, von einem lebhaften Loyalitätsgefühl gegen seine Wohlthäter durchdrungen, ist Bartholomäus Michailowski der ächte Repräsentant des niederen polnischen Adels und geht ihm wie der Mehrzahl seiner Landsleute aus jener Zeit bei allem patriotischen Enthusiasmus doch jene wahre politische Sittlichkeit ab, die sich ihrer edleren Triebfedern bewußt ist, nach einem selbstbewußten Princip handelt und darum nicht Gefahr läuft, den Zweck über das Mittel, das Vaterland über die Partei, die objective Norm über den subjectiven Affect zu vergessen. Grade weil unser Referent aber nicht über seiner Zeit und Umgebung steht, tragen seine Schilderungen den Stempel der Wahrheit an sich und bieten dem Leser das doppelte Interesse, neben den im Ganzen treu wiedergegebenen Thatsachen auch ihre Auffassung in damaliger Zeit kennen zu lernen.

Bartholomäus Michailowski, im Jahre 1733 geboren, gehörte einer adeligen, aber weder einflußreichen noch vermögenden Familie an; von den Jesuiten erzogen, tritt er 17 Jahre alt, auf Wunsch seines Taufvaters, des k. k. Generals Szabliński, in die österreichische Armee ein, um den bald darauf entbrennenden siebenjährigen Krieg mitzumachen. Als junger Offizier folgt er dem Gange der Ereignisse nur im Allgemeinen, hat er weder Zeit noch Gelegenheit zu eingehenden Schlachtschilderungen; bei Hohenfriedberg schwer verwundet, bringt er mehrere Monate im Hospital zu und gelingt es ihm endlich eine kaiserliche Unterstützung zu erlangen, die ihn in den Stand setzt, in den Bädern von Barège Heilung zu suchen. Die einmal gewonnene Unabhängigkeit sucht der junge Invalide nach verschiedenen Seiten hin auszubenten; zunächst geht er nach Frankreich: in Lüneville sucht er den früheren König von Polen, Stanislaus Leszczyński auf, der als Schwiegervater Ludwig's XV. einen Hof im Kleinen hält. In Straßburg lernt Michailowski den litauischen Truchseß (Stolnik) Stanislaus Poniatowski, späteren König Polens in der Zeit tiefsten Verfalls, kennen. Die Berührungen zwischen den beiden Landsleuten waren freundlicher, aber keineswegs sympathischer Natur: Poniatowski, ein bildschöner, höchst eleganter und feingebildeter Mann, dessen ganze Erscheinung darauf berechnet war zu gewinnen, kommt aus Wien; er hat sich Maria Theresia vorstellen lassen,

weiß von Kainitz und Metastasio zu erzählen, hat sich um die militärischen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie aber wenig gekümmert und diese grade nehmen vorzugsweise Michailowski's Interesse in Anspruch. Die bürgerliche Stellung der beiden jungen Männer ist eine ziemlich gleiche: in Poniatowski konnte Niemand — heißt es bei Michailowski — den künftigen König ahnen; sein Vater war zwar ein Liebling Carl's XII., ein tüchtiger Soldat und später Senator der Republik gewesen, seine Mutter eine Fürstin aus dem Hause der Czartoriski; höher hinauf vermochte die Poniatowski'sche Familie aber keine berühmten oder hochgestellten Ahnen aufzuweisen. Auch das mütterlicherseits ererbte Vermögen der Poniatowski's war erst ein neuerlich erworbenes und spielten die Czartoriski neben den Familien der Lubomirski, Radziwill und Potocki eine blos secundäre Rolle.

Nachdem er einen Sommer in Paris zugebracht und in den Bädern von Barège die Heilung seiner Wunden gefunden, geht Michailowski nach Wien, um seinen Abschied aus der österreichischen Armee zu nehmen und dann in die Heimath zurückzukehren. In Warschau findet unser Held in dem Grafen Hohenthal, einem Neffen des Grafen Brühl, einen alten Bekannten und einflussreichen Freund; er erzählt uns, wie Graf Brühl, der allmächtige Minister August's III, in Polen so lange ohne Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten geblieben war, als er nicht Mitglied des polnischen Adels geworden. Um diesen Zweck zu erreichen, verschmähte der berufene Minister nach Michailowski's Mittheilung es nicht, seine Nationalität auf erniedrigende Weise zu verleugnen; er kaufte das einem armen polnischen Edelmann Brühl gehörige Gut Wojcieszyna, indem er vorgab, mit diesem nahe verwandt zu sein und das Familiengut mittelst eines Erbvertrages erhalten zu haben. Fortan nannte der Liebling König August's sich nicht mehr Brühl, sondern Brühl z Wojcieszyna seinen Zweck hatte der geschmeidige Mann aber erreicht; er wurde als polnischer Magnat zu den Berathungen über die Angelegenheiten der Republik zugezogen und gelang es ihm in der Folge auch, seine vier Söhne mit Erbinnen aus den hervorragendsten polnischen Geschlechtern zu verheirathen.

Durch seine Verbindungen mit Hohenthal und Brühl in die Hofkreise gezogen, hatte Michailowski Gelegenheit den König und das diesen umgebende Treiben kennen zu lernen. August III. war — den Angaben unseres Berichterstatters nach — ein wortkarger, verschlossener Herr, der es mit der Etiquette peinlich genau nahm und einen hohen Begriff von der Würde seines königlichen Amtes hatte. Eigentlich vertraut war der König mit

Niemandem, selbst mit Brühl nicht, wengleich er ihm in Staatsgeschäften ein unbedingtes Vertrauen erwies, seitdem der frühere königliche Günstling, Fürst Sulkowski, in Ungnade gefallen war. Im directen Gegensatz zur Leutseligkeit seines Vaters verschmähte August III. es, jemals der Gast seiner Unterthanen zu sein. Er erhob sich früh um 7 Uhr, hörte eine Messe und begab sich sodann in sein Cabinet, um Brühl's Vorträge entgegenzunehmen. Nur sehr selten unterbrach der König seinen Minister, gewöhnlich hörte er schweigend den Berichten desselben zu, indem er sich damit beschäftigte, Papierfiguren auszuscheiden; galt es eine Entscheidung zu treffen, so erfolgte dieselbe mit einer gewissen Selbstständigkeit, die häufig an Eigensinn grenzte. Um eils Uhr pflegte August sein zweites Frühstück einzunehmen und sodann die Personen zu empfangen, die sich ihm vorstellen lassen wollten. Dem Mittagmahl, das um halb drei im Schooße der königlichen Familie eingenommen wurde, ging eine zweistündige in Begleitung des dejourirenden Kammerherrn unternommene Spazierfahrt voraus. Während des Nachmittagskaffees ließ sich der König von seinen drei Hofnarren unterhalten, um später aus dem Fenster in die Scheibe zu schießen. Um sieben Uhr begann der aus polnischen Magnaten und dem diplomatischen Corps zusammengesetzte petit cercle sich zu versammeln; um zehn begab die königliche Familie sich bereits zur Ruhe.

Wenn es sich aus dieser Schilderung ziemlich unzweideutig ergibt, daß August's III. Theilnahme an den Staatsgeschäften der beiden von ihm beherrschten Staaten eine nur sehr ungenügende sein konnte, so erschien der polnisch-sächsische Regent vielen seiner Zeitgenossen dennoch als ein Herrscher, der seine Stellung ausfüllte. Die beiden nächsten Nachbarn Polens, die Kaiserin Katharina von Rußland und Friedrich der Große, waren mit den Verhältnissen des Warschauer Hofes allerdings zu genau bekannt und von ihrem eigenen Herrscherberuf zu sehr durchdrungen, um eine dauernde Herrschaft der sächsischen Dynastie in Polen für möglich zu halten oder gar zu glauben, August III. sei der Mann, den morschen Staatsorganismus der Republik zu kräftigen. In Michailowski's Augen saß der sächsische Kurfürst aber fest und sicher auf seinem einzig durch die Gunst Katharina's und durch mehrfache Verwandtschaften mit einflußreichen Potentaten gestützten Thron. In der polnischen Aristokratie zählte der König wenigstens zeitweilig zahlreiche Anhänger; nicht das Alter des Stammbaums, noch die Verdienste der Vorfahren, sondern einzig Vermögen und persönliches Ansehen entschied in Polen darüber, ob man zur Aristokratie

gehörte oder nicht. Die zur Zeit herrschenden Familien der Mujszel, Zamoiſki, Malachowski, Potocki konnten ſich alle keines hohen Alters rühmen; ſie waren daher in der Zahl der Kronprätendenten niemals aufgetreten und dem regierenden König ſämmtlich zugethan.

Zu den bedeutendſten Gegnern Auguſt's III. gehörte das Haus der Czartoriſki, obgleich deſſen Größe erſt durch die Fürſten aus dem ſächſiſchen Stamm begründet worden war; wie erwähnt, war Poniatowski's Mutter eine Fürſtin Czartoriſki und müſſen wir auf die Geſchichte dieſer Familie, die unter den beiden letzten polniſchen Königen eine ſo verhängnißvolle Rolle zu ſpielen beſtimmt war, zurückgehen.

Bis in die Zeit Auguſt's des Starken hinein, der den Großvater Stanislaus Poniatowski's, den Caſtellan von Wilna, zum Senator erhob, hatten die Czartoriſki's, obgleich ſie ſich der Abſtammung von Gedimin, dem Begründer Litauens rühmten, keine politiſch bedeutende Rolle geſpielt. Die drei Söhne des alten Senators erhielten, obgleich ſie ziemlich unbegütert waren, eine ſorgfältige, den niederen Anſprüchen ihrer Zeit nach ſogar ausgezeichnete Erziehung; ihre Schweſter Conſtantia heirathete den durch ſeine Tapferkeit rühmlich bekannten, aber weder reichen noch vornehmen Caſtellan Poniatowski, der als Anhänger Leſzczyński's und Carl's XII. viele Jahre gegen das ſächſiſche Kurhaus gefochten, ſich aber endlich mit Auguſt II. ausgeſöhnt hatte und von dieſem großmüthig beſchenkt worden war. Poniatowski's drei Schwäger, die Fürſten Auguſt, Florian und Michael Czartoriſki erfreuten ſich gleichfalls der königlichen Gunſt in hohem Grade: den älteſten Bruder Michael erhob der König zum litauischen Kanzler, den zweiten zum Biſchof, den dritten, Auguſt, zum Commandeur des Ordens St. Johannis von Jeruſalem; dieſer letzte eine durchweg ausgezeichnete Erſcheinung, ein Mann, bei dem ſich Schönheit, Geiſt und Bildung in ſeltener Weiſe vereinigt fanden. Aufgemuntert durch den König ſelbſt bewarb er ſich um die Hand der reichſten Erbin der Republik, der Wittwe des litauischen Hetmans Dönhof. Der König hatte ſeine beſonderen Zwecke gehabt, als er ſeinen Günstling zu einer Bewerbung, die dieſen zu einem der reichſten Magnaten der Republik machte, ermunterte; es war ihm darum zu thun geweſen, die Hand der ſchönen Wittwe nicht ihrem eifrigſten Bewerber, dem Fürſten Radziwill zu Theil werden zu laſſen, deſſen ausgedehnte Beſitzungen durch die Erwerbung der Dönhoffſchen Güter faſt zur Hälfte des Flächeninhalts des geſammten Königreichs angewachſen wären. Dem gewandten feingebildeten Johannitter war es bald gelungen, ſeinen

rohen Nebenbuhler aus dem Felde zu schlagen. An die Stelle Radziwil's trat aber ein neuer Bewerber, Potocki, Wojewode von Kiew, gleichfalls einer der reichsten Männer Polens und hochangesehen als vornehmer, verschwenderischer und eben darum populärer Magnat, der stets von einem ganzen Troß armer Edelleute, die in seinen Diensten standen, umgeben war. Die beiden Bewerber schienen den Gegensatz zwischen der jungen und der alten Generation des polnischen Adels in treffender Weise darzustellen. Potocki war ein polnischer Magnat nach dem alten Zuschnitt, der ausschließlich seine Muttersprache sprach und es verschmähte, eine andere Tracht als den nationalen Schmürrock zu tragen; Pracht und Verschwendung sollten den Mangel an Geschmack und Bildung verdecken. Czartoriski drückte sich im Salon selten anders als französisch aus, kleidete sich à la Louis XV. und war Kenner der Künste und Wissenschaften. Es konnte Potocki nicht entgehen, daß er einem solchen Rivalen gegenüber schweren Stand haben müsse, denn die vielumworbene Dönhof hatte gleichfalls eine französische Erziehung genossen und stand ihrem ganzen Bildungsgange nach dem Fürsten August näher als dem rauhen Wojewoden von Kiew. Dieser ließ kein Mittel unversucht, um seinen modischen Nebenbuhler lächerlich zu machen; er kleidete seine zahlreiche Dienerschaft in das französische Hofcostüm, das jener zu tragen pflegte. Um an den Tag zu legen, wie geringen Werth der Fürstentitel in den Augen eines Potocki habe, wußte der eifersüchtige Freier es dahin zu bringen, daß ein armer polnischer Fürst sein Haushofmeister wurde; und diesem kaufte er den Hubertusorden, den Czartoriski zu tragen pflegte. Alle diese Mittel, die Potocki unter den Augen der Dönhof versuchte und die er bei jeder Gelegenheit geltend machte, um seine Verachtung gegen den Parvenu in französischer Modetracht ausdrücken, verfehlten ihres Zweckes aber gänzlich; Czartoriski führte die Braut heim und wurde vom Könige sogleich nach seiner Hochzeit zum Wojewoden von Polnisch-Rußland\*) ernannt. Kaum zu Macht und Einfluß gelangt, fiel August Czartoriski aber von der königlichen Partei ab und zur Zeit August's III. finden wir ihn und seine Familie bereits unter den erklärten Gegnern der sächsischen Hofspartei.

Dieser Hofspartei hatte sich unser Bartholomäus Michailowski inzwischen völlig angeschlossen; der König hatte ihn zum Kammerherrn ernannt und auf verschiedene Weise ausgezeichnet. Als treuer Anhänger seines Monarchen

\*) Podolien und Galizien.

ist unser Berichterstatter ein entschiedener Gegner der Czartoriski, mit dem noch immer grollenden Potocki dagegen in freundschaftlicher Beziehung. Er besucht den mächtigen Wojewoden auf seinem Residenzschloß Kristinopol und berichtet uns von dem dortigen Leben und Treiben manchen charakteristischen Zug. Potocki spielt den beschäftigten Staats- und Geschäftsmann; jeden Morgen erscheint sein Secretär und liest ihm in Gegenwart sämtlicher Gäste die eingelaufenen Briefe vor. „Wir müssen antworten“ sagt Potocki mit lauter Stimme — „ich werde dictiren“. „Hochverehrter werthgeschätzter Herr und Bruder!“ Auf diesen deutlich gesprochenen Eingang folgt ein völlig unverständliches Gemurmel weniger unzusammenhängender Worte; der erfahrene Secretär schreibt von sich aus das Erforderliche und liest es sodann vor. „Wichtig, so habe ich es gemeint“ fuhr der Wojewode dann regelmäßig fort — „schreiben Sie nun weiter: Meines hochverehrten vielgeliebten Herrn Bruders ergebenster Diener. So recht! jetzt werde ich unterschreiben!“ Auf diese Weise besorgte Potocki seine ausgebreitete Correspondenz, indem derselbe Auftritt sich bei jedem einzelnen Briefe wiederholte und täglich den Gästen und Vasallen zum Besten gegeben wurde.

Längere Zeit hindurch hatten die Czartoriski's mit ihrer Opposition gegen das sächsische Königshaus ziemlich isolirt dagestanden; erst durch den Anschluß des Kanzlers Malachowski, der sich ihnen zuwandte, weil er sich mit einem bei Hofe hochangesehenen Mann, dem Kronmarschall Mniszek überworfen\*), gewann ihre Coterie aber den Charakter einer politischen Partei. Bald brach der Hader zwischen den Anhängern der beiden Parteien in offene Fehde aus, die sich über sämtliche Wojewodschaften der Republik verbreitete. Jede Partei wählte auf den Provinzial-Landtagen (Seimik) ihre Deputirten für den bevorstehenden Reichstag, ihre Beisitzer für die localen Tribunale, indem sie dieselben für die allein berechtigten erklärte; statt zweier Deputirten wurden auf diese Weise in den meisten Wojewodschaften vier gewählt, denn keine Partei wollte der andern weichen. Selbstverständlich blieb es nicht bei gegenseitigen Demonstrationen, ein förmlicher Bürgerkrieg schien herausbeschworen zu sein. Nach Michailowski's Meinung war die Furcht vor einem solchen und der mit ihm verbundenen Anarchie in der großen Mehrheit der Nation so stark ausgesprochen, daß es einem energischen Regenten wohl möglich gewesen wäre, die Zügel der Regierung fester zu fassen und eine starke einheitliche Staatsgewalt an die

\*) Der Grund des Hasses zwischen den beiden bisher befreundeten Magnaten hatte ein Proceß gegeben, den Mniszek durch des Kanzlers Einfluß in erster Instanz verloren.

Stelle des Parteitreibens zu setzen, das unter dem Deckmantel einer freien Verfassung zum Unheil der Republik sein Wesen trieb. Nach Michailowski, dem wie oben erwähnt jede tiefer gehende politische Bildung fehlte, bestand das Programm der Czartoriskischen Partei einzig in dem Satz: des Vaterlandes Heil sei nur dann möglich, wenn ein „Piaſte“ die Zügel der Regierung ergriffe. Ein tieferer Einblick in das Wesen der Czartoriskischen Politik wird uns erst durch Schtschebalski selbst eröffnet: der letzte Zweck ihrer politischen Bestrebungen ging darauf hin, die königliche Macht auf Unkosten der aristokratischen Oligarchie zu stärken. Die große Masse der politischen Freunde und Anhänger Czartoriski's hatte selbstverständlich keine Ahnung von den Zwecken ihres Führers, war ihre Anhänglichkeit doch lediglich durch Familienbeziehungen, Ehrgeiz oder Eigennuz bedingt — höchstens die nächste Umgebung des Fürsten war in seine Ansichten und Pläne eingeweiht. August Czartoriski und seine Brüder folgten in ihren Ansichten von der Nothwendigkeit einer Kräftigung der obersten Staatsgewalt einzig der Richtung ihrer Zeit. Ihnen, die in Frankreich ihre Bildung empfangen, war Ludwig XIV. das Ideal eines Monarchen, das auf dem gesammten europäischen Continent mustergültig und unerreicht daſtand. Für keinen europäischen Staat des vorigen Jahrhunderts schien die absolute Staatsgewalt größere Vortheile zu versprechen als für Polen, wo es eigentlich gar keine Staatsgewalt gab und ein unbotmäßiger Adel den politischen Ideen einer Zeitrichtung reiche Nahrung gab, die in dem Feudalismus den Krebschaden allen staatlichen Lebens — ob mit Recht oder Unrecht? — verfolgte; es kann daher das Bestreben der Fürsten Czartoriski, eine Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse Polens zu bewirken, nicht anders als ein patriotisches genannt werden. Immer mehr gewann ihre Partei an Einfluß, als auch der Erzbischof-Primas Wladislaw Lubenski mit der Hofpartei brach und sich ihnen und dem Kronkanzler mehr und mehr anschloß; merkwürdig genug, auch der Primas war durch den König und die sächsische Partei zu Macht und Ansehen gelangt, auch er hatte sich gleich dem Kronkanzler Malachowski aus Feindschaft gegen den Marschall Mniszeł den Czartoriski's und der Opposition gegen die herrschende Dynastie, die durch sie vertreten war, angeschlossen.

Michailowski war zum großen Theil Zeuge jener Parteidämpfe, die in großen und kleinen Kreisen bald durch die Waffe des Wortes, bald mit blankem Säbel ausgefochten wurden. Der König selbst befand sich in Dresden; Michailowski mußte mit Depeschen Mniszeł's an den Monarchen

dahin seinen Weg aus Warschau nehmen; er machte einen Theil der Reise mit diesem, der nach Piotrkow (Petrikau) reiste, um dort seinen Gegnern eine Wahlschlacht zu liefern. Nach Michailowski's Beschreibung sah die Stadt einem Feldlager ähnlich und wimmelte förmlich von bewaffneten Edelleuten beider Parteien, die durch Cocarden ihrer verschiedenen politischen Parteimahme Ausdruck gegeben hatten. Jede der beiden streitenden Parteien hatte einen Theil der Stadt besetzt und besetztigt; wo die Gegner sich trafen, gab es Wunden und — Leichen. Das Resultat der Piotrkower Wahlschlacht war genau dasselbe, wie in den meisten übrigen Wojewodschaften der Republik; jede Partei wählte ihre eigenen Reichstagsboten, ihr eigenes Gerichtstribunal — wer mochte entscheiden, welches das legale war? Nach mehrtägigem Aufenthalt setzte Michailowski seine Reise nach Dresden weiter fort. In Wszowa (Fraustadt) traf er den Grafen Flemming, einen der reichsten Männer seiner Zeit, der, obgleich von Geburt Sachse und kaum der polnischen Sprache mächtig, sich dennoch eines bedeutenden Einflusses unter den Großen der Republik erfreute. Der Graf war Schwelger und Weichling von Profession und kannte außer der ängstlichen Sorge für seine Gesundheit kein anderes Interesse. Obgleich den Czartoriski's nahe verwandt, hatte er es als guter Diplomat und Hofmann doch verstanden mit dem Könige und Brühl in gutem Vernehmen zu bleiben; auf des letzteren Veranlassung war er nach Piotrkow geeilt, um Versuche zur Ausöhnung der hadernden Parteien zu unternehmen. Aber das bloße Geräusch von Waffen hatte den weichlichen Egoisten zurückgeschreckt; kaum an dem Ort seiner Bestimmung angelangt, hatte er sogleich umgewandt, um wie er sagte seine untergrabene Gesundheit in den Bädern Deutschlands wiederherzustellen. Um der Langeweile einer einsamen Reise zu entgehen, schlug er unserem Michailowski vor, die Reise nach Dresden gemeinschaftlich zu machen, was dieser gern annahm, da er Flemming als seinen, liebenswürdigen Gesellschafter kannte. „Dergleichen Händel — sagte Flemming seinem neuen Reisegefährten, als sie das unruhige Städtchen verlassen hatten — sind meiner Gesundheit höchst nachtheilig. Herr Jesus! ich bin ein friedliebender Mann, habe mich nie auch nur mit einem meiner Nachbarn gezankt — ich suche es Jedermann recht zu machen.“

In Dresden angelangt, stellte Michailowski sich sogleich dem Könige vor und übergab die Briefe des Kronmarschalls; der König hörte den Schilderungen, die sein Kammerherr von den Wahlkämpfen und Händeln in Piotrkow entwarf, mit gespanntestem Interesse zu und sagte bei der

Erwähnung Flemmings und dessen eiliger Entfernung aus Polen lächelnd: „Ding, ding (nach Michailowski's Bericht die Lieblingsredensart August's) — der Fleming ist ein ächter Sachse, er liebt wie ich Ruhe und Frieden.“

Flemming war hocherfreut, als Michailowski ihm abends die Mittheilung über diese „gnädige Aeußerung Sr. Majestät“ machen konnte. Er fand sich sogleich am folgenden Tage zum Empfang bei Hof ein und wurde ihm auch „gnädigste Ausnahme“ seitens des Königs zu Theil. An demselben Tage fungirte Michailowski in seiner Eigenschaft als dienstthuender Kammerherr bei Hofe und besand sich bis in die Nacht hinein in der unmittelbaren Umgebung des Königs, in dessen Vorzimmer er auch die Nacht über zubringen mußte. August III. war den ganzen Tag über in der besten Stimmung; bei Tische speiste er inmitten seiner zahlreichen Familie und war gegen seine sonstige Gewohnheit munter und gesprächig; in neckischem Ton sagte er seiner jüngsten, unverheiratheten Tochter, der Prinzessin Kunigunde, er werde sie mit dem Könige Theodor I. von Corsika (Baron Neuhoj) vermählen.

Abends war bei Hof Gesellschaft und fiel es auf, daß der König sich schon um neun Uhr in sein Gemach zurückzog, ob er gleich heiter und aufgeräumt gewesen war. Nach der Abendmesse begann August III. sich in Gegenwart Michailowski's und anderer Hofleute zu entkleiden. Plötzlich wurde er nachdenklich, setzte sich in seinen Lehnstuhl und saß, den Kopf in die Hand gestützt, ungefähr eine Viertelstunde regungslos da; dann fuhr er heftig auf, näherte sich seinem Bett und fiel der Länge nach auf einen Divan nieder; als die bestürzte Umgebung hinzutrat, hatte der König bereits die Bestimmung verloren. Den Bemühungen der herbeigerufenen Aerzte gelang es nur für einen Augenblick, ihn zum Bewußtsein zu bringen; noch einmal rief er aus: „Ding, ding — ach mein Gott!“ dann begann der Todeskampf. Der herbeigeeilte königliche Beichtvater gab seinem sterbenden Herrn noch die letzte Delung und ließ ihm die Absolution zu Theil werden — um halb 3 Uhr Nachts war der König verschieden.

Schon bei Lebzeiten des Königs galt es für ausgemacht, daß der kränkliche und schwache Kurprinz August wenig Aussichten habe die polnische Krone seines Vaters zu erben; selbst die ergebensten Anhänger der sächsischen Dynastie waren darauf vorbereitet, bei August's Ableben alle Wirren einer neuen Königswahl heraufbeschworen zu sehen, waren sie auch entschlossen mit der Candidatur des Kurprinzen einen Versuch zu machen. Die große Majorität der Nation hielt es für nothwendig, irgend einen be-

reits regierenden Fürsten auf den Thron der Piasten zu berufen. „Die Erfahrung — heißt es bei Michailowski — hatte die Nation davon überzeugt, daß sie eines Regenten bedürfe, der außer der polnischen Krone noch Herr einer Erbmonarchie war, die ihn in den Stand setzte, jeder Zeit über eine bewaffnete Macht zu gebieten. Ein polnisches Heer aufzubieten war mit unzähligen Schwierigkeiten verbunden, da es hiezuhin verfassungsmäßig der Zustimmung mehrerer hundert Personen bedurfte, von denen jede ihre eignen Ansichten und Wünsche hatte und jede eine entscheidende Stimme abgab.“

Mit dem Bekanntwerden des Todes August's III. stellten nach altem Brauch alle polnischen Gerichtsbehörden ihre Thätigkeit ein, und traten an ihre Stelle „interimistische Gerichtshöfe,“; der herrschenden Anschauung nach handelten die Tribunale der Republik nur in königlicher Vollmacht und erlosch diese mit dem Ableben des Monarchen. Die executive Gewalt lag in den Händen des Primas Lubenski, der dieselbe im Einverständnis mit dem Kanzler und den Czartoriskis, deren Interessen er lebhaft unterstützte, verwaltete; allenthalben errang die bisher in der Minorität gewesene Czartoriskische Partei nunmehr Vortheile und wurde es dadurch möglich, daß die Wahlen zu dem jetzt einberufenen Reichstage, der den neuen König zu wählen bestimmt war, zum größten Theil in ihrem Sinn ausfielen.

Michailowski hatte bald nach des Königs Tode Dresden verlassen und sich nach Wien gewandt, wo er verschiedene einflussreiche Landsleute, wie Potocki, Plater, Joseph Radzivil u. a. vorfand, die es gleich ihm vorgezogen hatten den Wirren der heimischen Parteikämpfe zu entgehen; ein Brief seines Bruders rief ihn indeß bald in das Vaterland zurück. War die peinliche Kunde von dem Siege der Czartoriskischen Partei und von der Verbannung seines Gönners Radzivil auch nicht geeignet ihm die Heimkehr zu erleichtern, so bewog doch ein anderer Umstand unsern Michailowski zu schleunigem Aufbruch: der Starost von Kosow war gestorben und dessen, schon in früherer Zeit Michailowski versprochene Starostei ad interim von einem Andern in Besitz genommen worden. „Unordnungen brauchst Du nicht zu fürchten, hatte der Bruder hinzugefügt, denn die gesammte Ukraine (zu der die genannte Starostei gehörte) ist von den Truppen der Kaiserin Catharina besetzt.“

Ueber die Beschreibungen, die Michailowski uns von seiner Reise ent-

wirft, können wir flüchtig hinweggehen; er schildert die Zustände der Ukraine in jener Zeit und giebt ein Bild der fast ausschließlich von Juden bewohnten Stadt Berditschew, in der sich die Handelsbeziehungen des ganzen ausgedehnten Landstrichs concentrirten. In kleinen schmutzigen Läden und Scheunen lagen Waaren von unermeßlichem Werth aufgehäuft, die von ihren Eigenthümern sorgfältig den Augen des kriegerischen Gesindels, das hier sein Wesen trieb, entzogen wurden. Die Juden standen in engster Gemeinschaft unter einander, und bestand eine Art von Asscuranz unter ihnen, vermöge welcher die Gemeinde sich verpflichtete, die Verluste, die den Einzelnen durch Räuberei betrafen, zu decken; mit dem benachbarten Adel wußten die gewandten Handelsleute ein gutes Vernehmen zu erhalten. Michailowski wohnte während der Zeit seines Aufenthalts zu Berditschew in einem reichen Karmeliter-Kloster, das eine eigene Druckerei, verschiedene Fabriken, ein Convict und zum Schutz seiner Reichthümer eine aus zweihundert Soldaten bestehende Garnison unterhielt. Nach kurzem Aufenthalt ging Michailowski nach Schitomir und erfuhr hier von einem Advokaten, daß ein Neffe des früheren Starosten dessen einstweiliger Nachfolger geworden und als Anhänger der herrschenden Partei vor der Hand unangreifbar sei. Auf den Rath einiger Freunde wandte Michailowski sich nunmehr an den Befehlshaber der russischen Occupations-Truppen, den Fürsten Repnin, in dessen Händen sich augenblicklich alle Macht befand. Der Cautelle-Director des Fürsten, Solomka, verschaffte dem Bittsteller eine Audienz und wurde Michailowski durch den dejourirenden General, einem Herrn von Bietinghof, vorgestellt. In der Uniform und dem Ordenskrenz, das Michailowski trug, erkannte der russische Oberbefehlshaber, der auf unsern Berichterstatter durch seine vornehme und dabei leutselige Erscheinung einen höchst angenehmen Eindruck machte, sogleich den österreichischen Offizier, behandelte ihn mit Auszeichnung und fragte ihn, welcher politischen Partei er angehöre. Michailowski gab eine ausweichende Antwort, ließ aber durchblicken daß er dem sächsischen Kurhause durch mannigfache genossene Wohlthaten verpflichtet sei. Zu seinem Erstaunen erfuhr er aber aus dem Munde Repnins, daß der junge Kurfürst gestorben sei, von einer sächsischen Candidatur also süglich nicht die Rede sein könne; „die beiden feindlichen Parteien müssen sich nunmehr vereinigen, fuhr der Fürst fort, und gemeinsam einen Pfaffen, Blut von ihrem Blut und Bein von ihrem Bein, zum König wählen.“

Nachdem Michailowski sein Gesuch vorgebracht hatte, wurde er mit

einer Einladung zum Mittagessen, „das das Fernere ergeben würde“, entlassen. Er ermangelte nicht der empfangenen Einladung zu folgen und fand eine aus dreißig Personen bestehende Tischgesellschaft vor, bei der Alles nach französischem Schnitt zuging. Nach einigen einleitenden Gesprächen allgemeinen Inhalts wandte Repnin sich mit der Frage an Michailowski, ob ihm der Stolnik Poniatowski bekannt sei.

„Ich habe ihn in Strassburg und Luneville in der Umgebung des Königs Stanislaus Leszcynski als einen gebildeten, umgänglichen Mann kennen gelernt,“ war die Antwort.

„Das freut mich aufrichtig. Ich habe ihn in Petersburg, wo er längere Zeit als Gesandter Ihrer Republik lebte, kennen und schätzen gelernt. Er hat sich dort allgemeine Anerkennung erworben und ich würde Ihrer Nation wahrhaft Glück wünschen, wenn sie ihn zu ihrem Könige wählte. Halten Sie das für möglich?“

„Das liegt völlig in den Händen Ihrer Allergnädigsten Kaiserin; seit dem Tode des Kurfürsten möchte sich ihrem Willen kaum mehr Jemand widersetzen.“

„Meine Monarchin wünscht nur, daß die Wahl auf keinen fremden Fürsten falle, und das ist bereits durch den Beschluß der General-Conföderation festgesetzt worden. Im Uebrigen will die Kaiserin Ihnen Niemanden zum König aufdrängen, sie will im Gegentheil eine völlig freie Wahl. Ich habe Sie nur fragen wollen, ob Poniatowski, wenn er mit seiner Candidatur austräte, auf Ihre Stimme rechnen dürfte?“

„Ich meines Theils, Durchlaucht, hätte nichts dawider; nur zweifle ich, daß eine Stimmenmehrheit zu Gunsten des Stolniks erzielt werden kann und halte seine Candidatur für hoffnungslos.“

„Und warum?“

„Ew. Durchlaucht wissen, wie bei uns alle Macht in den Händen der Magnaten liegt; es giebt unter ihnen mehrere, die über ganze Palatinate fast unumschränkt zu verfügen haben; zwar sind sie bereit, die Oberherrschaft irgend eines Fürsten aus königlichem Blut über sich anzuerkennen, sie werden sich aber, wie ich glaube, niemals dazu verstehen, einen ihres Gleichen oder gar einen niedriger Stehenden als Herrscher anzuerkennen. Die persönlichen Vorzüge des Stolnik Poniatowski werden gewiß von Jedermann anerkannt; er kann sich aber weder in Hinsicht auf Vermögen noch durch vornehme

Geburt oder zahlreichen Anhang mit den „ersten Leuten“ vergleichen, die ihn immer für einen Parvenu halten werden. Hat es doch ein Mann wie der Fürst Kanzler, (Michael Czartoriski, der älteste Oheim Poniatowski's) der durch seinen glänzenden Geist und die glückliche Partie, die sein Bruder geschlossen, au niveau mit den übrigen Magnaten steht, bei Lebzeiten des seligen Königs hinnehmen müssen, daß der junge Fürst Carl Radzivil seinem Bruder, dem Wojewoden von Rußland, vorwarf, er lebe nicht von seinem väterlichen, sondern vom mütterlichem Vermögen und hat dieser dort solchen Vorwurf hinnehmen müssen, weil die Zuschauer dieses Auftritts Radzivil's Ansicht theilten: wie wäre es unter solchen Umständen anzunehmen, daß Leute ähnlichen Schlages sich vor einem Mann wie Poniatowski beugen sollten.“

Repin, dem die Wendung, welche das Gespräch genommen, unangenehm zu sein schien, brach ab und bald darauf wurde die Tafel gehoben.

Michailowski erhielt noch verschiedene Einladungen zum Fürsten und wurde schließlich mit einem Schreiben an den Commandirenden zu Shtomir entlassen, in welchem dieser den Befehl erhielt, dem Ueberbringer zur Erlangung der ihm zustehenden Starostei behilflich zu sein. Bei der Abschiedsaudienz kam Repin wieder auf die Königswahl zurück und sagte unserem Berichterstatter unter Anderem: „Sie haben es für zweifelhaft gehalten, daß Poniatowski in Polen herrschen könne, weil Ihre Magnaten sich Ihrer Ansicht nach nicht dazu verstehen könnten, einem Manne zu gehorchen, der unter ihnen steht. Auch ich glaube Polen zu kennen, theile aber Ihre Ansicht nicht. Wenn der Pole sich schon Ihrer eignen Meinung nach leichter einem Fremden als einem Landsmann unterordnet, so glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, er werde lieber einen armen Edelmann zum Könige machen als einen mit ihm rivalisirenden Magnaten. Im Uebrigen wiederhole ich nochmals, die Kaiserin will die Freiheit Ihrer Wahl in keiner Weise beeinträchtigt wissen; ob Ihre Majestät gleich die Wahl Poniatowski's, den sie kennt und schätzt, für höchst wünschenswerth erachtet, so hat sie doch befohlen, daß das der allgemeinen Sicherheit wegen in Warschau aufgestellte Armeecorps Wola\*) nicht berühre; es ist der Wille Ihrer Majestät, daß der Wahlact auf ruhigem und gesetzmäßigem Wege vor sich gehe. Da es indessen feststeht, daß nur ein Piaste König

\*) Wola ist ein bei Warschau belegener Ort, auf welchem seit dem Jahre 1572 die Wahlen der polnischen Könige vorgenommen wurden.

werden darf, so können, wenn Poniatowski nicht durchdringen sollte, nur August Czartoriski oder sein Sohn Adam, der General von Podolien, gewählt werden, da von den übrigen Magnaten keiner an eine Candidatur denkt. Uns kann das gleichgiltig sein; in Ihrem Interesse rathe ich aber zu Poniatowski, denn der polnische Adel wird mit diesem leichter als mit einem Andern auskommen; da die Stimme jedes einzelnen Edelmannes bei der Königswahl von Bedeutung ist, so rechne ich darauf das Sie Ihre Stimme lieber einem Bekannten als einem Fremden oder Halbfremden geben werden.“

Michailowski, der wenige Tage später durch Repnin's Empfehlungsbrief unterstützt die Kosowsche Staroste in Besitz nahm, ermangelte nicht seinem Protector zu versichern, daß er, da der Kurfürst von Sachsen gestorben, einzig dem Stolnik von Litthauen seine Stimme geben werde; wie es bei Männern, deren politische Richtung nicht Resultat einer bestimmten ethischen Anschauung ist, gewöhnlich zu geschehen pflegt, ließ Michailowski, ohne eigentlich käuflich zu sein, die Verhältnisse auf sich wirken und gestaltete, je nachdem diese ihm freundlich oder feindlich gegenüberstanden, seine Ansichten nach seiner persönlichen Lebensstellung, glaubte aber, eben weil er unbewußt zu Werke ging, ein überzeugungstreuer Patriot zu sein. Davon, daß der politische Standpunkt nur das Resultat der sittlichen Stellung zum Leben sein könne, war zu jener Zeit und in jenem Lande, in dem man nicht Principien, sondern Instincten zu folgen gewohnt war, natürlich nicht die Rede. Jene Stufe der Halbcultur, die für Zeit und Ort unserer Skizze charakteristisch ist, war nach der politischen Seite ebenso gefährlich wie nach der sittlichsocialen. Den Eingebungen jener natürlichen Sittlichkeit, die bei allen culturfähigen Völkern in ihrem Kindesalter unleugbar, wenn auch häufig und besonders im „philosophischen Jahrhundert“ überschätzt, vorkommt, hatte man zu gehorchen aufgehört, von der Cultur hatte man nur eine jesuitische Sophistik gelernt, die für die höchste Weisheit in staatlichen wie socialen Fragen galt.

Ghe wir Michailowski's ferneren Geschicken und seiner Bethheiligung an der letzten polnischen Königswahl folgen, müssen wir uns den oben erwähnten, von Karnowitsch mitgetheilten Bildern altpolnischen Lebens zuwenden, um einige Lücken in der Michailowskischen Darstellung zu ergänzen. Die zweite dieser Skizzen entwirft in flüchtigen, aber charakteristischen Zügen ein Lebensbild Poniatowski's, das wir mit um so größerer Zuversicht her-

beziehen können, als es in seinen Grundzügen mit unseres bisherigen Berichterstatters Beobachtungen übereinstimmt, nur daß Michailowski es unterlassen hat uns mit den Geschicken Poniatowski's seit dem Zusammentreffen in Luneville bekannt zu machen. Nach kurzem Aufenthalt in der Umgebung Leszczynski's war der „Stolnik“ nach Paris und später nach London gegangen, um seine weltmännische Ausbildung zu vollenden. In Paris hatte Poniatowski die Freuden der eleganten Welt mit einem Aufenthalt im Schuldthurm bezahlen müssen, aus dem der schöne Pole nur durch den Einfluß vornehmer Gönnerinnen, deren Herzen er gewonnen, befreit worden war. Im Jahre 1756 war er nach London gegangen und hatte sich dort den Ruhm erworben, allen Heldinnen der Salons gleich gefährlich gewesen zu sein. Nach Polen zurückgekehrt, erwarb er sich durch seine Schönheit, seine feine Bildung und diplomatische Geschmeidigkeit eine so allgemeine Anerkennung, daß er schon im folgenden Jahre (1757) als Gesandter der Republik nach Petersburg geschickt wurde; seine Annäherung an den Kanzler Bestuschew, die Gunst Katharina's und das Zusammenwirken anderer Umstände zwang den Grafen Brühl zwar, Poniatowski vom Petersburger Hof abuberufen, aber bald nach Katharina's Thronbesteigung wurde er zum zweiten Mal der Vertreter Polens am russischen Hof. Fast unmittelbar nach dem Tode König August's berief die Kaiserin ihn zum dritten Mal an ihren Hof und überraschte den Günstling des Glücks und der Frauen mit der Mittheilung, sie habe ihn zum Könige von Polen und Litauen ausersehen; das Einrücken eines Armeecorps unter Repnin und das gleichzeitige Erscheinen von 40,000 Preußen gab dem Willen der Kaiserin Nachdruck und entschied zu Poniatowski's Gunsten.

Unterdessen hatte, wie wir oben gesehen, die Czartoriskische Partei, der Poniatowski durch die Bande nächster Blutsverwandtschaft und gemeinsamer Interessen angehörte, in der Republik die Oberhand gewonnen; die allgemeine Beliebtheit, deren Stanislaus sich erfreute, schaffte ihm in kurzer Zeit eine Menge Freunde, stand er doch besonders „bei der Jugend und den Frauen“ obenan. Die polnische Jugend sah in ihm den Vertreter der französischen Bildung und Staatsweisheit, von der sie das alleinige Heil für die decentralisirte Republik erwartete: sie übersah nur, daß es bei der Rettung des Vaterlandes ebenso darauf ankomme, einen Mann von geistigem Verständniß für die politische Lage der Republik zu finden, als einen fittlich-festen Charakter auszuersuchen, der das Gewollte consequent und energisch durchzuführen verstand — und ein solcher Charakter war Poniatowski

nicht; er war mehr Diplomat als Staatsmann, verstand es mehr den Mittelpunkt eines glänzenden Hofstaats abzugeben, als im Cabinet oder unter den Wirren eines rebellischen Reichstags die Autorität des Herrschers zu wahren; ihm fehlte jene selbstverleugnende Hingebung an die als richtig erkannte Idee, die allein den wahren Staatsmann, den großen Menschen macht.

Bei seiner Rückkehr aus Petersburg nach Warschau mußte Poniatowski unangenehm davon berührt werden, daß all die persönlichen Sympathien, die er sich zu gewinnen gewußt, durch das unliebenswürdige, hochfahrende und intrigante Wesen seiner Mutter, einer Fürstin Czartoriski, und seiner Brüder gefährdet war. Constantia Poniatowska galt allgemein für eine hochmüthige Intrigantinn und hieß in der Warschauer Gesellschaft nur „die Hagelwolke;“ ihre Söhne führten ein mehr als lockeres Leben, lagen mit ihren Gläubigern im beständigen Kriege und waren öfter hinter den Coulissen der Oper als in der guten Gesellschaft zu finden; ungestraft trieben sie mit der Zügellosigkeit hochgestellter Roués ihr wüthes, allerdings im Geiste der Zeit liegendes Wesen. Die allgemeine Abneigung gegen Frau Constantia und ihre Söhne war zudem noch durch einen allbekannten Vorfall gesteigert worden: auf einem Ball bei dem Wojewoden von Sandomir, Marschall Belinski, wurde die allgemeine Lust durch einen heftigen, aus geringfügiger Ursache entstandenen Austritt zwischen einem Magnaten, Tarlo, und Casimir Poniatowski, Stanislaus' ältestem Bruder, unterbrochen; Poniatowski forderte seinen Gegner und einige Tage später standen die beiden Gegner, umgeben von ihren bewaffneten Freunden, Verwandten und Klienten, sich in der Nähe Warschau's gegenüber; es schien nicht außer dem Bereich des Möglichen zu liegen, daß aus dem Zweikampf eine Schlacht erwüchse! Halb Warschau war an den Marimontschen Schlagbaum, in dessen Nähe der Wahlplatz lag, geströmt: Weiber hatten ihre Kinder, Männer ihre Beschäftigungen, Schüler ihre Schulbänke verlassen, um dem interessanten Schauspiel zuzusehen. Dem Aergerniß zu steuern hatte die Geistlichkeit erklärt, sie werde den Zuschauern des Duells die Kirche verbieten, aber ihre Drohung war ohne die gewünschte Wirkung geblieben. Tarlo, der allgemeine Liebling Warschau's, fiel; wie man sich zuraunte, war er auf illoyale Weise getödtet worden. Der Haß, den Casimir Poniatowski sich durch diesen Ausgang des Duells zugezogen, wurde durch den Zweifel an der Ritterlichkeit seines Kampfes gesteigert und fast in Verachtung verwandelt.

Stanislaus' Erscheinen in Warschau gelang es indessen bald die Erinnerung an diesen durch die Zeit bereits abgeblaßten Vorfall zu ver-

wischen. Ein bedeutsames Hinderniß galt es jedoch noch zu übersteigen: in der Czartorißischen Partei war man keineswegs darüber einig; Poniatowski's Candidatur zu unterstützen; ein gefährlicher Mitbewerber, gegen den Poniatowski nicht einmal offen auftreten durfte, war ihm in seinem Vetter Adam Czartorißki, dem Sohn des eigentlichen Parteihaupts, des Fürsten August und der Dönhof, erwachsen. Als Michailowski seinen Freunden und Verwandten gegenüber der von Repnin ihm empfohlenen Candidatur des „litauischen Stolnik“ Erwähnung that, wurde ihm mit Achselzucken und völlig abweisend geantwortet. Die Sicherheit aber, mit der der junge Czartorißki auf die Realisirung seiner stolzen Pläne rechnete, wurde ihm zum Verderben; sie entfremdete ihm die Protection des Generals Benz, der als Gesandter Friedrich's des Großen von bedeutendem Einfluß war und ihn anfangs unterstützt hatte; der gekränkte Diplomat rieth seinem Herrscher, mit der russischen Regierung Hand in Hand zu gehen und unterstützte von Stund an die Candidatur Poniatowski's.

Inzwischen hatte der gesammte hohe und niedere Adel sich in Warschau versammelt; am Wahlstage gab Lubenski, der Erzbischof und Fürst-Primas, den Würdenträgern der Republik, den Magnaten und dem gesammten diplomatischen Corps ein Gala-Diner in der „Szopa“ (dem bei Wola gelegenen Pavillon, in welchem sich während des eigentlichen Wahlsacts die Senatoren versammelten), bei welchem selbstverständlich auch Stanislaus erschienen war; alle Geladenen hatten sich bereits versammelt, nur der Gesandte Preußens fehlte noch; schon begann man über das lange Ausbleiben desselben zu murren, als Benz mit einem Paquet in der Hand hastig eintrat und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog. Er entschuldigte sein Zögern mit dem plötzlichen Eintreffen eines Cabinets-Couriers aus Berlin, der ihm die Insignien des schwarzen Adlerordens zur Uebergabe an den Stolnik Poniatowski mitgebracht. „Mein allergnädigster Monarch“ wandte Benz sich an den erstaunten Stanislaus „hat mir befohlen, Ihnen diesen Orden als Zeichen seiner Hochachtung, Huld und Freundschaft zu überreichen und Ihnen auszudrücken, wie innig er es wünsche, Sie als seinen Bruder begrüßen zu können. Im Namen Sr. Majestät ersuche ich gleichzeitig den hochwürdigen Fürsten-Primas, den Herrn Stolnik in die Liste der Candidaten einzutragen.“

Der Eindruck, den diese Worte machten, wurde noch durch die Zustimmung des russischen Gesandten erhöht. Niemand war auf einen solchen

Ausgang gefaßt gewesen und Alles stand noch in sprachlosem Erstaunen da, als der Primas mit sichtlich erregung das Wort nahm:

„Ich war Willens gewesen“ sagte er, „die Candidatur des Generals von Podolien (Adam Czartoriski) zu proclamiren; nunmehr sehe ich mich genöthigt, auch die seines edlen Betters auszusprechen. Erlaubt, meine Herren, daß die Bettern sich zuvor untereinander berathen.“

Czartoriski unterbrach ihn lebhaft: „Hochwürdiger Primas, das ist nicht nöthig. Ich bin gern bereit, meine Candidatur gegenüber meinem Better aufzugeben und meine Stimme mit der seiner Freunde und Anhänger zu vereinigen; ich werde mich glücklich schätzen, meinen Freund und Verwandten König nennen zu dürfen, denn ich bin davon überzeugt, daß das Vaterland keinen besseren und aufgeklärteren Herrscher finden kann.“

Die Entschlossenheit, mit der der junge Fürst diese Worte sprach, steigerte das Erstaunen der Anwesenden auf das Aeußerste, die nicht wußten, ob sie diese Entsagung Adam Czartoriski's auf Rechnung seiner Großmuth oder seiner Ueberraschung setzen sollten. Genug, dieses eine Wort entschied das Schicksal des Tages, denn nunmehr stimmte die gesammte Czartoriskische Partei für Stanislaus.

Zur Stunde der Wahl erschien der Primas Lubenski in seinem reichvergoldeten Wagen, umgeben von einer glänzenden Suite, auf der Ebene von Wola; nach altpolnischem Brauch hätte er eigentlich hoch zu Roß erscheinen müssen; dem Greis, der nicht mehr im Stande war ein Pferd zu besteigen, sah man es nach, daß er von der Väter Sitte abgewichen.

Vor der „Szopa“ wurde der Primas von den Senatoren der beiden vereinigten Republiken feierlich empfangen und in ihrer Mitte stimmte er das feierliche: „Veni creator“ an. Nach Beendigung der religiösen Ceremonie bestieg Lubenski wiederum seinen Wagen und fuhr unter den Gruppen der feierlich versammelten Edelleute umher, die nach Palatinaten gesondert dastanden. „Herren und Brüder“ so wandte der höchste Würdenträger der Republik sich sodann an die Versammelten, „seid mir willkommen auf diesem Felde. Ich frage Euch, wen erwählt Ihr zum Könige?“

Dreimal wandte sich der Erzbischof mit solcher Frage an die verschiedenen Adelsgruppen, dreimal war die Antwort: „Stanislaus Poniatowski“.

Anderen Tages verkündete der Primas dem wiederum auf dem Blachfelde von Wola versammelten Adel, wie Herr Stanislaus Poniatowski,

Stolnik von Litauen, zum König von Polen und Litauen erwählt sei; sodann warf der Greis sich mit allem Volk auf die Knie und intonirte unter freiem Himmel ein feierliches *Te Deum laudamus*, in das Pauken und Trompeten mit mächtigem Schall einstimmten. Nachdem der Primas, von den Senatoren und Großen des Reichs umgeben, Stanislaus zu seiner neuen Würde Glück gewünscht hatte, begab man sich, den Primas an der Spitze, in festlichem Zuge zu Pferde in die Stadt zur Cathedral des heiligen Johannes. An der Thüre des Gotteshauses wurde der neugewählte Herrscher von dem Primas in feierlicher Rede begrüßt und legte in dessen Hände den Herrscherschwur auf die „*Pacta conventa*“ ab.

Die vorliegende Darstellung der Thronbesteigungsgeschichte des letzten Polenkönigs, wie wir sie den Mittheilungen Michailowski's und Karnowitsch's entnommen, bedarf, um vor irriger Auffassung gesichert zu sein, einer Vervollständigung, wie sie uns durch Schtschebalski's Notizen zu den hier mitgetheilten Memoiren geboten ist. Nach Art eines einseitigen Parteimannes und besangenen oberflächlichen Memoirenschreibers hat Michailowski uns nichts von den vorbereitenden Ereignissen gesagt, die den eigentlichen Ausschlag bei der Wahl Poniatowski's gaben. Es besteht ja der Werth historischer Memoiren überhaupt vorwiegend in culturhistorischen Beobachtungen und eingehenden Schilderungen dessen, was der Referent selbst mitangesehen, was in seinen Augen das Maßgebende gewesen. Ein vollständiges Bild der Situation läßt sich aber auch in der vorliegenden Schilderung nur gewinnen, wenn man verschiedene Darstellungen und historisch beglaubigte Actenstücke zu Rathe zieht; von einem Schriftsteller wie Schtschebalski ließ sich das mit Recht erwarten und müssen wir ihm daher für die durch seine Notizen gebotene Vervollständigung unseres Gegenstandes Dank wissen.

Während die Czartoriski's und die mit ihnen verbundenen diplomatischen Vertreter Rußlands und Preußens alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung gesetzt hatten, um die Wahl ihnen zugethaner Reichstagsdeputirten durchzusetzen, waren auch ihre Gegner nicht unthätig gewesen. An der Spitze der Gegenpartei standen der greise Hetman Branicki und der allbeliebte ritterliche Fürst Karl Radzivil, thätig unterstützt von dem Duc de Broglie, Gesandten Ludwigs XV. von Frankreich; kurz vor Eröffnung des Reichstages war der Kanzler Malachowski, beim Beginn des Interregnums ein neugewonnener Freund der Czartoriski, von diesen abgefallen

und zu ihren Gegnern übergegangen. Schtschekalski nennt diese unter dem niederen Adel zahlreiche, wenn auch durch die Czartoriski's niedergehaltene Partei die republikanische, denn ihr war es grundsätzlich darum zu thun, die Centralisationspläne ihrer Gegner nicht aufkommen zu lassen und jeder Verfassungsänderung entgegenzutreten. Eine solche war insbesondere von dem ältesten Dheim Stanislaus', dem litauischen Kanzler Michael Czartoriski, angestrebt worden, einem gebildeten und geistreichen, aber unpraktischen Mann, der in dem Glauben an die heilende Kraft geschriebener Gesetze sein Leben lang an einer neuen Constitution der Republik gearbeitet hatte. Der Marschall Branicki, den seine Anhänger zum republikanischen Gegencandidaten designirt hatten, war ein redlicher, aber schwacher Patriot, der die gefährliche Ehre der ihm zugedachten polnisch-litauischen Königskrone scheute und vor energischen Plänen zu ihrer Erlangung zurückbebt; Karl Radzivil gebrach es zwar nicht an Muth und Entschlossenheit, wohl aber an staatsmännischer Umsicht und Besonnenheit, und so wußte er auch nicht aus der Popularität, die ihm zu Theil geworden, den gehörigen Vortheil zu ziehen. In Litauen und der Ukraine hielt die Armee Repnin's alle Oppositionsversuche wider die Czartoriskische Politik nieder, im Groß- und Klein-Polen errang die national-republikanische Partei mannigfache Vortheile. In den jetzigen preussisch-polnischen Provinzen protestirte der Provinzial-Landtag energisch gegen die Occupation polnischen Territoriums durch fremde (d. h. preussische und russische) Truppen. Das Centrum der Republik war aber völlig dem Einfluß der herrschenden Partei preisgegeben. In Warschau unterhielten die Czartoriski's eine achttausend Mann starke Armee, die durch russische Truppen noch bedeutend verstärkt war und am 7. Mai, dem Tage der Eröffnung des Reichstages, der der Königswahl vorherging, das Versammlungsgebäude förmlich cernirte; die republikanische Partei erhob einen unwirksamen Protest gegen diese constitutionswidrige Herbeiziehung einer bewaffneten Macht und verließ, wenigstens theilweise, noch an demselben Tage Warschau. Der Kanzler Malachowski war der Marschall des Reichstages; seine Anhänger hofften von ihm aber nur vergebens eine Wiederbelebung ihres, wenn auch noch nicht völlig erloschenen, so doch sinkenden Einflusses. Der Sitte nach sollte der Marschall durch feierliches Aufheben seines Stabes den Reichstag eröffnen; der greise Kanzler blieb mit gesenktem Stabe stehen und maß mit ernstem, trübem Blick die Versammlung. Sogleich trat ein Landbote der republikanischen Partei vor ihn hin, legte Protest ein und rief mit lauter

Stimme sein „Veto“ in den Saal hinein; die wenigen Republikaner, die noch in Warschau geblieben waren, sahen die Sache durch dieses Veto für beendet an und verließen die Hauptstadt.

Versaffungsmäßig war der Reichstag in der That aufgelöst; die Czartoriski's waren aber längst entschlossen, sich von der Fessel des Gesetzes zu befreien. Sie erwählten sogleich einen neuen Marschall und ließen den Reichstag aufs neue eröffnen. Der erste Beschluß desselben erklärte die Häupter der Gegenpartei, die Potocki, Branicki und Karl Radzivil ihrer Aemter verlustig, ein zweiter setzte an deren Stelle Anhänger der Majorität in die erledigten Würden ein, ein dritter Beschluß decretirte die Lesung und Annahme der vom litauischen Kanzler entworfenen Verfassung. Nach fruchtlosen Versuchen, einen Aufstand zu erregen und sich durch österreich-französische Hülfe zu verstärken, verließen der Marschall Branicki und Radzivil das Vaterland. Der letztere war unter dem Schutze seiner zahlreichen Anhänger kühn genug gewesen, am Tage der Reichstagseröffnung Poniatowski, dem er in der Nähe von Warschau begegnete, als dieser, von russischen Truppen umgeben, einen Spazierritt machte, mit der Faust zu drohen und ihm in unzweideutigen Worten seine volle Verachtung zu erkennen zu geben. Die Potocki dagegen versöhnten sich noch in der eilften Stunde mit ihren mächtigen Gegnern und versprachen ihre volle Mitbetheiligung bei der bevorstehenden Königswahl.

Was die von Michailowski mitgetheilten Einzelheiten über die Königswahl anbetrifft, so gewinnen dieselben durch das oben gegebene Referat über die vorhergegangenen Umwälzungen eine wesentlich veränderte Gestalt. Mag auch der von dem preussischen Gesandten gethane Schritt in den weiteren Kreisen maßgebend gewesen sein, in dem leitenden Centrum der Czartoriskischen Partei hatte man sich ohne Zweifel schon früher über eine Entscheidung zu Gunsten Poniatowski's geeinigt, war diese doch die Bedingung gewesen, unter welcher die drei Brüder Czartoriski sich die Unterstützung der russischen Politik gesichert hatten. Bereits zur Zeit des oben erwähnten Reichstages war es Poniatowski möglich gewesen, eine hervorragende Rolle zu spielen und hatten seine Oheime die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn zu richten gewußt; die Königswahl war durch die auf dem Reichstage erfochtenen Siege der herrschenden Partei so gut wie entschieden und wurde zur Zeit der Wahlversammlung von den leitenden Personen einfach in Scene gesetzt; nach Schtschewalski's Angaben betrug die

Zahl der versammelten Wähler ungefähr 3500, während auf früheren Reichstagen, z. B. noch im Jahre 1733, die Zahl der Wähler gegen 60,000 betragen haben soll! Das uns von Michailowski und Karnowitsch angepriesene Resultat einer fast einstimmig zu Pontatowski's Gunsten ausgefallenen Abstimmung wird hierdurch also auf sein richtiges Maß zurückgeführt; nicht der gesammte zur Wahl berechtigte Adel der beiden Republiken, sondern nur eine augenblicklich herrschende Partei hatte den Günstling der mächtigen Nachbarmonarchin auf den Schild erhoben, damit aber die unheilvolle Saat zu endlosen Bürgerkriegen gelegt und den König von vorn herein in eine falsche Stellung zur Nation gebracht.

J. G.

---

## Das Mètre, ein Universalmaß für die cultivirte Welt.

---

Dem neunzehnten Jahrhundert war es vorbehalten, Triumphe in den sciences exactes zu feiern, Probleme in den Naturwissenschaften zu lösen, deren Verwirklichung dem Bürger vergangener Zeiten nicht nur unmöglich schien, sondern deren Lösung die genialen Erfinder als Gotteslästerer hingestellt, sie den Kerker der Inquisition und dem Scheiterhaufen überantwortet hätte. So lange die Naturwissenschaften unter dem Drucke eines unerhörten Zunftzwanges senkzten, so lange sich ihre Jünger, in ein mystisches Dunkel gehüllt, damit abgaben, den Stein der Weisen zu suchen und mit scholastischen Spitzfindigkeiten über das Wesen der Kräfte zu streiten, deren Eigenschaften und Intenstität sie nicht einmal zur Genüge kannten, konnte der Baum der Erkenntniß keine Früchte tragen oder wenigstens nicht zur Reife bringen. Es bedurfte des bahnbrechenden Genies der Reformatoren, um die Wissenschaft gegen die Uebergriffe des Katholicismus zu sichern, um sie einzulenken in eine Bahn, auf der sie von Sieg zu Sieg, von der Erkenntniß einer Wahrheit zur andern schritt und auf der sie nicht umkehren wird trotz des Angstschreies der Inquistoren unserer Tage, die nicht begreifen wollen oder können, daß die Wissenschaft nur durch die Wissenschaft, nicht durch Tradition und Hierarchie widerlegt werden könne. Mögen jene viri obscuri doch nur das Eine beherzigen, daß Thatsachen unwiderruflich feststehen, daß gegen sie ankämpfen keine Großthat, sondern

das Ritterthum la Mancha sei. Fast eben so verderblich wie der Absolutismus der katholischen Kirche im Mittelalter, wurde der jungen eben befreiten Wissenschaft die Naturphilosophie, die sich annahmte, a priori das construiren zu wollen, was erst durch mühsame Untersuchungen und durch den gerade entgegengesetzten Weg der Empirie gefunden und festgestellt werden konnte. Wie wenig diese Richtung der exacten Wissenschaft nützen konnte, zeigt wohl am besten die Farbenlehre unseres unsterblichen Göthe. „Alle meine Werke werden vergessen werden, nur meine Farbenlehre nicht“ — das war das eigene Urtheil Göthe's über sein Lieblingskind. Keines seiner Werke wird untergehen, auch die Farbenlehre nicht, auch sie wird nicht vergessen werden; aber sie wird immer citirt werden als ein Beispiel der Verirrung selbst der größten Geister, als ein Beweis, daß die Theorie des großen Briten Bacon von Verulam die einzig berechnigte in der Naturwissenschaft ist: „*Experientia antecedit theoriam, ergo experientia basis est investigationis naturae.*“ Diesem Satz und der Anwendung der Mathematik, der einzig fehlerfreien Wissenschaft, verdankt die Naturwissenschaft ihren raschen Aufschwung. Keinem Menschen wäre es je gelungen, die Dampfmaschine a priori zu construiren, wohl aber sehen wir den Knaben Watt, die Wirkung des Dampfes an der Theemaschine studirend, Schritt für Schritt weiter gehen, bis der Mann die Dampfmaschine der Menschheit zum Geschenk bietend, sie durch eben diese zum Herren des Raumes und unabhängig von den trügerischen Binden des Meeres machte. Ebenso haben die Experimente eines Galvani, eines Volta, eines Dersted die zweitwichtigste Erfindung unserer Zeit, die elektrische Telegraphie, begründet. Andere nicht minder folgenreiche Erfindungen und Entdeckungen des emsig die Natur durchforschenden Menschengeslechtes sind kaum weniger folgenreich für die Technik wie für die ganze Entwicklung des Menschengeschlechtes geblieben; ich erinnere hier nur an die Spinnmaschine, die Leuchtgasbereitung und die Schwefelsäure-Fabrication mit ihren unzähligen technisch verwertbaren Nebenproducten; und so gewiß es wahr ist, daß der menschliche Körper, besser genährt und gekleidet, sich besser conserviren, mithin länger bestehen wird, so gewiß wird man sagen dürfen, daß die Fortschritte in den Naturwissenschaften das Menschenleben mehr werth gemacht, es verlängert haben. Auch für die Kunst sind viele ursprünglich rein wissenschaftliche Entdeckungen verwendbar, verloren gegangene Erfindungen von neuem gemacht worden, man gedenke nur der Glasmalerei und der Stereochromie.

Der Fortschritt in den exacten Wissenschaften ist es also vornehmlich,

der den raschen Aufschwung des Handels wie der Industrie hervorgerufen hat, denn Raum- und Zeitersparniß ist Geld. Wir haben gesehen, wie es unumgänglich nothwendig gewesen ist, die Wissenschaft frei zu machen von dem auf ihr lastenden Druck, damit sie für Technik und Handel fruchtbar werde, wir haben ferner gesehen, daß die vervollkommeneten Erzeugnisse der Industrie nicht ohne merklichen Einfluß auf Gesundheit und Lebensdauer sein können. Folgt hieraus nicht consequenter Weise, daß es im Interesse jedes Einzelnen wie der Nationen liegen müsse, alle Hindernisse und Schranken zu beseitigen, die sich der weiteren Entwicklung und Erweiterung der Industrie in den Weg stellen, ihr factisch noch im Wege stehen? Wir sehen, daß Völker Handelsverträge mit einander schließen, um ihre Producte und Erzeugnisse freier austauschen zu können; daß es im Staatshaushalte vortheilhafter sein müsse, frei zu handeln als den Handel durch Zölle zu beschränken. Wie weit dieser Satz richtig ist, weisen wir der Nationalökonomie zur Beurtheilung zu und wollen uns von der Beschränkung des Handels durch Zölle zu einem vor das Forum der Wissenschaft gehörenden Fall, zur Beschränkung des Handels durch Verschiedenheit im Maß- und Gewichtssystem wie im Münzfuß wenden.

Maß und Gewicht sind durch den Handelsverkehr der Völker aus einer nationalen Angelegenheit zu einer internationalen geworden. Es ist von selbst verständlich, daß Verschiedenheit im Maß- und Gewicht-, wie im Münzsystem ein Hinderniß des freien Verkehrs ist und daß die Einheit hierin die Völker einander ungemein nähern würde. Wie aber soll dieser Wunsch, der auf den ersten Blick dem nicht unähnlich zu sein scheint, daß alle Völker nur eine Sprache reden, verwirklicht werden? Welches Volk wird seine althergebrachte Sitte zu Gunsten einer fremden aufgeben? Welcher Mensch wird das Maß, mit welchem seine Wiege und der Sarg seiner Voreltern gemessen wurde, gegen ein neues vertauschen? Doch wie sehr auch Gewohnheit das Menschenleben beherrsche, von je her hat das Schlechtere dem Besseren, das Unpraktische dem Praktischeren weichen müssen, kostete es auch anfangs Kampf und Ueberwindung. Eine kosmopolitische Einigung in Maßen, Münzen und Gewichten ist jetzt unabweislich geworden und das beste der bestehenden Maßsysteme hat die sichere Anwartschaft auf Universalherrschaft in der cultivirten Welt.

Bonach aber, fragt es sich, haben wir die Güte eines Maßsystems zu beurtheilen?

Wir könnten rückwärts von der größten territorialen Verbreitung auf

die Vorzüglichlichkeit eines Maßsystems schließen, indem wir annähmen, daß das beste sich der allgemeinsten Anerkennung zu erfreuen gehabt habe, und dann wäre wohl der englische Fuß vor allen zu nennen, der außer in Großbritannien und Amerika's Vereinigten Staaten noch in ganz Rußland gesetzliche Geltung hat. Aber gerade der englische Fuß ist nur zu geeignet, die Mängel eines Systems erkennen zu lassen. Erstens fehlt ihm die decadische Eintheilung, das Nothwendigste eines zum Gebrauch bequemen Maßes, und zweitens steht er in keinem einfachen Verhältnis zum Hohlmaß und Gewicht, was für ein consequent durchgeführtes Maßsystem durchaus nothwendig ist. Diese zwei Haupterfordernisse fehlen durchweg allen Maßsystemen mit Ausnahme des Mètre, und nur eben das französische Maß und Gewicht erfreut sich dieser Cardinaltugenden wie auch nächst dem englischen Fuß der größten territorialen Verbreitung, da außer in Frankreich und sämtlichen französischen Colonien noch in Belgien, Holland, Spanien, Italien, Rheinhayern, Griechenland und vielen Staaten Südamerikas nur nach Mètremaß gerechnet wird. Indem wir ihm die Bedeutung eines künftigen Weltmaßes zusprechen, haben wir hier die wenn auch bekannten Grundzüge des Systems in Erinnerung zu bringen.

Der Gedanke liegt nahe, ob die Natur nicht selbst irgend eine Länge so unveränderlich erzeugt, daß man diese als Normalmaß benutzen könnte. In der That giebt es unzählige Vorschläge und Versuche dieser Art. Schritt, Fuß, Elle sind Naturmaße; die Distanz der beiden Pupillen, der scheinbare Durchmesser der Sonne, die Länge einer Aetherwelle, die Länge des Secundenpendels sind in Betracht gekommen. Alle diese Vorschläge, vielleicht mit Ausnahme des letzten, sind aus leicht zu findenden Gründen unzulässig, sie sind entweder keine constanten Größen oder wie die Länge der Aetherwelle viel zu klein, jedenfalls alle erst durch Messung zu bestimmende Größen. Die Natur bietet uns unmittelbar keinen Gegenstand, der sich zu einem Maß eignen dürfte. Das französische Maßsystem nahm also zu einer erst zu messenden Größe seine Zuflucht und wählte, als natürlichste, eine Entfernung auf unserem Planeten, nämlich den Abstand des Poles vom Aequator. Genaue Gradmessungen, an die sich Namen wie Biot und Arago, Laplace und Lagrange knüpfen, wurden zu Grunde gelegt. Der zehnmillionste Theil dieser Größe ist das Mètre, so viel als thunlich also ein Naturmaß. Das Mètre wird in zehn Decimètres, hundert Centimètres und tausend Millimètres getheilt; für die zehnz-, hundert-, tausendfach genommene Mètrelänge hat man die Benennungen: Decamètre, Hectometre,

Kilomètre. Das Gewicht eines Cubik-Centimetres Wasser bei der Temperatur seines Dichtigkeits-Maximums, dieses bei  $+ 4^{\circ}$  C. angenommen, giebt uns die französische Gewichtseinheit, das Gramme, und ein Cubikdecimètre bildet die Einheit des Hohlmaßes, das Litre. Wir sehen, wie einfach das ganze System gebildet, wie consequent seine Durchführung ist. Sollten je durch unvorhergesehene Umstände die Normal-Etalons verloren gehen, so braucht man nur das Mètre wieder zu construiren, um Gewicht und Hohlmaß leicht zu bestimmen. Damit man aber nicht nöthig habe, das Mètre wieder aus einer Gradmessung herzuleiten; hat man dasselbe mit dem Secundenpendel in Paris genau verglichen, dessen wahre Länge jeden Augenblick zu erhalten ist. Sollten spätere Gradmessungen andere Resultate geben, wie auch in der That schon geschehen ist, so hat die Regierung Frankreichs bestimmt, daß von dem Augenblick an, wo die beiden Musterstäbe deponirt worden sind, diese als Normalmaß zu betrachten seien, wenn auch ihr wahres Verhältniß zur Größe der Erde der ursprünglichen Annahme nicht entsprechen sollte. Durch diesen Beschluß verliert das Mètre freilich einen Theil seines Naturmaßcharakters, aber nur so kann es unveränderlich erhalten werden.

Die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung des französischen Maßsystems wird immer mehr anerkannt. Wir haben schon die Staaten genannt, in welchen es thatsächlich eingeführt wurde, und können noch hinzufügen, daß es sich überall bewährt hat und bis jetzt nirgends wieder abgeschafft wurde. Außerdem aber ist noch von einigen neuesten Vorzeichen der künftigen Weltherrschaft des Mètre zu reden.

Die Welt-Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1855 gab durch das Zusammenströmen der bedeutendsten wissenschaftlichen und technischen Autoritäten aus allen Ländern die erste Veranlassung zur Bildung eines „internationalen Vereins zur Durchführung eines gleichförmigen Decimalsystems für Maß, Gewicht und Münzen“. Der Ausschuss des internationalen Vereins wurde aus dem Baron James von Rothschild als Präsidenten, 17 Vicepräsidenten von acht verschiedenen Nationalitäten und drei Secretären zusammengesetzt. Für England traten als Vicepräsidenten ein: der Erzbischof von Dublin, Whately; Graf Fortescue; Graf Shaftesbury; Dr. Daves; J. B. Smith, Mitglied des Unterhauses, und J. Yates, Mitglied der Royal Society in London. Später kamen noch 21 Vicepräsidenten aus 6 verschiedenen Nationen dazu. Die britische Zweiggeseellschaft hat vor allen anderen eine besondere Thätigkeit entwickelt. Sie hat den

Namen „International Association for obtaining an Uniform Decimal System of measures, weights and coins“ angenommen und durch Broschüren viel Propaganda gemacht. 1860 erschien ihr vierter Jahresbericht, in welchem als englische Vicepräsidenten angeführt sind: der Erzbischof Whately, Graf Kossé, Lord Ebrington, Dr. Dawes, Richard Cobden und J. Yates; der Comité für 1860 bestand aus 25 Personen, worunter 5 Mitglieder der Royal Society und 2 Parlamentsmitglieder.

Schon von der zweiten Generalversammlung der Gesellschaft 1857 wurde beschlossen, die Einführung des Mètre in England zu begünstigen, und zwar in der ganzen Reinheit des Systems. In der vierten Generalversammlung zu Bradford 1859, auf welcher auch Rußland durch den wirkl. Staatsrath v. Kupffer vertreten war, erklärte dieser sich für vollständig einverstanden mit dem Zweck der Gesellschaft, das Mètre in jeder Beziehung zu protegiren und stellte in Aussicht, daß wenn England das Mètre adoptire, wohl auch Rußland nachfolgen werde. Diese in England begonnene Bewegung ist allerdings eine Privatfache und noch zu neu, um dort jetzt schon einen materiellen Einfluß zu äußern, berücksichtigt man aber die große Zähigkeit und Ausdauer der Engländer und die Thatsache, daß in England die wichtigsten Veränderungen in der Gesetzgebung meist in Privatbestrebungen, auf Meetings, ihren Ausgangspunkt fanden und die Regierung gewissermaßen nur die Ausführung dessen übernimmt, was die öffentliche Stimme fordert, so wird ein Verein von so angesehenen und einflußreichen Männern wohl leicht sein Ziel erreichen können und England das Mètre als Maßeinheit einführen. Da Rußland sein jetzt bestehendes Maßsystem von England angenommen hat, so wäre es in der That wohl sehr natürlich, es mit diesem zugleich gegen ein anderes, allgemein für besser anerkanntes zu vertauschen. Bis jetzt ist aber leider in Rußland so gut wie nichts hierfür geschehen und außer einer Broschüre Kupffer's: „L'association internationale pour l'uniformité des poids, des mesures et des monnaies dans tout le monde. Rapport adressé à Son Excellence Mr. de Knajévitch, Ministre des finances, par A. F. Kupffer délégué de la Russie à la réunion de Bradford du 10. Octobre 1859. St. Petersbourg 1860.“ faum Etwas geschrieben worden.

Nächst England hat sich die größte Bewegung zur Einführung des Mètre in Deutschland gezeigt, und merkwürdigerweise ist sie vom Bundestage ausgegangen. In Deutschland hat aber auch die Confusion im Maß-

und Gewichtssystem wie im Münzfuß die Grenzen selbst deutscher Geduld längst überschritten — sogar die Pferdekraft war in Preußen eine andere als in Württemberg.

Schon in den Jahren 1848 und 1849 war von dem Reichsministerium des Handels diese Frage der deutschen Gewichtseinheit behandelt worden, aber wie die deutsche Einheit im großen Ganzen, so wurde auch diese in Maß und Gewicht bald fallen gelassen, um erst wieder in der dritten Ministerial-Conferenzcommission zu Dresden ans Licht geholt zu werden, 1851. Von hier ward die Frage an den Bundestag nach Frankfurt verwiesen und von diesem wirklich in die Hand genommen. Der handelspolitische Ausschuß des Bundestages beantragte die Zusammenberufung einer Commission von Fachmännern, welche die Nützlichkeit der Sache, wie auch das anzunehmende System und die zu dessen Einführung nöthigen Maßregeln zu verhandeln und in Vorschlag zu bringen hatte. Diese Commission, die Gelehrte von erstem Range, wie die Professoren v. Ettingshausen und Jolly, neben bedeutenden Technologen und Technikern, wie Karmarsch und Repsold, zu ihren Gliedern zählte, versammelte sich am 12. Januar 1861 zu Frankfurt. Folgende deutsche Bundesstaaten waren in ihr vertreten: Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Nassau, beide Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und die vier freien Städte. Die Commission beschloß weder die Aufstellung einer gänzlich neuen, noch die Annahme einer in Deutschland bereits bestehenden Maßeinheit, sondern die Annahme eines außerdeutschen Maßes, und zwar des Metre, als des allein consequenten. Jeder der den Geschäftsgang am Bundestag nur einigermaßen kennt, wird wissen, daß bis zur wirklichen Einführung des Metre in Deutschland noch viele Tropfen Wasser ins Meer fließen werden, jedenfalls aber sind doch die ersten Schritte gethan, und das Gutachten einer Commission, die bedeutende Autoritäten in ihrer Mitte hatte, ist für die Annahme des französischen Systems ausgefallen — gewiß kein schlechter Beweis der Vorzüglichkeit desselben.

Die Privatagitation in England, die officielle deutsche Bundestags-Commission und etwa noch die Kupffersche Schrift — soviel also ist in letzter Zeit geschehen und es bleibt freilich noch viel zu wünschen und zu thun übrig.

Ich komme jetzt auf Rußland zurück und wende mich fürs Erste zu dem jetzt bestehenden Maßsystem, denn es ist einleuchtend, daß man erst nach einer genauen Prüfung des Bestehenden und nachdem man zur Einsicht gelangt ist, dasselbe sei unhaltbar geworden, zu dem Schluß kommen kann, man habe eine Neuerung vorzunehmen.

Ein Ukas Peter's des Großen stellt fest, daß die russische Sassen 7 englische Fuß enthalten solle. Drei Arschin, jede zu 28 Zoll, betragen eine Sassen. Ein Normalpfund wurde im Jahre 1774 bei der Münze deponirt, es ist zugleich Münz- und Handelsgewicht. Die Hohlmaße sind das Wedro und das Tschetwerik, das erste für Flüssigkeiten, das zweite für Getreide. Nach den Untersuchungen des Generals Charbonnier hält das Tschetwerik 300 Cubit-Werschok, also ungefähr 64 Pfd. Wasser. Das Feldmaß ist die Desstatine zu 2400 Quadratsassen, das Wegemaß die Werst zu 500 Sassen. Im Jahre 1833 wurden diese Einheiten von einer besonderen Commission nochmals geprüft und festgestellt, auch mit anderen europäischen Maßen und Gewichten verglichen, eine Arbeit, die allen Anforderungen der Wissenschaft entspricht und an Exactheit der Ausführung wie Aufstellung kaum ihres Gleichen hat. Ein Ukas vom November 1835, der den neuen Maßen und Gewichten gesetzliche Geltung gab, lautet folgendermaßen:

„Um das Maß- und Gewichtssystem Rußlands zu consolidiren, ist eine Commission ernannt worden, die, aus Gelehrten und Geschäftsleuten bestehend, beauftragt worden ist die folgenden Beziehungen nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und mit aller nur möglichen Sorgfalt zu ermitteln: Erstens: das Längenmaß verglichen mit dem englischen, welches seit geraumer Zeit als Basis des russischen gilt, und zweitens: ausgehend von dieser Grundlage der Längendimension, das Normalpfund und die Maße für Flüssigkeiten und Cerealien. Drittens: die so festgestellten russischen Normalmaße und Gewichte mit denen der übrigen Staaten Europas zu vergleichen und Tabellen zur Reduction für die Douanen und zum Gebrauch des Publicums zu berechnen. Nachdem diese Commission ihre Arbeiten beendet und ihre Aufgabe erfüllt hat, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Finanzministers so wie des Ministers des Innern:

- 1) Die Sassen zu 7 Fuß englisch, zu 3 Arschin, jede Arschin zu 28“ oder 16 Werschok sei die Basis der russischen Längeneinheit.
- 2) Als Ausgangspunkt für die russischen Gewichte soll das von der Commission gefertigte Pfund betrachtet werden, welches darauf basiert, daß

ein Cubitzoll Wasser bei einer Temperatur von  $13\frac{1}{3}^{\circ}$  R. im luftleeren Raum 368<sub>,561</sub> Dolia's wiegt, oder daß das Pfund 25<sub>,019</sub> Cubitzoll Wasser bei derselben Temperatur gleich ist. Dieses Pfund ist identisch mit dem seit 1774 bei der Münze aufbewahrten, das als Münzpfund seit lange in Rußland in Gebrauch ist.

- 3) Das Medicinalpfund ist zu 7064 Dolia's oder  $\frac{7}{8}$  Pfd. bestimmt.  
 4) Das Wedro soll 30 Pfd. Wasser von  $13\frac{1}{3}^{\circ}$  R. oder 750<sub>,57</sub> Cubitzoll gleich sein.

Hieraus folgen die Unterabtheilungen des Wedro.

Das Tschetwerik soll 64 Pfd. Wasser oder 1601<sub>,22</sub> Cubitzoll enthalten.

Hieraus folgen die Unterabtheilungen.

- 5) Handelt von der Aufstellung und Ueberlieferung an die Münze, an die Gouvernements und von der Vergleichung der Copien."

Das ist das russische Maß- und Gewichtssystem, wie es bis auf den heutigen Tag in Gebrauch ist und dessen Fehler Jedem ins Auge springen. Es fehlen ihm deladische Eintheilung und einfache Relationen unter einander, eben hierdurch wird es zum Gebrauch sehr unbequem und es ist in allen seinen Theilen nicht geeignet zum Vergleich mit anderen Systemen, kaum mit dem englischen, von dem es doch abgeleitet sein soll. Es ist also von selbst verständlich, daß es im täglichen Verkehr wie im Handel mit fremden Nationen zu Mißverständnissen führen und der russische Handel durch Beibehaltung dieses Systems leiden muß. Es wäre hier vielleicht der Ort, einen Blick auch auf die Maß- und Gewichtsverhältnisse in den Ostseeprovinzen zu werfen und zu sehen, in welchen Beziehungen die deutschen Maße und Gewichte dieser Provinzen zu den russischen stehen, von welchen sie noch immer nicht ganz verdrängt sind. Wir erfreuen uns in den baltischen Provinzen einer so blühenden Verwirrung der Maße und Gewichte, die wir von unseren Vätern ererbt haben, daß, würde uns auch sonst nichts an unsere deutsche Abstammung erinnern, wir jedenfalls hierin gleich als gut deutsch erkannt werden müßten. Hat in Deutschland jeder Duodezstaat seine eigenen Gewichte und Maße, so hat in unseren Provinzen jede Stadt sogar die ihrigen. Es ist zum Beispiel:

1 Pfd. in Mitau	=	1 Pfd.	2 Sol.	11 <sub>,20</sub>	Doli russisch.
1 " " Riga	=	1 " "	2 " "	16 <sub>,60</sub>	" "
1 " " Reval	=	1 " "	4 " "	39 <sub>,21</sub>	" "
1 " " Pernau	=	1 " "	8 " "	86 <sub>,25</sub>	" "
1 " " Arensburg	=	1 " "	1 " "	70 <sub>,44</sub>	" "

Die Längenmaße sind ebenso verschieden. Ich erinnere nur an die rigische Elle und die Weberelle so wie die sogenannte Landmesserelle. Der Fuß in Kurland ist der rheinländische, der rigasche ist =  $1,0298$  des russischen. In Kurland wird das Holz nach zwei verschiedenen Maßen gemessen (Deputat-Faden), und so findet sich noch viel Verschiedenheit in den Hohlmaßen aller drei Provinzen gegenüber den russischen und unter einander, während auch die als Feldmaße gebräuchlichen Lof- und Lonnstellen in jeder Provinz andere sind.

Vorbehaltlich der Vertauschung des russischen Systems mit dem französisch-kosmopolitischen, wäre es für unsere Provinzen schon ein Fortschritt, wenn die Mannichfaltigkeit der alten Maße und Gewichte in dem russischen Systeme unterginge; denn wie schon oben gesagt, Maß und Gewicht sind nicht national, sondern international\*).

Ich komme jetzt dazu, wie das französische Maß-, Gewichts- und Münzsystem in Rußland wohl einföhrbar sei und werde mich bei Beantwortung dieser Frage ganz nach Kupffer richten, der seiner obigen Schrift mehrere Vorschläge der Art beigefügt hat.

Betrachten wir zuerst das Geld Rußlands, so müssen wir gestehen, daß dieser Theil unseres Systems am vollendetsten dasteht und vielleicht den einzigen Fehler hat, daß unsere Silbermünzen viel zu gut sind, so daß man sie zu vortheilhaft ins Ausland verkaufen kann, und dann, daß die Einheit, der Rubel, zu hoch gegriffen ist. Der Rubel enthält 18 Grammes reines Silber, genau so viel wie 4 Francs; man brauchte daher nur die Münzeinheit dem jetzigen 25-Kopfenstück gleich zu machen, um einen Anschluß an Frankreich zu ermöglichen. Zugleich müßte aber das neue Geld anders zusammengesetzt werden, es müßte 75 % Silber anstatt 87 % enthalten, wodurch die Ausfuhr verhindert würde. Man hätte noch Stücke von 20,

---

\*) Diesen Satz in seinem ganzen Umfange zugegeben, bleibt doch jedem Volke zu wünschen, daß es für seine, wenn auch entlehnten Maße mundgerechte Benennungen habe. Es ist nicht zu leugnen, daß in den drei Sprachen unseres Landes die russischen Namen der Maße unbequeme Gäste sind. Aussprechen, schreiben, decliniren macht sich bei vielen dieser Wörter schwierig. Nach entschiedener Durchführung der russischen Maße, wenn von keinen anderen mehr die Rede wäre, könnte man die alten Namen für die veränderten Größen gelten lassen: Faden für Sassen, Elle für Arschin u. s. w. Noch leichter aber wird dieser Anstoß beseitigt sein, wenn Rußland, so wie Deutschland einem gemeinsamen Universalmaßsystem sich gefügt haben werden. Dann wird ohne unser Zutun ein passendes System deutscher Benennungen hergestellt sein und erst bei den Letzten und Ersten wird die Schwierigkeit anfangen.

10, 5 Neurubeln in Gold zu schlagen, um auch hierin übereinzustimmen. Der Münzfuß wäre also nicht so schwierig zu verändern.

Für die Gewichte schlägt Kupffer vor, 1000 Grammes als Einheit zu nehmen und mithin das französische Kilogramme als Pfund zu bezeichnen, dieses Pfund zertheile in 100 Solotnik und in 10,000 Doli. Der Neurubel würde dann ebensoviele wiegen wie der Franc, nämlich  $\frac{1}{2}$  Solotnik.

Die neue Sassen wäre gleich zwei Metres und zertheile in zwei Arschin, diese in 10 Werschof, jeder Werschof in 10 Linien.

Die Einheit der Hohlmaße wäre das Stof = 1 Litre, 10 Stof = 1 Wedro, 10 Tcharki = 1 Stof.

Fürs Getreide ist die Dsmina = 1 Hectolitre = 10 Garnez.

Das Feldmaß ist die Dessiatine = 1 Hectare oder 100 Quadratmetres.

Das Wegemaß ist die Werst = 1 Kilometre.

Brennholz würde nach Cubikmetren gemessen werden, wie in Frankreich.

Man hätte also nach Kupffer:

1 Pfund	=	kilogramme
$\frac{1}{100}$ "	=	1 décagramme = Solotnik
$\frac{1}{100}$ Solotnik	=	1 décigramme = Dolia
Sassen	=	2 mètres
1 Arschin	=	1 mètre
$\frac{1}{100}$ "	=	1 centimètre
$\frac{1}{1000}$ "	=	1 millimètre
1 Dsmina	=	1 hectolitre
$\frac{1}{10}$ "	=	1 décalitre = Wedro
$\frac{1}{100}$ "	=	1 litre = Garnez oder Kruschka
$\frac{1}{1000}$ "	=	1 décilitre = Tcharka
Dessiatine	=	hectare
Werst	=	kilomètre

Die Unterschiede in den neuen und alten Maßen wären folgende:

1 Neupfund	ist	gleich	1 Pfund	+ 150 %
1 Arschin	"	"	1 Arschin	+ 40 %
1 Neuosmina	"	"	1 Dsmina	+ 5 %
1 Neuwedro	"	"	1 Wedro	- 20 %

Die Werst und Dessiatine blieben unverändert.

Damit aber diese neuen Maße und Gewichte nicht gefälscht werden können, wie die jetzt bestehenden, wäre es nothwendig eine Centralfabrik zu errichten, die allein das Recht hätte Gewichte und Maße zu verfertigen und zu aichen. Will der Staat die Mittel nicht dazu hergeben, so könnte eine solche Fabrik sehr gut aus Privatmitteln hergestellt werden und nachdem ganz Rußland mit genauen Maßen, Gewichten und Waagen versorgt wäre, müßte noch scharf darauf geschehen werden, daß jeder Zeit eine Controlle bestehe, die das Fälschen verhindert.

Es dauert immer lange, bis die Forderungen der Theorie Realität werden, aber es wird eine Zeit kommen, da der von allem Zwang befreite Handel, Hand in Hand mit Industrie und Technik, der Wissenschaft dafür Dank wissen wird, daß sie die Einheit des Maß-, Gewicht- und Münzsystems ermöglicht und durchgeführt hat.

Wenn es der Wissenschaft gelungen, den Dampf zum Zugthier und den Bliß zum Briefträger zu machen, wird sie nicht bald auch der Unvernunft in den traditionellen Maßsystemen Herr werden?

Dr. Carl v. Neumann.

---

**Einige Worte zur „Populären Anleitung zur Pflege und Behandlung der unter der ländlichen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen; insbesondere Livland, am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten,“ von Professor Dr. G. v. Oettingen und Professor Dr. G. Samson v. Himmelstiern. Mitau 1860.**

Die Thatsache, daß auf dem platten Lande die Augenleiden, namentlich Trachome (Rauhigkeit der inneren Augenlidflächen) und die übrigen entzündlichen Proccesse der Bindehaut des Auges sehr verbreitet sind und, wie es scheint, stets mehr um sich greifen, besonders aber, daß sie so zahlreiche Fälle von Erblindungen im Gefolge haben, hat neuerdings die Aufmerksamkeit der ökonomischen Gesellschaft zu Dorpat auf sich gezogen. Diese hat die Mittel dazu hergegeben, um an Stelle und Ort über diese Calamität Nachforschungen anzustellen, welche denn von der Universität aus ins Werk gesetzt sind. Der Veröffentlichung dieser gesammelten statistischen Beiträge sehen wir mit Interesse entgegen.

Groß ist das Uebel, das weiß jeder, der auf dem Lande gelebt und gewirkt, man braucht sich nur die Empfänger des sogenannten Armenbrodes bei den Gebietsmagazinen anzusehn. Dem Bestreben hier zu helfen verdankt auch die hier zu besprechende Schrift ihre Entstehung, sie ist also gewiß aus der edlen Absicht hervorgegangen dem Gemeinwohl zu nützen. Sie

enthält die Beschreibung der häufigsten Augenleiden, des Trachom's und der katarrhalischen und blennorrhöischen Entzündungen, eine Anleitung zur Behandlung derselben durch Nichtärzte und schließlich ein Regulativ über die Organisation einer Augenpflege auf dem Lande.

Die Schrift ist mir erst jetzt zu Gesicht gekommen, es erscheint daher die Besprechung etwas spät.

Durch ihre Stellung an der Universität, ihre wissenschaftliche Bedeutung und ihre Verbindungen im Lande sind die Herrn Verfasser gewiß vor Allen dazu berufen, in dieser Sache der Humanität ein Wort zu sprechen, das dem größeren Publikum maßgebend erscheinen dürfte. Wenn ich nun bei Besprechung dieser Arbeit mehrfach andere Ansichten zu entwickeln mich bemüht sehe, so ist es derselbe Beweggrund, der mich leitet. Bei öffentlichen Sanitätsmaßregeln, wie die hier vorgeschlagenen, bringt nur eine freie Meinungsäußerung für und wider den Standpunkt ins Klare. Beleuchtet muß aber um desto mehr diese Schrift auch von anderem Standpunkt aus werden, da sonst das Publikum sich eine Meinung nicht bilden kann.

Wie die Herren Verfasser bin auch ich der Ansicht, daß die Sache von den gebildeteren, einflußreicheren Classen der Gesellschaft in die Hand genommen werden müsse. Sie müssen vorangehen mit Rath und That, sie müssen Maßregeln anbahnen, welche den Umständen angemessen sind; erst später wird der Bauer selbstständig handelnd auftreten können, wenn er einseht, daß er Nutzen davon hat und sein Standpunkt ein höherer geworden ist. Die Ansicht, daß nichts zu thun sei, weil der Bauer sich selbst nicht helfen wolle, ist entschieden zurückzuweisen, wie auch von den Herrn Verfassern geschieht. Auf Gütern, wo Aerzte seit langer Zeit thätig sind, wo ihnen ein Hospital als Stützpunkt dient, sucht der Bauer die Hilfe des Arztes ganz gern und zeigt Vertrauen. Daß er auch hier zuweilen Hezemeister aufsucht, ist bei seinem Bildungsgrade wohl zu verzeihen, thun das doch auch Leute, von denen man es nicht erwarten sollte. In den meisten Fällen ist der Arzt aber in Verhältnissen, wo er beim besten Willen nur eine sehr ungenügende Wirksamkeit entfalten kann; sein Kreis ist zu groß, und er hat kein Hospital zur Seite; hier kann natürlich kein rechtes Vertrauen sich entwickeln, dazu gehören nähere Beziehungen\*). Könnte er auch nur einen Theil der Kranken in seiner Nähe behalten, so wäre schon etwas gewonnen, aber selbst unterhalten können sich die Leute meist nicht und eine

\*) Die Verhältnisse des Landarztes sind in dem beachtenswerthen Aufsätze des Dr. Laurenty in diesen Blättern sehr treu geschildert.

Bewilligung von Unterstützung durch die Gemeinde ist schwer zu erlangen. Wenn der Arzt somit nicht nachhaltig wirken kann, so ist es natürlich, daß der Bauer, keinen Nutzen erblickend, auch das Wenige was er zur Subsistenz desselben beitragen soll, als eine Last ansieht und aus Furcht vor dieser Belastung erklärt, daß er keinen Arzt wolle. Es ist gewiß schwierig hier durchzudringen, doch für unmöglich halte ich's nicht.

Was Augenkrankheiten betrifft, so glaube ich, daß da noch am Allerersten etwas sich würde thun lassen. Vom Auge hängt des Landmanns Existenz ab. Er beweist hier auch viel größere Ausdauer bei der Behandlung, das glaube ich wenigstens erfahren zu haben, und auch die Gemeinde ist in solchen Fällen viel eher willig ihm unter die Arme zu greifen, denn sie muß ihn, wenn er erblindet, ernähren.

Leider ist aber auch in diesen Fällen die Hülfe des Arztes eine unzulängliche; er kann den Patienten nicht unter Händen behalten, er muß nach den gegebenen Verhältnissen dem Grundsatz gemäß: „primum est non nocere“, eine abwartende Behandlung einschlagen, wo er sich bewußt ist, daß ein eingreifendes Verfahren zum Ziele führen würde. Die Krankheit zieht sich in die Länge, der Patient wird ungeduldig, mißtrauisch, endlich verzweifelt er und wendet sich auf den Rath guter Freunde an einen Hezemeister (labbidarris) und alte Weiber. Von diesen werden nun die umgeklappten Augenlider mit Blauslein (eupr. sulphur.) bestrichen, oder es wird Augenzucker (zinc. sulphur.) oder Bleizucker (plumb. accl.) aufgestreut, oder gar mit einer Glasscherbe oder einem Brodmesser die Granulationen abgekraht, dann auch wohl nachträglich noch Augenzucker oder Bleizucker auf die abgeschabten Augenlider gestreut. Leidet die Hornhaut, sind Trübungen da (pannus<sup>\*)</sup>) oder gar Geschwüre, dann kraht man sie mit demselben Instrumente rein (abrasio corneae) oder auch wohl die vordere Kammer auf, daß das Augenkammerwasser abfließt (paracentesis). Daß dies Verfahren auch günstige Resultate geben muß, ist klar, es steht ja etwa auf derselben physiologischen Basis wie unser jetziges Heilverfahren, ist nur grauenhaft roh. Wie fast alle Volks- und Geheimmittel, ist auch dieses Verfahren aus den Händen der Aerzte in die des Volkes gerathen und hier erscheint es in dieser Gestalt. Das Wunderbare, daß der Ungelehrte geholfen, wo der Gelehrte nicht half, wirkt mächtig und nicht allein in der ungebildeten Menge. Die furchtbaren Opfer aber, die diesem Unfug fallen,

\*) Eigenthümliche Art von Hornhauttrübung.

schrecken Niemand zurück, denn Erfolge sind nicht abzustreiten und der Aler-  
 arzt oder das betreffende alte Weib kennt sein Publikum. Man versteht  
 es den Mißerfolg zu beschönigen, droht auch wohl zu verheizen, wenn ge-  
 plaudert wird, und so ist es in sehr vielen Fällen nicht einmal möglich  
 herauszubringen, wer an dem erblindeten Auge sein Meisterstück gemacht.  
 Es ist unzweifelhaft, daß die ungünstigen Lebensverhältnisse, unter denen  
 das Landvolk lebt, an und für sich viele Fälle von Erblindung herbeiführen,  
 doch bei den meisten Augen, die ich in Folge von Hornhautleiden erblindet  
 gefunden, waren die Spuren dieser Behandlung nachzuweisen, auch bei den  
 meisten Fällen hochgradiger Trichiasis\*). Die Wirksamkeit des Arztes ist  
 ungenügend, darum wuchert Charlatanerie unheilbringend empor. Das  
 scheint mir der Cardinalpunkt der Frage. - Die medicinischen Anschauungen  
 und Begriffe entwickeln sich erst aus einer nicht unbedeutenden Menge po-  
 sitiver Kenntnisse zur Klarheit; fehlt diese Grundlage, so ist das Verständniß  
 der Heilkunde eine Illusion. Der Nichtarzt kann wohl lernen, dies und  
 jenes Mittel sei gut gegen dies und jenes Leiden, aber eine Heilmethode  
 richtig zu verwenden, dazu kommt er nicht. Sie wird auch dem Gebildeten  
 nur eine Schablone sein, nach der er auf gut Glück verfährt, und die er,  
 hat er anfangs guten Erfolg, bald für unfehlbar hält. Je ungebildeter  
 er ist, desto roher wird das Verfahren in seiner Hand, wie wir oben ge-  
 sehen, und desto größer die Gefährlichkeit seines Treibens. Dessen unge-  
 achtet kurirt der Nichtarzt, namentlich die Damenwelt, gern nach populären  
 Handbüchern. Wer kennt nicht den alten Hausfreund Zoedel\*\*) dessen  
 Hauptverdienst wohl darin besteht, daß mit seinen Mitteln eben nichts  
 verdorben wird.

Durch eine populäre Augenheilkunde aber das Publikum einführen zu  
 wollen in die Behandlung dieses Organs, dessen Eigenthümlichkeiten die  
 Ophthalmologie zu einem Specialfach gemacht hat, ist ein gewagtes Unter-  
 nehmen. Es wird zwar von den Herrn Verfassern von vorn herein her-  
 vorgehoben, daß der Nichtarzt sich nur bis an eine bestimmte Grenze wagen  
 dürfe; möge diese Grenze noch so scharf hervorgehoben sein, sie wird vor-  
 kommenden Falles doch nicht erkannt werden.

Wie nicht anders vorauszusetzen, ermangelt die Beschreibung der ver-  
 schiedenen Leiden nicht der Klarheit und allgemeinen Verständlichkeit; ob  
 sie aber den Nichtarzt zur richtigen Diagnose führen wird, ist, fürchte ich,

\*) Einwachsen der Wimpern.

\*\*) Neuerdings bearbeitet von Dr. Sodoffsky.

zweifelhaft. Die Unterschiede sind auf diesem Felde zu wenig in die Augen springend, zu fein. Wenn die Augen geröthet sind, so sind sie entzündet, wo die Pupille nicht schwarz erscheint, da ist es ein Staar, und wo Trichiasis ist, da wachsen die Haare in die Augen; weiter wird, glaube ich, die Diagnostik des Nichtarztes sich nicht ausbilden lassen. Man erinnere sich nur wie es manchem angehenden Klinikisten ergeht, man höre nur die ungeheuerlichen Erzählungen von Augenkuren und Operationen im Publikum, wo die Erzähler oft mit eigenen Augen gesehen, man denke an die Mythen vom Herausnehmen, Abputzen und Wiederhineinlegen der Augen, die eben nicht allein in den untersten Classen der Gesellschaft in Umlauf sind und geglaubt werden, und man hoffe noch auf ein Verständniß!

Eben so ist, was über Behandlung gesagt wird, verständlich für den Arzt; ob auch für den Nichtarzt? Gefährlich dürfte es aber doch erscheinen, die Aëzmethode, den Kupfer- und Söllensteinstift, dem Nichtarzt in die Hand zu geben; sie kann nur mit gehöriger Berücksichtigung der Nachschübe des Trachoms gehandhabt werden und gehört ausschließlich in die Hand eines Arztes.

Wir kommen jetzt zu dem Regulativ für Organisation einer Augenpflege auf dem Lande. Das größte Gewicht ist hier auf die sogenannten Augenpfleger gelegt, wie es scheint Leute aus der Gemeinde, die lesen und schreiben können, denn sie sollen Verschläge führen. Wovon sie leben sollen, ob von der Gemeinde salarirt oder von den Kranken, wird nicht gesagt. Unterrichtet sollen sie werden nach der „populären Anleitung“ von irgend einem Glied der Familie des Gutsherrn, Prediger, Verwalter 2c.; den klinischen Theil des Unterrichts soll der Landarzt des Kreises übernehmen. Auf die vorkommenden Fälle von Augenkrankheiten sollen dann die Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Autoritäten wachen und sie zum weiteren Verfahren den Augenpflegern zuweisen. Da aber der augenkranke Bauer gegen sein Leiden zu gleichgültig ist — eine mit Grund zu bezweifelnde Voraussetzung — so sollen Gutsverwaltungen, Prediger, Küster, Schulmeister, endlich der gebildete Theil der Gemeinde selbst durch das überzeugende Wort die Kranken bereden, sich den Händen der Augenpfleger zu übergeben. Wenn die Kranken aber dennoch nicht wollen, wie dann?

Für meinen Theil wiese ich diese Zumuthung entschieden zurück und riethe jedem eindringlichst davon ab, auch bin ich überzeugt, daß die Herrn Verfasser ihre eigenen Augen vor dieser Pflege und Behandlung sehr wahren werden. Ich frage offen, was sollen diese auf so mangelhafte Art gebil-

deten Bauerjungen leisten, auf einem Felde, wo der Gebildete sich nicht zurechtfindet? wie sollen sie ihre Praxis üben? denn kuriren sollen sie ja. Man hat in manchen Ländern, z. B. Preußen, sogenannte Chirurgen bilden lassen, um die ärmeren Volksklassen und Gegenden mit Aerzten zu versorgen. Diese haben ordentlich Collegia gehört und sind in den Kliniken praktisch unterwiesen worden und dennoch hat man sich von ihrer Untauglichkeit überzeugt und giebt das System jetzt auf. Auch in unseren Provinzen, z. B. Kurland, sind hin und wieder sogenannte Discipel stillschweigend geduldet worden, von den Aerzten selbst durch lange Jahre herangebildet und unter ihrer Verantwortung und ihrem Namen. Sie verwalteten hie und da die Bauernpraxis, sind aber verschwunden, wohl nicht weil sie sich bewährt hatten.

Jetzt soll eine Classe von Leuten herangebildet werden, ziemlich zahlreich, je einer oder zwei für jede Gemeinde; die Art wie? ist oben erwähnt. Die Landärzte sollen sie überwachen, diese müßten dabei natürlich auch die Verantwortung dem Staat gegenüber übernehmen. Wie ist eine Ueberwachung möglich, wenn die Betreffenden zerstreut, meilenweit entfernt wohnen? wie kann da Unfug verhütet werden und welcher Arzt darf solche Verantwortung übernehmen? Diese Verantwortung ist keine geringe, denn die anschlägigen Köpfe unter den Augenpflegern, die denn doch ein klein wenig abgesehen haben, werden sehr bald anfangen auf eigene Hand gegen gutes Geld zu kuriren; was ihnen noch fehlt, werden sie nicht von den Aerzten, sondern von den alten Hexenmeistern zulernen. Entsetzt man sie dann ihrer Function, so werden sie schon ihr Wesen treiben und man wird dem nicht so leicht steuern können.

In dem ersten Paragraph des Regulativs ist auch von Augenpflegerinnen die Rede; wer dazu verwendet werden könnte, ist mir bei meiner Kenntniß der ländlichen Bevölkerung unverständlich. Frauen haben mit häuslichen Arbeiten und mit Kinderpflege zu thun; es blieben etwa nur die alten Weiber, deren Krautmethode wir schon kennen gelernt haben.

Sehr anzuerkennen ist, daß die Herren Verfasser auf die Nothwendigkeit zweckmäßiger Einrichtung der Schulhäuser und der wiederholten Untersuchung der Augen der Schuljugend aufmerksam machen. Es verdient diese Bemerkung wohl alle Beachtung der betreffenden Autoritäten.

Was die Betheiligung der Landärzte betrifft, so sollen sie bei ihrem Engagement speciell zur Wahrnehmung der Augenpflege, (doch nach den im Regulativ entwickelten Grundsätzen), zum praktischen Unterricht der Augen-

pfleger, (den theoretischen übernehmen Andere wie bekannt) zu ihrer Ueberwachung u. s. w., sich verpflichten. So viel ich weiß übernimmt der Arzt mit der *venia practicandi* alle Pflichten, die das Gesetz und sein Beruf ihm auflagen, und dazu gehört auch die Behandlung der Augen, denn er wird ja auch darin geprüft. Jetzt sollen ihm beim Antritt seiner bürgerlichen Stellung noch andere Bedingungen sanitätspolizeilicher Natur gestellt werden von Privatleuten, Bedingungen, die in der Medicinalgesetzgebung nicht enthalten sind und von der Wissenschaft nicht anerkannt werden dürfen. Es scheint mir nicht recht, den Arzt, dem sein Engagement oft eine Existenzfrage für sich und noch mehr, auch für seine Familie ist, in Conflict zu bringen mit seiner Pflicht und seiner Ueberzeugung. Wenn die Verhältnisse nicht drängen, wird er gewiß nicht darauf eingehen. Ferner wird von ihm ein Jahresverschlagn gefordert nach den Tabellen und Diagnosen, die von den Augenplegern geführt werden, und dann endlich sollen Revisionen gehalten werden, einestheils um diejenigen Kranken auszufondern, welche nicht von den Augenplegern behandelt werden dürfen, andertheils die operativen Fälle. Ferner soll der Arzt Gesamtrevisionen wenigstens dreimal im Jahr abhalten, um über den Stand der Augenkranken und Blinden eine Uebersicht zu gewinnen. Solche Revisionen sind gewiß ganz zweckmäßig, wo es viele Augenkranke giebt. Er wird dann nebenbei auch berichten können, was seine „Augenpleger“ gemacht haben. Sonst spielt der Arzt im Regulativ eine ziemlich traurige Rolle.

Schließlich wird von reisenden Augenärzten gesprochen, Zöglingen des ophthalmologischen Instituts in Dorpat, also Studenten, welche die *venia practicandi* noch nicht haben. Sie sollen in den Sommerferien geschickt werden in Gegenden, wo keine Aerzte sind, und wo neben den vorhandenen Aerzten Specialisten verlangt werden. Ich will ihrer Befähigung nicht zu nahe treten, der Ruf der in Dorpat gebildeten Aerzte ist im ganzen Reich ein guter und auch im Auslande hat man von ihrer wissenschaftlichen Bildung eine gute Meinung. Es sind aber junge Leute, die naturgemäß operationslustig sind und jetzt so ganz auf eigene Füße gestellt werden; zudem liegt darin eine große Aufforderung zum leichtsinnigen Operiren, daß sie dorthin nicht mehr zurückkehren, wo sie gewesen. Auch die einfachsten Augenoperationen erfordern Uebung und Erfahrung, mißlingen sie oder ist ihr Erfolg für das Sehvermögen ein mangelhafter, so macht das einen schlimmen Eindruck auf die ganze Gegend, andere Kranke werden zurückgeschreckt und tragen hinfort lieber ihr Leiden, als daß sie operative

Hülfe nachsuchen und die gebotene annehmen. Das hat wohl jeder erfahren, der sich damit beschäftigte. Ich kann daher dieser Maßregel nicht das Wort reden. Solche Augenoperationsstationen wie die vorgeschlagenen scheinen mir sehr bedenklich; Lagerung der Kranken, Pflege, Nachbehandlung dürfte so leicht nicht zu beschaffen sein in der Art, wie Augenoperationen sie erfordern. Eine genügende Behandlung anderer ernsterer Augenleiden dürfte in der kurzen Zeit von 6 Wochen auch nicht zu bewerkstelligen sein. Doch wollen wir nicht blos die Schattenseiten aussuchen, die Sache hat auch ein heiteres romantisch-burschikoses Ansehen. Die reisenden Augenärzte erinnern an die fahrenden Staarstecher des Mittelalters. Paarweis, denn bei Operationen ist auch Assistentz nothwendig, ziehen die Herren aus, Geld haben sie auch. Das fliegende Lazareth wird errichtet, die Arbeit beginnt. Blut und humor aqueus fließen in Strömen, rasch wird die Nachbehandlung abgemacht, was noch etwa nachbleibt, besorgt der Augenpfleger und — fröhlich zieht der Bursch von dannen — im nächsten Schulhaus kehrt er ein; — dort geht's wieder los — dann Ade auf Nimmerwiedersehn! Muthwillige Sommervögel! Es wäre das wirklich ganz hübsch, folgte der hinkende Bote nicht nach, der leidige Geldpunkt. Die Bauern sollen die Zechen bezahlen durch  $\frac{1}{2}$  Kop. per Kopf. Das ist zuviel!

Der centralen Leitung der ganzen so organisirten Augenpflege will sich das ophthalmologische Institut in Dorpat unterziehen. So weit nun bei dieser centralen Leitung es sich darum handelt, von den Aerzten dieser Provinzen wissenschaftliche Auskünfte zu erlangen, werden diese der Universität oder resp. Klinik, als dem Mittelpunkt unseres wissenschaftlichen Lebens, gewiß mit Vergnügen zu Gebote gestellt werden.

Ich wiederhole es hier, die Absicht, welche diese Schrift ins Leben rief, war eine gute; die Folgen der darin enthaltenen Vorschläge, wenn sie ganz oder theilweise ins Leben treten sollten, dürften sehr nachtheilig sein. Man verzeihe mir, wenn ich hin und wieder etwas herbe mich ausgesprochen, es galt der Sache, nicht der Person.

Die landärztlichen Verhältnisse können so nicht bleiben, wie sie jetzt sind, gegenüber den Veränderungen, die im Bauernstande vor sich gehen. Neben dem Wirth, dem Pächter und auch wohl Eigenthümer seines Grundes wird der Knecht leichter Proletarier als früher. Er hat sein Auskommen, so lange er gesunde Glieder und gesunde Augen hat — er versinkt in Jammer und Glend, wenn er erkrankt. Wer seine Arbeitskräfte ausbeutet zum eigenen Nutzen, der hat süglich auch zum größeren Theil,

keinesweges ausschließlich die Pflicht, dafür zu sorgen, daß er wieder arbeitsfähig werde. Das gebieten Menschenpflicht und eigener Vortheil. Die höheren Stände müssen vorausgehen in Rath und That, es muß die Zahl der Aerzte vermehrt und ihnen Humanitätsanstalten zur Seite gestellt werden, die ihnen eine gedeihliche Wirksamkeit möglich machen. Das Unterstützungs- und Verpflegungssystem innerhalb der Landgemeinden muß geordnet werden, wie auch den Städten gegenüber. Sind erst Aerzte in genügender Anzahl vorhanden und erlauben ihnen die Verhältnisse eine nachhaltige Wirksamkeit, dann findet sich auch das Vertrauen und das Bedürfnis nach dem Arzt. Das ist überall so gewesen.

Wie verlautet, sind diese Fragen schon in Verhandlung gezogen, mögen sie vom richtigen Standpunkt aus weiter geführt werden. Die Zeit ist Reformen nicht abhold. Vor allem aber keine Palliativmaßregeln, die äußerlich nach etwas aussehen, aber keinen Kern in sich bergen; man muß sie nachher wegwerfen und das Vertrauen, das geweckt werden soll, ist für lange untergraben. Ich weiß wohl, daß der Geldpunkt schwer zu überwinden ist, er muß aber überwunden werden, denn nur durch Anstellung gebildeter Aerzte ist die Frage zu lösen. Ist es für den Augenblick auch nicht möglich, so rechne man auf die Zukunft. Man lege getrost das Samenorn in die Erde zur rechten Zeit und halte nur das Unkraut ab mit freundlicher Pflege und der Baum wird wachsen und Schatten geben. — Es stehen Specialanstalten für Augenleiden in Aussicht, wohlan! man rufe sie ins Leben. Ihre Wirksamkeit ist eine große, wenn man die stationäre Klinik und das Ambulatorium sich ergänzen läßt. Tausende können jährlich hier Hülfe finden mit verhältnißmäßig geringen Kosten. Man vergrößere ihre Tragweite, indem man von Seiten der Gemeinde den Kranken, die für die Ausnahme sich nicht eignen, die Mittel giebt, im Ambulatorium dieser Anstalt behandelt zu werden. Man lenke die Privatwohlthätigkeit in diese Bahn, sie versöhnt die Widersprüche der Zeit. Es ist bei uns wohlthätiger Sinn vorhanden, meist aber nicht genug concentrirt. Was dem Einzelnen nicht möglich, das leisten kleine Beiträge Vieler mit Leichtigkeit. So sind anderwärts umfangreiche Anstalten entstanden, wo die Mittel des Staates und der Gemeinde nicht langten dem Bedürfnis gegenüber. Man blicke auf England. Wie viele reich ausgestattete Hospitäler und Humanitätsanstalten beruhen nicht in London lediglich auf wohlthätiger Beisteuer der Bemittelten. Ich zweifle keinen Augenblick an dem Erfolg auch bei uns, wenn Männer von Bedeutung und Willen die Sache in die

Hand nehmen wollen. Die Städte besitzen Stiftungen und Vereine, das Land meines Wissens noch keine; das Bedürfnis ist da, es ist jetzt schon dringend, warum warten?! Noch sind die Verhältnisse weich und können geformt werden.

Eines möchte ich schließlich gegen die Herren Verfasser geltend machen, ich fühle mich durch mehrjährige Erfahrung als Landarzt, wie auch in der Augenpraxis dazu berechtigt. Der Bauer ist nicht in dem Grade indifferent gegen seine Leiden, wie er in dieser Schrift geschildert wird, er liebt sein Augenlicht wie jeder Andere auch und der Arzt ist ihm ebenso Mann des Vertrauens wie überall.

Darum nochmals, man vermehre die Zahl der Aerzte und weise ihnen zweckmäßig gelegene Wohnorte an, man errichte kleine Hospitäler, sie werden sich gewiß entwickeln. Mit steigender Wohlhabenheit des Bauernstandes werden seine Wohnungen besser werden, Reinlichkeit und größere Selbstbeachtung werden einkehren; dann fällt auch eine bedeutende Ursache der Augenleiden von selbst weg. Kann erst eine ordentliche ärztliche Behandlung stattfinden, so werden die Kranken den Arzt schon suchen und Erblindungen werden selten sein. Sind zweckmäßige Einrichtungen getroffen, so lasse man diese wirken durch ihr eigenes Gewicht und sie werden durchdringen.

Waldhauer.

## Zur Geschichte des Postwesens in Rußland.

---

**Z**u den von der Regierung in den verschiedenen Zweigen der Administration neuerdings angestrebten Reformen gehören auch mannigfache Verbesserungen und Aenderungen im Postwesen, namentlich in den Anordnungen über die Beförderung durch die Postanstalten. Die Schwierigkeiten, mit denen die Regierung Rußlands in Ansehung der Posteinrichtungen zu kämpfen hatte und noch zu kämpfen hat, möchten in keinem der Staaten des westlichen Europas gleich groß gewesen sein. Die ungeheure Ausdehnung des Reichs, die zum großen Theil unwirthbaren und uncultivirten Strecken, die mit den Brennpunkten des staatlichen Lebens in Verbindung zu setzen waren, der verschiedene Culturzustand der zum Reichsverbande gehörenden Völker machten nicht nur die Anlegung von Post- und Beförderungsanstalten an sich im höchsten Grade schwierig, sondern ließen es fast unmöglich erscheinen, den verschiedenen Bedürfnissen entsprechende und doch nothwendig einheitliche Bestimmungen für die Organisation dieses wichtigen Verwaltungszweiges zu finden. Eine fernere Schwierigkeit bot sich in der Unmöglichkeit, in allen Theilen des Reichs die nöthige Controle und Aufsicht über gewissenhafte Ausübung der bestehenden Verordnungen auszuüben.

Ein näherer Einblick in diese Verhältnisse soll durch eine am Schlusse des vorigen Jahres in St. Petersburg erschienene Broschüre über die Entwicklung des Postwesens in Rußland gewährt werden, welche von dem Oberdirigirenden des Postdepartements mit allerhöchster Genehmigung ver-

öffentlich worden ist und im Interesse einer möglichst zweckmäßigen und den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Organisation der zur Beförderung von Reisenden und Gütern durch die Post dienenden Anstalten zur öffentlichen Besprechung dieser Verhältnisse auffordert.

Dieser Broschüre, von welcher der Redaction dieser Blätter ein Exemplar vom Postdepartement zu dem angegebenen Zwecke übersandt worden, entnehmen wir nachstehende Daten:

#### 1. Die Postbeförderung durch Fuhrleute (Замсѣтчики).

Bereits im 15. Jahrhundert gab es in Rußland Personen, die aus der Beförderung von Reisenden und Gütern ein Geschäft machten; von ihnen ist z. B. in einem Reisepaß (Podoroshnaja) die Rede, den Zar Iwan III. dem deutschen Reichsgesandten zur Rückkehr in seine Heimath ausstellen ließ. Durch diese Fuhrleute beförderte die Regierung in der ältesten Zeit ihre Depeschen und Couriere, ohne daß eine gesetzliche Feststellung des Verhältnisses dieser Leute zur Regierung stattgefunden hätte. Bei der fortschreitenden Cultur des Reichs, dem gesteigerten Verkehr und der Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtung war es natürlich, daß Alexei Michailowitsch, der Vater Peter's des Großen, gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Einrichtung ständiger Transportanstalten anordnete und diese in den belebteren Theilen seines Reichs den Anwohnern der großen Verbindungsstraßen als eine Art von Grunddienstbarkeit (im deutschen, nicht römischen Sinn des Wortes) auferlegte.

Auf den großen Straßen wurden in der Entfernung von 40 bis 50 Wersten Stationen eingerichtet, die von den Bewohnern der angrenzenden Dörfer und Bauerhöfe versehen werden mußten; die Wagen, die Pferde und der Anspann wurden von den umliegenden Klöstern und Gutsbesitzern (und zwar je ein Wagen nebst Zubehör auf 10 Bauerhöfe) gestellt. Die Regierung zahlte bis in die Zeit Peter's des Großen jedem Complex von 7 Höfen für die Herbeischaffung der Fuhrknechte jährlich zwanzig Rubel. Die Verpflichtung der zur Erhaltung solcher Stationen (Замы)<sup>\*)</sup> designirten Ortschaften bestand indessen nur in der Beförderung von Personen, die in Staatsaufträgen reisten, und im Transport von fürstlichen oder Staatseffecten.

<sup>\*)</sup> Замы, wörtlich Gruben, hießen die Posthöfe, die an den durch Gruben bezeichneten Grenzen der Dörfer lagen, welche Benennung dann auf die ganze Postleistung übertragen wurde.

Im Laufe der Zeit traten indessen nach den jeweiligen Bedürfnissen Veränderungen in der Art und Weise der Besoldung der zum Fuhrdienst Verpflichteten ein. So wurde namentlich zur Zeit Peter's des Großen festgesetzt, daß auf dem Wege von Petersburg nach Nowgorod per Pferd und Werst ein Kopeken gezahlt werden sollte, auf dem Wege von Nowgorod nach Moskau in demselben Verhältniß ein halber Kopeken (Denga), auf den übrigen Wegen auf 10 Werst per Pferd 2 Kopeken (4 dengi); Privatpersonen sollten nur gegen Entrichtung des doppelten Betrags der von der Regierung zu zahlenden Taxe die Beförderung verlangen können; die Fuhrknechte sollten von allen öffentlichen Abgaben und vom Militärdienst befreit sein; diese letztere Bestimmung wurde indessen im Jahre 1766 aufgehoben. Die Regierung versuchte es, die Beförderung von Gepäck, die den Stationshaltern und Fuhrknechten besonders beschwerlich war, von den Verpflichtungen derselben zu trennen, sah sich indeß bald genöthigt dieselbe wieder einzuführen. Die Folge dieser Belastung, die namentlich durch Willkürlichkeiten seitens der Privaten bis zur Unerträglichkeit gesteigert wurde, war der Verfall und gänzliche Untergang vieler dieser Fuhrplätze, deren Knechte sich durch die Flucht ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten. Die Regierung versuchte die alte Ordnung wieder herzustellen und die Stationen von der Effectenbeförderung zu befreien, sah sich aber durch die Kriege mit der Türkei genöthigt dieselbe vor der Hand noch beizubehalten.

Eine neue Regelung des Fuhrwesens trat mit dem Jahre 1752 in Kraft; die Ukasen vom 13. Januar und 10. August ordneten an, daß in den belasteten Ortschaften von je 28 männlichen Seelen 3 Pferde gestellt werden sollten, auf dem Moskau-Petersburger Wege aber je ein Pferd von 18 Seelen.

Die Beförderung der Post durch Leistungen seitens dazu verpflichteter Ortschaften mußte vorläufig bestehen bleiben, da sich bei der Unzulänglichkeit der Finanzen und dem unentwickelten Zustande des Handels und der Gewerbe in Rußland im 17. und 18. Jahrhundert kein anderes Mittel zur Erhaltung des Verkehrs zu bieten schien. Die bestehende Ordnung blieb indessen für die belasteten Ortschaften wie für die Regierung gleich drückend; während erstere unter dem Druck der ihnen auferlegten Verpflichtungen seufzten und Abhülfe verlangten, mußte die Regierung beständig auf neue Mittel sinnen, die Lage jener Leute zu verbessern und Opfer aller Art bringen; eine allgemeine Lähmung des Verkehrs, unter der die Regierung am meisten litt, war die unausbleibliche Folge dieses Zustandes. Ver-

schiedene Versuche zur Aenderung schlugen fehl: im Jahre 1784 z. B. versuchte man die Erhaltung der Poststationen im St. Petersburger und im Oloneßschen Gouvernement durch Contracte mit Privaten herzustellen; aber schon zwölf Jahre später sah sich die Regierung genöthigt die alte Ordnung der Dinge wieder einzuführen. Verschiedene Comité's wurden zur Untersuchung und Abstellung der herrschenden Uebelstände in den Jahren 1802, 1808 und 1810 niedergesetzt; alle drei kamen zu dem gleichen Resultat, „daß die bestehenden Einrichtungen ihrem Zwecke nicht entsprächen,“ keines derselben vermochte aber durchgreifende Verbesserungen anzubahnen. Endlich wurde in einem vierten, im Jahre 1841 niedergesetzten Comité, dem die Geheimräthe Karnejew und Orshewski präsidirten, die Aufhebung der Postbeförderung durch dazu verpflichtete Ortschaften definitiv ausgesprochen und allmählig ins Werk gesetzt; zuletzt wurden 1857 die Jämschtschik der Moskau-Petersburger Straße durch ein allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten ihrer bisherigen Verpflichtungen enthoben.

## 2. Die Unterhaltung der Poststationen durch Pächter.

Schon bevor die Bedienung der Poststationen durch Leistungen bestimmter verpflichteter Ortschaften gänzlich aufgehoben worden war, wurde sie von der Regierung zuweilen öffentlich für gewisse Pachtperioden ausgeschrieben und vergeben, wobei folgendes Verfahren beobachtet wurde: denjenigen, die sich zur Uebernahme der Poststationen und der damit verbundenen Verpflichtungen eingefunden hatten, wurde zunächst eröffnet, wie viel Pferde auf den einzelnen Stationen unterhalten werden mußten; sodann wurden die einzelnen Stationen dem Mindestbietenden auf drei Jahre vergeben, d. h. demjenigen zugeschlagen, der per Pferd die niedrigste Summe für die Erhaltung der Station forderte; zu dieser Summe, die aus den Landesprästanden gedeckt wurde, zahlte die Regierung noch die Vorspanngelder für die zu befördernden Posten und Estafetten und fixirte den Preis für Beförderung von Privatpersonen. Die gehörige Instandhaltung der Stationen suchte die Regierung durch Cautionssummen (Salogi) sicher zu stellen, welche die Pächter im Betrage eines Dritttheils der ihnen aus den Prästanden zugestandenen Summe zu deponiren hatten.

Die Uebelstände, die dieses System im Gefolge hat, sind mannigfacher, sehr drückender Art; die Erhaltung der Poststationen sinkt durch dasselbe zum Gegenstande der Speculation herab, wird von einigen Capitalisten ausgebeutet und verfehlt ihres Zweckes dadurch gänzlich.

Speculanten, die über größere Geldmittel zu verfügen haben und namentlich die oft beträchtlichen Cautionssummen herbeizuschaffen im Stande sind, bestimmen den Preis, der für die Erhaltung der Stationen bezahlt werden soll, gänzlich nach ihrem Belieben, wissen sich dadurch beträchtliche Vortheile zu sichern und üben auf die materielle Lage der Posthalter einen so drückenden Einfluß aus, daß diese schlechterdings nicht im Stande sind, die übernommenen Stationen auch nur in einem leidlichen Zustande zu erhalten. Die Posthalter, die aus diesem Gewerbe einen Lebensberuf machen, haben in der Regel nur über kleine Capitalien zu verfügen und um die Concurrenz der Capitalisten bei den gewöhnlich alle drei Jahre stattfindenden öffentlichen Ausgeböten auszuschließen, müssen sie diesen beträchtliche Abfindungssummen zahlen. Thun sie das nicht, so gerathen sie in die Gefahr, entweder von den Speculanten überboten und im besten Falle deren Verwalter oder Astopächter zu werden, oder diese drücken die Preise so sehr herunter, daß für die geringe Summe, die ihnen nunmehr gezahlt wird, die Instandhaltung der Stationen zur Unmöglichkeit wird. Zu diesen Uebelständen tritt noch der Umstand, daß die Pachtperioden gewöhnlich nur drei Jahre währen, den Speculanten also immer von neuem die Gelegenheit zur eigenen Bereicherung und zum Ruin der Posthalter und Poststationen geboten wird.

Alle diese Mißstände haben zur Abschaffung des sogenannten Verpachtungssystems geführt; für die wenigen Provinzen, für die dasselbe beibehalten worden ist, hat die Regierung den schreiendsten Uebelständen durch die Einführung von 12jährigen Pachtperioden abgeholfen.

### 3. Die sogenannten freien Posten.

Der Bezeichnung „freie Posten“ begegnet man zuerst in dem Ukas der Kaiserin Catharina vom 22. März 1770. Es wurde nämlich für die Narwasche Straße auf Vorschlag des Fürsten Wjäsemski folgende Ordnung eingeführt:

Die Stationen sollten auf je 15 Jahre vergeben werden; der Posthalter verpflichtete sich die von der Krone eingewiesenen Gebäude, 25 Pferde sammt Zubehör und die entsprechende Anzahl von Postillonen zu unterhalten, auch mußte die Station zur Beherbergung von Passagieren eingerichtet sein und diesen auf Verlangen Speisen und Getränke gegen Zahlung verabfolgen. Die Krone streckte dem Unternehmer auf zehn Jahre 1000 Rbl. ohne Renten für die Einrichtung vor und zahlte außerdem nach einem be-

stimmten Maßstabe Fouragegelder; die Vorspanngelder, die der Posthalter zu erheben berechtigt war, betragen 12 Kopeken für zehn Werst per Pferd; wer mehr als 20 Pferde mit einem Male verlangte, hatte das Doppelte zu zahlen. Sechs Pferde und zwei Knechte mußten jederzeit bereitstehen, Couriere binnen zehn Minuten expedirt werden. Die Post und die Couriere sollten im Sommer und Winter 12 Werst, im Herbst und im Frühling 11 Werst in der Stunde befördert werden, sonstige Reisende 10 und 8 Werst. Reisende sollten auf ihr Verlangen in besonderen bedeckten Equipagen befördert werden und per Person von Narwa nach Petersburg 1 Rbl. 6. zahlen.

Die Stationen sollten alle 15 Jahre durch öffentlichen Ausbot vergeben und demjenigen, der den Mindestbetrag an Fouragegeldern verlangte, zugeschlagen werden. Diese Posteinrichtung wurde später auch auf andere Gouvernements, wie St. Petersburg, Wolhynien u. a. ausgedehnt.

Ähnliche Einrichtungen wurden im Jahre 1827 vom Grafen Woronzow für die Straße von Balta nach Odessa projectirt. In dem Reglement für dieselbe giebt sich besonders das Bestreben kund, die Zuschüsse seitens der Regierung und der Gutsbesitzer zu ersparen und die Stationen durch sich selbst zu erhalten; der Vorspann wurde auf zehn Kop. B. U. per Werst fixirt. Auf kaiserlichen Befehl wurde im October 1831 für alle diejenigen Poststraßen, auf denen noch keine freien Posten bestanden (mit Ausnahme der die beiden Hauptstädte verbindenden Straße) die Anlegung solcher freigegeben. Die Bedingungen dafür waren im Wesentlichen dieselben wie die obenangeführten; das Reglement verordnete nur genauer, wer zur Uebernahme der Stationen berechtigt sei, stellte fest, daß auch ganze Ortschaften zur Uebernahme befugt sein sollten, gab denjenigen, die keine Vorschüsse verlangten, vor den übrigen Concurrenten den Vorzug, bestimmte andere Sätze für die Vorspanngelder u. s. w. Auf das Detail dieses Reglements einzugehen, ist ohne Interesse, da dasselbe keinerlei durchgreifende Veränderungen feststellt. Diese angestrebte Erhaltung der Stationen ohne Zuschüsse bewährte sich indessen nicht, da der Ertrag aus den niedrigen Sätzen der Vorspanngelder nicht den Unkosten entsprach.

Im Jahre 1844 brachte der kurflische Gutsbesitzer Studzinski die Anlegung freier Posten von Moskau über Tula, Drel, Kursk nach Charlow bei der Ober-Postverwaltung in Vorschlag und erbot sich zur Uebernahme und Verwaltung derselben.

Studinski übernahm die Unterhaltung der Stationen mit der nöthigen Anzahl von Pferden und Knechten, verpflichtete sich sowohl zur Beförderung von Estafetten und Kronsposten als auch Passagieren und Gütern auf der Poststraße und auf Nebenwegen bis zu 20 Werst; er verlangte dafür einen Vorschuß von 60,000 R., das Recht 3 Kop. S. an Vorspanngeldern per Werst zu erheben und forderte zudem, daß ihm sämtliche Stationsgebäude in gehörigem Zustande übergeben würden. Der Contract wurde mit ihm auf zehn Jahre abgeschlossen mit der Bedingung, daß nach Ablauf dieser Frist, falls die gegenwärtig festgestellten Bedingungen von beiden Seiten beibehalten würden, Studinski die Postverbindung von Moskau nach Charkow aufs neue übernehmen dürfe. Auf derselben Grundlage schloß die Regierung in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre Verträge für verschiedene andere Postbezirke auf die Entfernung von 3517 Werst ab.

#### 4. Die Unterhaltung von Poststationen auf administrativem Wege.

Im Jahre 1834 befahl der Kaiser Nikolaus die Stationen der Rowno-Dünaburger Chaussée nach preussischem Muster auf administrativem Wege zu verwalten. Der jährliche Ertrag an Vorspanngeldern wurde für jede Station im voraus berechnet und durchschnittlich festgestellt; sodann wurde ein bestimmter Kostenschlag für die erste Einrichtung jeder Station und über ihre jährlichen Erhaltungskosten gemacht. Zu der Anschlagssumme der Kosten wurden 12 % zugeschlagen, von denen die eine Hälfte zum Ersatz der Einrichtungskosten, die andere zur Sustentation des Verwalters dienen sollte. Der Betrag, um welchen die so bestimmte Summe der Ausgaben die veranschlagte Einnahme überstieg, sollte aus den Landesprästanden gedeckt werden. Alle drei Jahre sollte ein neuer Kostenschlag entworfen und demgemäß neue Subventionssummen, die nach dem Durchschnittspreise des Pferdefutterts fixirt werden sollten, ausgesetzt werden.

Die gleiche Einrichtung wurde für die Stationen auf der Straße von Taugoggen bis Schaulen getroffen.

#### 5. Unterhaltung der Poststationen nach dem System der zwölfjährigen Taxation.

Wie oben angedeutet, wurden die sogenannten freien Posten in allen den Theilen des Reichs eingeführt, die für eine solche Einrichtung geeignet schienen. Für die übrigen Poststraßen wurde statt der bisher üblichen Ver-

pachtung derselben folgender neue Modus der Verwaltung durch den früheren Oberdirigirenden des Postdepartements, Grafen Adlerberg, in Vorschlag gebracht. Die Regierung selbst sollte den Preis für die einzelnen Stationen (d. h. den Betrag der zuzuzahlenden Fouragegelder) bestimmen und um die Uebelstände, die das öffentliche Ausgebot im Gefolge hatte, zu beseitigen, die Stationen zuverlässigen Personen zur Verwaltung für Perioden von 12 Jahren übergeben. Diese längeren Termine sollten die Stationsverwalter dazu ermutigen, ihre erste Einrichtung, in der Aussicht auf Entschädigung für ihre Auslagen, nicht allzu kärglich herzustellen. Von wesentlichem Einfluß blieben dabei immer die Preise von Heu und Hafer, deren Fixirung einzig vom Ertrage der Ernten abhängig, natürlich dem Wechsel unterworfen ist. Die zwölfjährige Pachtperiode versprach aber auch in dieser Beziehung eine Ausgleichung, auf die bei den früher üblichen kürzeren Fristen nicht gerechnet werden konnte.

Auf kaiserlichen Befehl wurde nunmehr in den Gouvernements, für welche diese Ordnung eingeführt wurde, eine allgemeine Abschätzung des Ertrages und der Bedürfnisse jeder Station angeordnet, um den Betrag der seitens der Regierung zu zahlenden Summen zu berechnen und den Posthaltern 20 % ihres Einrichtungscapitals für ihre Mühewaltung und zur Deckung der Abnutzung zu sichern. Besondere Comités wurden in den einzelnen Gouvernements mit der Durchsicht der gemachten Taxationsanschläge betraut. Die Verwaltung der Stationen wurde sodann erprobten Posthaltern oder, wo solche sich zur Uebernahme nicht bereit erklärten, benachbarten Gutsbesitzern und anderen Privatpersonen übergeben. \*)

Hiermit ist der wesentliche Inhalt der von dem Postdepartement herausgegebenen Broschüre erschöpft und wenngleich es Sachkundigen überlassen bleiben muß, in eine nähere Beurtheilung des russischen Postwesens einzugehen, so wird hier immer ausgesprochen werden dürfen, daß die vorlie-

\*) Auf allen Poststationen des Reiches, mit Ausnahme der Ostseeprovinzen, befanden sich im Jahre 1837 32,452 Pferde mit einer Zahlung von 2,375,139 R. 98½ C. (jährliche Durchschnittszahlung für 1 Pferd 73 R. 18 C.); im Jahre 1860 wurden 52,049 Pferde gehalten mit einer Zahlung von 5,882,040 R. 6½ C. (jährliche Durchschnittszahlung für 1 Pferd 113 R.)

Gegenwärtig werden in 43 Gouvernements die Stationen nach dem System der 12-jährigen Taxation, in 23 Gouvernements nach dem der Verpachtung verwaltet.

gende Broschüre kaum ausreicht, eine klare Anschauung über diese Verhältnisse zu verbreiten. Die verschiedenen bisher befolgten Systeme sind zum Theil mangelhaft dargestellt; ihre Unterschiede nirgend scharf genug hervorgehoben; die Schilderung des alten Systems der Postbeförderung durch dazu verpflichtete Grundstücke entbehrt jeder genaueren statistischen Begründung; die Unterscheidung zwischen den freien Posten und den durch öffentliches Ausgebot verpachteten läßt sich höchstens errathen; das Administrativsystem nach preussischem Muster ist kaum angedeutet. Ein eingehenderes Verständniß für Laien möchte aus der officiellen Broschüre kaum möglich sein, und dieses ist durch die Darstellung doch bezweckt worden; ob aber die Andeutungen, in denen das Ganze sich bewegt, dem Kundigen mehr werde genügen können, müssen wir dahingestellt sein lassen.

---

Theodor Böttcher,  
Ewlg. Hofgerichtsrath.

Redacteurs:

Alexander Falin,  
Riga'scher Rathsherr.

## Correspondenz.

---

St. Petersburg den 20. September 1861.

Die Interessen des öffentlichen Lebens, die hier so vielfältig die Federn der russischen Journalistik in Bewegung setzen, haben sich in letzter Zeit wieder einem Gegenstande zugewandt, der in vielen Gemüthern einen Gährstoff ewiger Unzufriedenheit absetzte, ohne nach außen hin eine folgenreiche Besprechung finden zu können. Es ist dies die „große russische Eisenbahn-Gesellschaft“. Unerhört wie der Riesenbau des „Great Eastern“ erhob sich dieses Unternehmen vor den Blicken des erstaunten Rußland, von vielen in seinem Endresultat bezweifelt, bekritlet und endlich doch in die Flut des öffentlichen Lebens hineinbrausend, durch seine Grandiosität imponirend und die zaghaften Gemüther der Actionäre aufrichtend, deren Hoffnungen mit jedem neugelegten Schienenweg sich dem Ziel einer guten Dividende zu nähern schienen. Aber auch dieser Riesenbau sollte das Mangelhafte seiner Organisation nur zu bald an den Tag legen und einen Rückschlag in der öffentlichen Meinung erleiden, den die Börse zum Nachtheil der Actionäre zu notiren nicht unterließ. Schon im Jahre 1859 hatte sich die gesammte russische Journalistik gegen den Gang der Angelegenheiten in der „Großen Gesellschaft“ erhoben. Eine compacte Opposition, namentlich unter Leitung des Herrn A. Staffow, hatte sich gebildet, welche mit Entschiedenheit auf die offene Darlegung des Geschäftsganges den Actionären gegenüber drang; diese Opposition erhob ihre Stimme auf der General-

versammlung 1860, wo leider die Ungewohnheit der hier noch nicht eingebürgerten parlamentarischen Debatte das Resultat zweifelhaft machte und auch die Presse fortan einer Minorität ihre Spalten verschließen mußte, die jetzt erst wieder seit der Generalversammlung im August dieses Jahres, wo die folgenwichtigen Beschlüsse derselben den Stand der großen Gesellschaft dem Publikum klar dargelegt haben, geöffnet sind. Diese Beschlüsse, von der Generalversammlung gefaßt und der Regierung zur Bestätigung unterbreitet, stellen fortan das Unternehmen der „Großen Gesellschaft“ auf gleiche Stufe mit den Unternehmungen, die vom Staate geleitet werden. Alle Ausgaben, die mehr als 100,000 R. betragen, sowie alle Maßregeln, die sich auf den Ertrag der Eisenbahnen beziehen, sollen von der Regierung bestätigt werden. Dieselbe garantiert die Zinsen, sowie die Tilgung aller bis jetzt unnütz verausgabten Gelder und gewährt noch 28 Millionen für Beendigung der Warschauer und Nishni-Nowgoroder Linie.

Auf solche Unterstützung war die „Große Gesellschaft“ angewiesen, nachdem, wie Herr Wbasa in der letzten Generalversammlung im Namen des Conseils erklärte, Veränderungen in den allgemeinen finanziellen Verhältnissen, die stets zunehmende Theuerung und andere Zufälligkeiten Capitalmassen verzehrt hatten, auf welche der frühere Ueberschlag nicht rechnen konnte. Der Bericht der Revisions-Commission, der dem Publikum vorliegt, hat aber gezeigt, in welcher Weise Summen verausgabt wurden, die sich namentlich bei dem Verwaltungs-Etat zu unglaublicher Höhe beliefen. So erhielt der Haupt-Director der „Großen Gesellschaft“, Herr Collignon, laut Contract die Summe von 20,000 R.; statt dessen wurden ihm aber 26,589 R. ausgezahlt und eine Reise nach Paris noch besonders mit 1599 R. berechnet; für die Einrichtung seiner Wohnung, Meublirung etc. hatte das Conseil 15,124 R. bestimmt; die Ausgaben dafür betragen aber später 24,585 R. In ähnlicher Weise war das ganze Verwaltungs-Personal bedacht worden und der Zudrang zu den Stellen der „Großen Gesellschaft“ daher ungeheuer, wobei besonders bei der Besetzung auf französische Beamte Rücksicht genommen wurde, was nicht wenig dazu beitrug, die „Große Gesellschaft“ unpopulär zu machen. Die russische Presse hat sich jetzt mit erneutem Eifer aller dieser Fragen bemächtigt und nicht wenig dazu beigetragen, daß die Reorganisation eines Unternehmens ins Werk gesetzt wird, welches seiner Natur nach so tief in die national-ökonomischen Interessen Rußlands eingreift. Nur die Monopolisirung und die zu grandiose Ausdehnung des Unternehmens der „Großen russischen Eisen-

bahn-Gesellschaft“ konnten das Resultat in Frage stellen; die Beschränkung desselben und die nothwendig gewordene Nationalisirung werden das erschütterte Vertrauen der inländischen Actionäre wiederherstellen, deren persönliche Interessen sich als Maschen in das Eisenbahnetz Rußlands verweben.

In humoristischer Weise werden diese Fragen auch von dem satirischen Blatt der Residenz, der „Iskra“ (der Funke) verhandelt, die mit geschickter Feder in Wort und Zeichnung sich der Gegenstände öffentlichen Interesses bemächtigt und meist die Lacher auf ihrer Seite hat. Doch gehört immerhin eine gewisse Kenntniß von Personen und Verhältnissen dazu, um die ganze Tragweite gewisser humoristischer Auffassungen zu verstehen, die zu sehr Lokalfarbe tragen, um auch in weiteren Kreisen Anklang zu finden. Dazu trägt natürlich auch die Beschränkung in der Wahl der Stoffe bei und die bei uns noch immer herrschende Furcht vor der Deffentlichkeit, die dem Witzfunken eines satirischen Blattes leicht böse Absichtlichkeit nachzutragen bereit ist.

Das Leben der Residenz beginnt mit der Herbstsaison sich wieder reger zu entfalten und wenn die Geschäftswelt auch über Stille und Stagnation sich zu beklagen hat, so wird das in den Strömungen des öffentlichen Lebens kaum bemerkbar. Hier wogen die 500,000 Bewohner in ununterbrochener Thätigkeit aneinander vorüber, und dem Fremdling wie dem Einheimischen bietet eine reiche Kunstwelt stets neue Genüsse dar, die von dem Stillstehen der Arbeit wenigstens auf diesem Gebiet nicht zeugen. Hier ist es besonders die seit einiger Zeit alljährlich eröffnete Gemälde-Ausstellung in der Akademie der Künste, die das Interesse des Publikums auf sich zieht, um auch hier den Fortschritten zu folgen, die die nationale Entwicklung einer jungen Generation auf diesem Gebiete zu erzielen bestrebt ist. Wir werden nur zu leicht versucht hier die Beobachtungen unserer Wanderung durch die Gemälde-Ausstellung mitzutheilen, die Versuchung ist um so stärker, als diese Wanderung von einem Genuß begleitet war, der sich bei einer unparteiischen Beurtheilung des Geschauten nur steigern konnte. Wir widerstehen zunächst dieser Versuchung. Es erscheint uns interessanter eine solche Beurtheilung durch die russische Presse vermittelt zu bieten, weil hier der fremde Leser zugleich auf den Standpunkt gestellt wird, von dem aus die nationale Ausstellung im Volk betrachtet wird und wie sie hier den Erwartungen künstlerischen Fortschritts entsprochen hat. Unter den vielen

Stimmen, die in der russischen Presse diesen Gegenstand besprochen haben, halten wir uns vorzugsweise an die eines Correspondenten des „Russki Westnik“, weil sie am meisten charakteristisch herauszuklingen scheint.

„Endlich, sagt der Verfasser dieses Artikels, scheint der Augenblick gekommen, wo auch die Ausstellungen der Akademie anfangen für Alle interessant zu werden. Vorüber ist die Zeit der alten Akademiker aus der Alexanderepoche, vorüber auch die melodramatische Zeit Brülow's; unsere Kunst hat endlich ihre eigenen Sujets, ihren Inhalt und ihre Aufgaben ergriffen. Wie? werden einige mit Verwunderung sagen, hat denn bis jetzt unsere Kunst nicht auch russische Stoffe und Aufgaben erfaßt? Allerdings, antworte ich, aber auf eine besondere Art: wir hatten zwar Roquedra's und Wladimir's und verschiedene russische Schlachten, Minin's und die Belagerung Pskows, auch Mädchen im Sarasan, welche ein Licht vor das Heiligenbild in der russischen Kirche stellten, alles das war da und noch vieles andere, nur ist die Frage, ob wirklich bei alle dem viel Russisches war. Alle diese Bilder, Statuen und Basreliefs brauchten nicht nothwendig von Russen in Rußland gemacht zu sein; ganz genau ebenso hätte irgend ein Ausländer dieses Alles geschaffen, nachdem er sich vorher der Schicklichkeit wegen mit diesen oder jenen Einzelheiten bekannt gemacht, etwa nur im Vorübergehen in ein russisches Dorf, in eine russische Stadt geblickt hatte. In der That wehte nichts Russisches daraus: es war eine Maske, aus Nachsicht hervorgegangen, auf Bestellung oder durch Mode fortgeführt und dann ohne alle Mühe und Bedauern abgethan. Russische Stoffe waren eine angenehme Zerstreuung für unsere früheren Künstler: mit ihnen spielend, beeilten sie sich zu ihren eigentlichen Aufgaben aus der römischen Mythologie, italienischen Gedichten und französischen Tragödien oder Romanen zurückzukehren, kurz zu irgend welchen Motiven, wenn sie nur fremd waren. Das Nationale war aus tausend Gründen nicht zu brauchen: bald hatte es zu wenig Interesse, bald kein Costüm mit dem erforderlichen Faltenwurf, oder der nackte Körper, wie ihn die Akademie verlangt, war nicht zu geben, überall fehlte es. Was aber war die Folge? Künstler wuchsen zu zeh'n und hunderten in den akademischen Classen auf, unzählige Medaillen und Belohnungen wurden ausgetheilt, anfangs bei den häuslichen Examen, später auf großen, feierlichen Acten, zahllose Bilder und Sculpturen ausgestellt, aber zu sehen war denn doch eigentlich nichts. Russische Künstler kamen nicht zum Vorschein, eine russische Malerschule bildete sich dabei nicht und unsere Kunst spielte in Europa dieselbe

Rolle, welche der Diener im Vorzimmer des Herrn. Ich weiß nicht wer das Wunder bewirkt hat, welches sich jetzt bei unserer Ausstellung vollzogen, ist es die Literatur, welche selbst neue Bahnen eingeschlagen und die Gesellschaft in allgemeiner Bewegung mitsfortgezogen, mit ihr auch die Künstler, oder ist es der Geist der Zeit, überall reformirend bei uns wie im übrigen Europa. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Veränderung, die eingetreten unverkennbar.“ . . . .

Indem sich der beregte Artikel zu der Ausstellung selbst wendet, spricht er einen immerhin gegründeten Tadel gegen die Aufgaben aus, welche die Akademie ihren Schülern in jedem Jahre stellt und deren Bearbeitung dann eine ganze Reihe von Bildern wie auch auf der gegenwärtigen Ausstellung ausmacht. Die eine dieser Aufgaben umfaßt das Sujet, wie Charon Seelen über den Acheron setzt, die andere ist eine historische und behandelt eine ziemlich unbekannt Episode aus der vaterländischen Geschichte: „Sophia Witowtowna entreißt den Gürtel dem Wassili Kossoi auf der Hochzeit ihres Sohnes Wassili Tjonny.“ Bei diesen Aufgaben ist eine Menge von Leinwand, Farbe und auch Talent verbraucht worden, ohne daß weder Maler noch Publikum eine besondere Befriedigung erhalten. Wie fast in allen Richtungen der Kunst unserer Zeit ist das Genreartige das bevorzugteste Thema der Production; die Malerei hat sich besonders dieses Gegenstandes bemächtigt, mit dem Unterschiede hier nur, daß das Genre dem vaterländischen Boden entnommen ist und oft mit glücklicher Hand ins volle nationale Leben hineingreift. Auch was die Landschaft betrifft, haben die russischen Künstler bei der diesjährigen Ausstellung der Natur unserer Zone das abzulauschen gesucht, was uns als Bekanntes anheimelnd Farbe und Licht schönerer, südlicherer Landstriche vergessen läßt.

Zu den Sälen der Akademie treten über 300 Delbilder, architektonische Skizze, Aquarelle und auch einige Sculpturen dem Beschauer entgegen; die meisten dieser Arbeiten gehören Schülern der Akademie und freien russischen Künstlern an, deren Namen meist noch unbekannt nur von wenigen Meistern in diesem Jahre überstrahlt werden. Unter den Genrebildern fesselt wohl am meisten die Aufmerksamkeit das Bild von Valerius Jacobi, einem Schüler der Akademie, „Arrestanten auf der Raft“ darstellend. Der Stoff ist mitten aus dem Leben gegriffen und erschüttert durch die Wahrheit der Ausführung, wie er durch echt künstlerische Behandlung wieder versöhnt und einen harmonischen Eindruck hinterläßt. Wir werden auf diesem Bilde

mitten in eine jener öden Steppen versetzt, die der wandernde Sträfling auf seiner Reise nach Sibirien zu durchziehen hat; grau wie der allgemeine Ton der Landschaft ist auch der Himmel, der sich darüber wölbt; seine Einförmigkeit wird nur von zerrissenen Wolken unterbrochen, die es anschaulich machen, wie eben ein rauher Nordwind über die Haide streichen mag, auf der sich ein Trupp Verschickter mit dem militairischen Convoi niedergelassen hat. In geschickter Gruppierung und effectvoller Perspective nimmt den Hintergrund des Bildes das Gros des Transports ein, während im Vordergrund eine Hauptgruppe das malerische Drama aufrollt. Auf einer zerbrochenen Telegge, von der das ermüdete Gespann losgelöst wird, liegt eine Leidensgestalt in Fesseln geschmiedet, dem Typus edlerer Gesichtsbildung nach und der ganzen Staffage ein politisch Verurtheilter, dessen gebrochenes Auge aber das Ziel seiner Leiden ankündigt. Der Convoi-Offizier, ein wettergebräuntes charakteristisches Gesicht, steht an der Seite des Sterbenden, erhebt das Augenlied desselben, um von dem Tode officiellen Act zu nehmen. Theilnahmslos für dieses menschliche Drama, nur von körperlicher Ermüdung bewältigt, lagert in der Nähe eine Gruppe von Weibern und Kindern, unter ihnen auch ein jugendlicher Verbrecher, dessen gleichgültiges Spitzbubengesicht höchst wirkungsvoll zu der Umgebung contrastirt; der erschütternde Eindruck, den das Bild des sterbenden Verbannten in dieser traurigen Einöde hervorbringt, wird durch einen Bauer gemildert, der unter dem Wagen hervorkriechend den Moment benützt, um von der herabhängenden Hand des Sterbenden einen werthvollen Ring zu ziehen. Diese praktische Verwerthung der Umstände bietet einen glücklichen Gegensatz zu dem vorherrschend tragischen Moment des Bildes, das uns sonst bewältigen würde. In ähnlicher glücklicher Behandlung des nationalen Genres haben sich auch Wäsojedow in seinem „Glückwunsch,“ Perow in der „Dorsspredigt“ u. A. ausgezeichnet. Als Schlachtenmaler verkündet ein bedeutendes Talent Peter Grusinski, dessen großes, noch nicht vollendetes Bild: „die Einnahme Guniws im Kaukasus“ hier viel Bewunderung durch die Wahrheit der Auffassung und lebensvolle Gruppierung erntet. Bezeichnend für die Treue der Darstellung ist es, daß der Sohn Schamyls bei dem Anblick dieses Bildes mächtig ergriffen wurde. Sehr gering im Verhältniß zur Malerei ist die Sculptur vertreten; von Michail Simiwski, Blistanow, Podoserow sind einige Arbeiten ausgestellt ohne besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Im Ganzen macht die diesjährige Ausstellung einen günstigeren Eindruck als in früheren Jahren und zeichnet sich auch nament-

lich dadurch aus, daß sie wirklich immer mehr eine Ausstellung der Arbeiten der Akademie-Schüler, nicht aber der Professoren wird. Das nationale Element arbeitet auch auf diesem Gebiet mit allen Kräften zur Selbstständigkeit hin, doch gehören noch viele Vorbedingungen dazu, damit sich in der Kunst, als der schönsten Blüte der Civilisation, alle Strahlen des entwickeltesten Nationallebens sammeln.



PL 51, A. 7  
1861.

### Inhalt.

Ueber die Sicherungstheorien . . . . .	Seite 289.
Beiträge zur Geschichte Polens im 18. Jahrhundert . . . . .	„ 311.
Das Metre, ein Universalmaß für die cultivirte Welt . . . . .	„ 335.
Einige Worte zur „Populären Anleitung zur Pflege und Behandlung der unter der ländlichen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen, insbesondere Livland, am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten,“ von Professor Dr. G. v. Dettingen und Professor Dr. G. Samson v. Himmelstiern . . . . .	„ 347.
Zur Geschichte des Postwesens in Rußland . . . . .	„ 357.
Correspondenz . . . . .	„ 366.

---

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.